

**Die Vielfalt der Konfliktbearbeitung bei
Obsorge- und Kontaktregelungsverfahren**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz

von

Karin Palko

Eingereicht am

Forschungsfeld ADR & Mediation,
Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

bei

Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz

Graz, am 27.05.2015

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

Vorwort

Zunächst möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Diplomarbeit unterstützt und motiviert haben.

An dieser Stelle möchte ich mich vor allem bei Herrn Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz für das Bereitstellen des Themas und die Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken.

Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Mag.^a Hanna Salicites, die mich während der Anfertigung meiner Diplomarbeit begleitet und mich mit zahlreichen Tipps und Anregungen unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	- 1 -
B. Das KindNamRÄG 2013	- 3 -
I. Neuerungen im materiellen Recht	- 5 -
II. Neuerungen im Verfahrensrecht	- 6 -
C. Obsorgerecht	- 8 -
I. Umfang der Obsorge nach §§ 158 ff ABGB	- 8 -
1. Abgrenzung zwischen streitigem und außerstreitigem Verfahren	- 11 -
2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung	- 11 -
II. Obsorge nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft	- 14 -
1. Obsorgevereinbarung zwischen den Eltern	- 14 -
2. Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	- 16 -
III. Das Obsorgeverfahren	- 19 -
1. Allgemeines	- 19 -
1.1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	- 20 -
1.2. Vorrang einvernehmlicher Regelungen	- 20 -
1.3. Innehalten mit dem Verfahren	- 21 -
1.4. Vorläufige Regelung	- 22 -
D. Kontaktrecht	- 23 -
I. Allgemeines	- 23 -
II. Das Kontaktrechtverfahren	- 26 -
1. Umfang des Kontaktrechts	- 28 -
2. Durchsetzung des Kontaktrechts	- 29 -
III. Instrumentarien im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren	- 31 -
1. Die Familiengerichtshilfe	- 31 -
1.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation	- 31 -
1.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten	- 32 -
1.3. Befugnisse	- 36 -
2. Der Besuchsmittler	- 39 -
2.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation	- 39 -
2.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten	- 39 -
2.3. Befugnisse	- 41 -

3. Die Besuchsbegleitung	- 42 -
3.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation.....	- 42 -
3.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten.....	- 44 -
3.3. Befugnisse	- 45 -
4. Der Kinderbeistand	- 47 -
4.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation.....	- 47 -
4.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten.....	- 48 -
4.3. Befugnisse	- 50 -
IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG.....	- 51 -
1. Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung	- 53 -
2. Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren ..	- 54 -
3. Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression ..	- 57 -
4. Fazit.....	- 58 -
V. Verpflichtende Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG	- 60 -
E. Staatliche und private Einrichtungen	- 63 -
I. Staatliche Einrichtungen	- 63 -
1. Die Kinder- und Jugendhilfe	- 63 -
1.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation.....	- 63 -
1.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten.....	- 65 -
1.3. Befugnisse	- 69 -
2. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija).....	- 72 -
2.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation.....	- 72 -
2.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten.....	- 73 -
2.3. Befugnisse	- 74 -
II. Private Einrichtungen.....	- 75 -
1. Rainbows	- 75 -
1.1. Organisation	- 75 -
1.2. Zweck, Angebote und Pflichten	- 76 -
2. Das Gewaltschutzzentrum.....	- 78 -
2.1. Organisation	- 78 -
2.2. Zweck, Angebote und Pflichten	- 79 -
3. Das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg/Rettet das Kind.....	- 81 -
3.1. Organisation	- 81 -
3.2. Zweck, Angebote und Pflichten	- 82 -

III. Tabelle der staatlichen und privaten Einrichtungen bei Obsorge- und Kontaktregelungen.....	- 84 -
F. Resümee	- 86 -
G. Literaturverzeichnis.....	- 88 -
Anhang	- 96 -
A1 – Familiengerichtshilfe	- 96 -
A2 – Kinder- und Jugendhilfe	- 100 -
A3 – Kinder- und Jugendanwaltschaft	- 105 -
A4 – Rainbows	- 109 -
A5 – Gewaltschutzzentrum	- 113 -
A6 – Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg	- 117 -

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABGB-ON	Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch-online
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Art	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-KJHG	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium/Bundesminister für Justiz
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw	beziehungsweise
E	Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
ErlRV	Erläuterung zur Regierungsvorlage
FamGH	FamGH
f/ff	folgende/fort folgende
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung

idR	in der Regel
iFamZ	interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrecht-Änderungsgesetz
LSF	Landesnervenklinik, Sigmund Freud (Graz)
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rz	Randziffer
rdb	Rechtsdatenbank
S	Satz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
StGB	Strafgesetzbuch
ua	unter anderem
udgl	und dergleichen
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen 1989
VfSlg	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer

Zak

ZivMediatG

ZPO

Zivilrecht aktuell

Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Zivilprozessordnung

A. Einleitung

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der Konfliktbearbeitung im Obsorge- und Kontaktrecht und wurde von mir auf Grund der aktuellen Entwicklungen, vor allem durch das KindNamRÄG 2013, welches wesentliche Änderungen sowohl im Verfahrensrecht als auch im materiellen Recht mit sich brachte, gewählt.

Gerade in Zeiten familiärer Krisen, bei Obsorge- und Kontaktrechtstreitigkeiten, ist es überaus wichtig, den Familien qualifizierte Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten, um gemeinsam mit ihnen zu versuchen, außergerichtliche Lösungen für die Zukunft zu finden und ihnen sowie ihren Kindern seelischen Beistand zu leisten und ihnen bei der Abwicklung getroffener Entscheidungen helfend zur Seite zu stehen. Zentraler Leitgedanke bei Obsorge- und Kontaktrechtstreitigkeiten sollte dabei das Wohl des betroffenen Kindes bilden. Auch der Gesetzgeber erkannte einen Handlungsbedarf im Kindschaftsrecht und beschloss, dieses mit dem KindNamRÄG 2013 abzuändern. Dadurch kam es zur Einführung von Kindeswohlkriterien im § 138 ABGB, die nunmehr vom Gericht vorrangig im Pflegschaftsverfahren zu berücksichtigen sind und zur Einführung des Maßnahmenkatalogs nach § 107 Abs 3 AußStrG, der es dem Gericht erlaubt, verbindliche Maßnahmen wie beispielsweise eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder ein Erstgespräch über Mediation anzuordnen. Dies führte zu einer weiteren wichtigen Anerkennung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren sowie zur verstärkten Beachtung des Kindeswohls im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren.

Zu Beginn meiner Arbeit soll dem Leser ein allgemeiner Einblick in die materiell- und verfahrensrechtlichen Änderungen des KindNamRÄG 2013, in das Obsorgerecht und das Kontaktrecht verschafft werden.

In den nachfolgenden beiden Kapiteln werden die Verfahrensinstrumente im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren, welche als Hilfen für das Gericht und vor allem für die Eltern und Kinder bei der Konfliktbearbeitung im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren agieren, näher beleuchtet. Eine detailliertere Behandlung erfahren dabei die Familiengerichtshilfe, die Besuchsmittlung, die Besuchsbegleitung und der Kinderbeistand.

Anschließend wird der Maßnahmenkatalog des § 107 Abs 3 AußStrG erörtert, welcher auch der Sicherung des Kindeswohls dient. Dabei soll dem Leser vermittelt werden,

welche verbindlichen Maßnahmen dem Gericht nunmehr zur Verfügung stehen bzw welche Schwierigkeiten es noch bei deren Ausübung in der Praxis gibt.

Das Hauptaugenmerk meiner Arbeit liegt auf der Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Abgrenzung der staatlichen und einiger privaten Einrichtungen, die hinter den Maßnahmen des § 107 Abs 3 AußStrG stehen und beispielsweise eine gerichtlich verbindlich angeordnete Familienberatung durchführen bzw Eltern, Kinder und Jugendliche in Zeiten familiärer Krisen unterstützen. Im Kapitel E. werden als staatliche Einrichtungen die Kinder- und Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendanwaltschaft detailliert bearbeitet und voneinander abgegrenzt. Als private Einrichtungen näher erörtert werden Rainbows, das Gewaltschutzzentrum und das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg, eine Zweigstelle von Rettet das Kind. Die Auswahl dieser drei privaten Einrichtungen erfolgte deshalb, weil die Schwerpunkte ihrer Arbeit unterschiedlich sind, sie trotzdem aber eine Gemeinsamkeit besitzen. Alle drei Vereine arbeiten nämlich mit Kindern und Familien in Zeiten familiärer Krisen und sie bzw ihre „Mutterorganisation“ agieren österreichweit. Rainbows, das Gewaltschutzzentrum und im Fall vom Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg, Rettet das Kind, haben ihren Sitz bzw Büros in Graz. Daher fiel die Wahl auch wegen der leichten Erreichbarkeit auf diese drei Vereine. Hinzu kommt, dass ich auf Grund der Vortragsreihe „Mediation Aktiv“ mit Mitarbeitern der Vereine bereits Kontakte knüpfen konnte.

Zum Zwecke der umfassenden Darstellung des Leistungsportfolios dieser Einrichtungen und der Darstellung der Konfliktbearbeitung in den einzelnen Institutionen habe ich mit Experten dieser Einrichtungen eine Befragung durchgeführt. Die Befragungen befinden sich transkribiert im Anhang meiner Arbeit. Dem Leser soll damit ein Überblick über die einzelnen Einrichtungen verschafft werden und auf Grund der Befragung auch Informationen über die Arbeit mit Familien in der Praxis zukommen.

Soweit in der vorliegenden Arbeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich, aus Gründen des besseren Verständnisses und der leichteren Lesbarkeit, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

B. Das KindNamRÄG 2013

Mit dem KindNamRÄG 2013, welches am 1.2.2013 in Kraft trat, wurde das Kindschaftsrecht sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahrensrecht umfassend neu gestaltet.¹ Allen voran gaben gesellschaftliche Entwicklungen, grundrechtliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)² sowie eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)³ Anlass zur Reform des Kindschaftsrechts. Diese gesellschaftlichen Entwicklungen bzw Veränderungen zeigten sich vor allem beim Namens- und Obsorgerecht, da der Anteil unehelicher Kinder in der Gesellschaft seit 2001 stetig zunahm und somit auch eine gesetzliche Veränderung notwendig wurde. In den Verfahren Zaunegger gegen Deutschland und Sporer gegen Österreich bemängelte der EGMR den Umstand, dass die gemeinsame Obsorge der Eltern unehelicher Kinder nur möglich war, wenn beide Eltern einer solchen zustimmten. Nach Meinung des EGMR sollte es beiden Elternteilen jedoch ermöglicht werden, an der Obsorge des Kindes teilzunehmen oder eine Alleinobsorge zu beantragen.⁴ Des Weiteren sprach er aus, dass Art 8 EMRK verletzt wird, wenn die Beteiligung eines unverheirateten Vaters an der Obsorge des Kindes von der Zustimmung der Mutter abhängt. Auf Grundlage dieser Entscheidungen des EGMR ordnete der VfGH in seiner Entscheidung eine Neufassung des § 166 ABGB aF bis zum 31.1.2013 an.⁵ Der VfGH erachtete die gesetzliche Bestimmung des § 166 ABGB aF als eine unsachliche Diskriminierung des unverheirateten Kindsvaters und damit als verfassungswidrig. Die unsachliche Diskriminierung ergibt sich aus der Zustimmungspflicht der Mutter zur Beteiligung des unverheirateten Vaters an der Obsorge des gemeinsamen Kindes und der Möglichkeit die Alleinobsorge des Kindes nur zugesprochen zu bekommen, wenn die Mutter das Wohl des Kindes gefährdet.

Ziel der Reform war es, das Kindschaftsrecht, vor allem im Bereich der Obsorge und des Kontaktrechts umzugestalten. Im Mittelpunkt der Überlegungen stand die Wahrung des

¹ Hinteregger, Familienrecht⁶(2013), 157.

² EGMR E 3.12.2009, Zaunegger gegen Deutschland, Nr 22028/04; EGMR E 3.2.2011, Sporer gegen Österreich, Nr 35637/03.

³ VfSlg 19.653/2012.

⁴ Deixler-Hübner/Fucik/Huber, Das neue Kindschaftsrecht. systematische Kurzeinführung. Gesetzestext sämtlicher personen-, kindschafts- und sachwalterrechtlichen Bestimmungen in ABGB, AußStrG und Nebengesetzen mit den Materialien (ErläutRV und des AB) zum KindNamRÄG. Kommentierung mit Fokus auf inhaltlich neu gefassten Texten. Übereinstimmungstabelle (2013) 11.

⁵ Deixler-Hübner, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 177 Rz 3.

Wohls minderjähriger Kinder.⁶ „Die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 betreffen Neuerungen im Bereich des Namensrechts, die Modifikation des Kindschaftsrechts, die Entfernung des Gesetzeswortlautes der unehelichen Kinder, die Einführung von Kindeswohlkriterien in § 138 ABGB, den Ausbau der gemeinsamen Obsorge und die Eingliederung der Familiengerichtshilfe zur Unterstützung des Gerichts in Obsorge- und Kontaktrechtangelegenheiten.“⁷

⁶ Deixler-Hübner/Fucik/Huber, Das neue Kindschaftsrecht 1 ff.

⁷ Hinteregger, Familienrecht⁶, 158; Siehe dazu näher unter C. I. 2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung und unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

I. Neuerungen im materiellen Recht

Die wesentlichsten Änderungen des materiellen Kindschaftsrechts betreffen vor allem das Obsorge-, Kontakt- und Namensrecht. Des Weiteren wurden Kindeswohlkriterien als Maßstab für gerichtliche Entscheidung mit § 138 ABGB eingeführt⁸. Die Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB sollen vor allem im Verfahren über die Obsorge und die persönlichen Kontakte und der nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung gewährleistet werden. Seit der Reform des Kindschaftsrechts ist es nunmehr unverheirateten Eltern eines gemeinsamen Kindes leichter möglich, für das Kind die gemeinsame Obsorge zu beantragen, indem die Eltern eine einmalige Vereinbarung gegenüber einem Standesbeamten abgeben. Bei getrenntlebenden Eltern ist des Weiteren zu bestimmen, welcher Elternteil Hauptbetreuender des Kindes sein soll. Dies erfolgt durch Vereinbarung der Eltern oder durch gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des Kindeswohls. Das Gericht kann auch eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung anordnen, welche längstens sechs Monate dauern kann. Nach Verstreichen der sechsmonatigen Frist fällt das Gericht eine endgültige Entscheidung über die Obsorge des Kindes. Das Kontaktrecht soll die emotionale Bindung und die Eltern-Kind-Beziehung des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils zum Kind wahren und so umfassend ausgestaltet sein, dass es auch die Pflege und Erziehung des Kindes im Alltag beinhaltet. Diese Ausgestaltung der persönlichen Kontakte stellt sowohl ein Recht des kontaktberechtigten Elternteils dar, als auch dessen Pflicht die Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen. Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde nach § 110 AußStrG für das Kind auch die Möglichkeit geschaffen, das Kontaktrecht zum nicht obsorgeberechtigten Elternteil entgegen dessen Willen gerichtlich durchzusetzen.⁹

⁸ Siehe dazu näher unter C. I. 2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung.

⁹ *Belcin*, Die wichtigsten materiellrechtlichen Änderungen des KindNamRÄG 2013, Zak 2013, 4 (4 ff).

II. Neuerungen im Verfahrensrecht

Das KindNamRÄG 2013 brachte weitreichende Veränderungen im kindschaftsrechtlichen Verfahren mit sich. Vor allem im Obsorge- und Kontaktrecht sind nunmehr vorrangig die Kindesinteressen¹⁰ gegenüber den Willen der Eltern zu berücksichtigen.¹¹ Zweck der Reform war es mitunter, die Familienautonomie zu stärken. Vereinbarungen über die Obsorge und die persönlichen Kontakte bedürfen nunmehr keiner gerichtlichen Genehmigung mehr, sondern unterliegen einer gerichtlichen Missbrauchskontrolle, welche erst dann stattfindet, wenn die Eltern durch ihre Obsorge- oder Kontaktrechtsregelung das Wohl ihres Kindes gefährden. Das Gericht hat die Vereinbarung der Eltern aufzuheben und eine dem Kindeswohl entsprechende Regelung zu beschließen.¹² Die mit der Reform des Kindschaftsrechts neu geschaffenen Instrumentarien im Pflegschaftsverfahren zur Sicherung des Kindeswohls sind insbesondere die verpflichtende Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG, die neu geschaffene Familiengerichtshilfe samt Besuchsmittler sowie Besuchsbegleitung und der Maßnahmenkatalog des § 107 Abs 3 AußStrG.¹³ § 95 Abs 1a AußStG normiert nunmehr die Verpflichtung der Ehegatten bei einvernehmlichen Scheidungen dem Gericht eine Bestätigung vorzulegen, die versichert, dass sich die Ehegatten, bei dafür geeigneten Institutionen oder Personen über die Interessen ihrer minderjährigen Kinder in Zeiten der Scheidung beraten haben lassen.¹⁴ Im Mittelpunkt der Neugestaltung des Obsorge- und Kontaktrechts stand die Erkenntnis, dass das kindschaftsrechtliche Verfahren zu lange dauert. Durch die Einschaltung der neu geschaffenen Familiengerichtshilfe sollte das Verfahren durch Förderung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Eltern beschleunigt werden.¹⁵ Aufgabe der Familiengerichtshilfe ist es unter anderem, das Gericht bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlage zu unterstützen und dem Gericht bzw den Parteien zu helfen, eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zu erzielen.¹⁶

Mit dem durch die Reform eingeführten Maßnahmenkatalog des § 107 Abs 3 AußStrG, kann das Gericht zur Kindeswohlsicherung verbindliche Maßnahmen gegenüber den

¹⁰ Vertiefend zur Verfahrensfähigkeit von Kindern: *Mayrhofer*, Notfallplan Fremdunterbringung, in Ferz/Salicites (Hrsg), *Mediation Aktiv* 2014. Vielfalt – wer hilft Familien? (2014) 23 (31 f).

¹¹ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG* (2013) § 107 Rz 14.

¹² *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG* (2013) § 109 Rz 6.

¹³ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Kletečka/Schauer, *ABGB-ON* (2013) § 138 Rz 12.

¹⁴ *Deixler-Hübner*, Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KinNamRÄG 2013, *Zak* 2013, 9 (9); Siehe dazu näher unter D. V. Verpflichtende Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG.

¹⁵ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft¹¹ (2013) 221.

¹⁶ *Deixler-Hübner*, *Zak* 2013, 9.; Siehe dazu näher unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

Verfahrensparteien anordnen und diese Maßnahme bei Weigerung der Partei auch mittels Zwang nach § 79 AußStrG durchsetzen.¹⁷

¹⁷ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 14.

C. Obsorgerecht

I. Umfang der Obsorge nach §§ 158 ff ABGB

Das Obsorgerecht ist in §§ 158 ff ABGB geregelt.¹⁸ Eingeführt wurde der Begriff Obsorge in das ABGB durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989¹⁹.

Die Obsorge beinhaltet die Vermögensverwaltung, die Pflege und Erziehung und die Vertretung des Kindes durch dessen Obsorgeberechtigte. Damit soll die besondere Verantwortung der Obsorgeberechtigten gegenüber dem Kind bekundet werden. Vom Obsorgerecht berücksichtigt werden nur minderjährige Kinder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet damit auch die elterliche Obsorge.²⁰ Somit umschreibt der Begriff „Obsorge“ das personenrechtliche Pflegeverhältnis der Obsorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern. Bei der Wahrnehmung der Obsorge sollen die obsorgebetrauten Personen Sorge für das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes tragen, das körperliche Wohl des Kindes wahren und die körperlichen, geistigen und seelischen Interessen des Kindes fördern. Die Obsorgepflichten sollen von den mit der Obsorge betrauten Personen möglichst einvernehmlich ausgeübt werden.²¹ Das Einvernehmlichkeitsgebot des § 137 Abs 2 ABGB ist bei aufrechter Ehe, also dann, wenn keiner der Obsorgeberechtigten mit der hauptsächlichen Fürsorge des Kindes betraut ist, verpflichtend von beiden Elternteilen zu beachten.²²

Grundsätzlich obliegt den Eltern auch die Obsorge ihres Kindes. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, anderen geeigneten Personen, wie beispielsweise den Großeltern, Pflegeeltern oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger, die Obsorge eines Kindes zu übertragen.²³ *„Des Weiteren haben alle mit der Obsorge betrauten Personen sowie Personen, die sonstige Rechte und Pflichten gegenüber einem Kind haben, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, denen Rechte und*

¹⁸ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 179/2013.

¹⁹ Bundesgesetz vom 15. März 1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz – KindRÄG), BGBl 162/1989 idF BGBl I 179/2013.

²⁰ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 212 f.

²¹ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt. Alles über das Kindschaftsrecht² (2013) 1; Einvernehmlichkeitsgebot § 137 Abs 2 ABGB.

²² *Gitschthaler*, in Kodek (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar Band 1a Ergänzungsband zu Band 1 KindNamRÄG 2013⁴ (2013) § 162 Rz 4.

²³ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 1.

*Pflichten gegenüber dem Kind zukommen, beeinträchtigen oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschweren könnte.*²⁴

§ 177 Abs 1 und 2 ABGB regelt die gesetzliche Obsorgebetrauung der Eltern eines Kindes und erfasst sowohl eheliche, als auch uneheliche Kinder. Heiraten die Eltern eines Kindes nach dessen Geburt, sind beide Elternteile ab der Eheschließung mit der Kindesobsorge betraut. *„Die Rechtslage vor dem KindNamRÄG 2013 mit § 161 Abs 1 ABGB sah vor, dass das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich wird, wenn die Vaterschaft zum Kind festgestellt ist und Vater und Mutter des Kindes die Ehe schließen.“* Daraus folgte die neue Rechtslage, die bestimmt, dass beiden Elternteilen ab Eheschließung die Kindesobsorge obliegt. Sind die Eltern zur Geburt des Kindes unverheiratet, ist allein die Mutter obsorgeberechtigt.²⁵

Diese gesetzlich festgelegte Obsorgeverteilung können die Eltern jedoch umgehen, indem sie entweder durch persönlich und gleichzeitig abgegebene Erklärungen vor dem Standesbeamten bestimmen, dass die Obsorge beiden Elternteilen gemeinsam zukommt – dies kann nur einmalig erfolgen und die Obsorge darf noch nicht gerichtlich festgesetzt worden sein – oder die Eltern legen dem Gericht eine Obsorgevereinbarung vor. Zur Rechtswirksamkeit einer solchen Obsorgevereinbarung bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung.²⁶ Derartige Vereinbarungen bzw Obsorgebestimmungen können von den Eltern auch wieder verändert werden. Wird jedoch durch die Obsorgeregelung das Wohl des Kindes²⁷ gefährdet, hat das Gericht die Obsorgebestimmung nachträglich aufzuheben und eine alternative, dem Kindeswohl entsprechende Regelung, zu treffen.²⁸

Üben beide Elternteile die Obsorge des Kindes gemeinsam aus, leben sie aber getrennt von einander, müssen sie vereinbaren, bei wem das Kind überwiegend leben soll und somit seinen Hauptaufenthaltort hat. Davon betroffen sind sowohl eheliche als auch uneheliche Kinder. Durch diese Regelung des § 177 Abs 4 ABGB soll Stabilität in das Leben des Kindes kommen und ein Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil, der Hauptbezugsperson, geschaffen werden. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, ist mit der gesamten Obsorge betraut. Bei diesem Elternteil darf die Obsorge nicht eingeschränkt werden. Anderes gilt für jenen Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich wohnt. Hier ist eine Obsorgeeinschränkung auf einen Teilbereich zulässig. Einen Ausnahmetatbestand hievon

²⁴ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 213; Wohlverhaltensgebot, § 159 ABGB.

²⁵ *Barth/Jelinek*, Das neue Obsorgerecht, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 109 (112 f); *Koziol/Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹⁴, 585.

²⁶ *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Das neue Kindschaftsrecht 3.

²⁷ Siehe dazu näher unter C. I. 2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung.

²⁸ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 216.

bildet die mangelnde Geschäftsfähigkeit eines Elternteils nach § 158 Abs 2 ABGB.²⁹ § 158 Abs 2 ABGB besagt, dass solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, er nicht berechtigt ist, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. Fehlt daher einem Elternteil die volle Geschäftsfähigkeit, dann wird seine Obsorge auf Grund des § 158 Abs 2 ABGB beschränkt. Die Einschränkung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Vertretung und die Vermögensverwaltung des Kindes. Dem Elternteil, bei dem das Kind seinen hauptsächlichen Wohnsitz hat, kann auch künftig die Obsorge durch Vereinbarung der Eltern nicht beschränkt werden und ihm beispielsweise nur die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet werden, während dem anderen Elternteil die gesamte Obsorge übertragen wurde.³⁰

²⁹ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 33 f.

³⁰ *Barth/Jelinek*, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* 114.

1. Abgrenzung zwischen streitigem und außerstreitigem Verfahren

In Österreich spricht man von einer Dualität des zivilgerichtlichen Verfahrens. Dies deshalb, weil nicht alle zivilrechtlichen Streitigkeiten auch im klassischen Zivilprozess abgehandelt, sondern bestimmte bürgerlichrechtliche Materien dem Außerstreitverfahren zugewiesen werden. Die Zuweisung einer bürgerlichrechtlichen Materie zum Außerstreitverfahren bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage. Im Zivilprozess, also dem streitigen Verfahren, stehen sich in der Regel zwei Parteien, Kläger und Beklagter, gegenüber und das Verfahren ist vergangenheitsorientiert. Im Gegensatz dazu ist das Außerstreitverfahren eher zukunftsorientiert und regelt die Gestaltung von Rechtsbeziehungen zwischen Personen, die, sind vor allem gemeinsame Kinder vorhanden, auch weiterhin in Kontakt bleiben. Im Außerstreitverfahren ist folglich von einer zukunftsorientierten Fürsorgekomponente zu sprechen. Ehe-, Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten, das Verlassenschaftsverfahren und Beurkundungen sind die wichtigsten Außerstreitmaterien.³¹ Der Zivilprozess sollte nur ultima ratio sein, da dessen Ausgang nicht exakt vorhergesagt werden kann und die familiären Beziehungen meist in Mitleidenschaft gezogen werden.³²

2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung

Mit dem KindNamRÄG 2013 hat der Gesetzgeber wichtige Kriterien in das Gesetz etabliert, um den Eltern und vor allem den Gerichten die Möglichkeit zu bieten, eine Antwort auf die Frage zu erhalten, was unter Kindeswohl zu verstehen ist. Eine abschließende Definition des Kindeswohlbegriffs erfolgte jedoch nicht.³³ Im Mittelpunkt des Kindschaftsrechts steht das Wohl des Kindes. Dieses ist bei sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen und Verfahren rund um das Kindschaftsrecht vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren soll die Dauer von gerichtlichen Verfahren im Kindschaftsrecht tunlichst kurz gehalten werden, um zu verhindern, dass Kinder ihre Nahebeziehung zu ihren Bezugspersonen verlieren.³⁴

³¹ Neumayr, Außerstreitverfahren⁴ (2012) 1 ff.

³² Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren⁷, 23.

³³ Ferrari, Kindesrecht und Elternkonflikt in Österreich, in Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald (Hrsg), Kindesrecht und Elternkonflikt. Beiträge zum europäischen Familienrecht (2013) 111 (113).

³⁴ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 2; Salicites, Kindeswohl in Zivil- und Verwaltungsverfahren Bedarf die Gewährleistung des Kindeswohls einer Trennung der zivilen und

Die Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB dienen im materiellen Recht als Entscheidungsmaßstab und sind im Gesetz nur demonstrativ aufgezählt. Eine bestimmte Rangordnung, welche Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem Gesetz jedoch nicht.³⁵ Kindeswohlkriterien, die das Gericht bei seiner Entscheidung im Obsorgeverfahren zu beachten hat, sind etwa das Wesen des Kindes, seine Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten, die Situation der Eltern und die Bindung des Kindes zu den Eltern. Darüber hinaus ist als Kriterium nach § 138 ABGB zu beachten, ob das Prinzip der Kontinuität der Erziehung gewahrt bleibt, ob der Elternteil Kontakte zum anderen Elternteil erlaubt, ob das Prinzip der gewaltfreien Erziehung eingehalten wird und ob die Entscheidung auch dem Willen des Kindes entspricht. Des Weiteren ist die Obsorge der Eltern einer Fremdunterbringung des Kindes der Vorzug zu geben. Sind mehrere Kinder vorhanden, sollen sie möglichst gemeinsam betreut werden und Kleinkinder sollen nach Möglichkeit von der Mutter betreut werden.³⁶

Weitere Faktoren, die bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung heranzuziehen sind, sind die sorgsame Kindeserziehung, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes, die Vermeidung von Gewalt gegen das Kind und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten.³⁷ Die Beurteilung des Kindeswohls an den Kriterien des § 138 ABGB statt an einer Gefährdung des Kindeswohls ist eine wichtige Fortentwicklung im Kindschaftsrecht. Die Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB sind jedoch nicht konkret definiert. Beispielsweise lässt sich die „bestmögliche Förderung des Kindeswohls“ nur schwer beurteilen. Daher fließen auch immer rein subjektive Entscheidungselemente des Richters in eine gerichtliche Entscheidung mit ein, wenn er beispielsweise beurteilen muss, welcher Elternteil Hauptbetreuender des Kindes sein soll und beide Elternteile vergleichbar fähig sind, das Kind zu betreuen. Diese Entscheidung sollte grundsätzlich nicht dem Richter überlassen werden.³⁸ Bei gerichtlichen Entscheidungen im Kindschaftsrecht sind alle Kriterien des § 138 ABGB zur Beurteilung des Kindeswohls bedeutsam und müssen des Weiteren gegeneinander abgewogen werden. Der Richter sollte bei seiner

öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsysteme?, in Ferz/Salicites (Hrsg), *Mediation Aktiv 2014*, Vielfalt - wer hilft Familien? 75 (76).

³⁵ *Deixler-Hübner*, in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg), *Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Elternrechte – Kinderrechte* (2013) 90.

³⁶ *Deixler-Hübner/Fucik*, *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*¹¹, 225 f.

³⁷ *Neumayer*, *Das Kindeswohl als Maßstab zur Entscheidungsfindung. Anmerkungen zum KindNamRÄG 2013 aus der Sicht eines Kinder-, Jugend- und Familienpsychologen*, *iFamZ* 2013, 42 (42).

³⁸ *Beclin*, *Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht durch das KindNamRÄG 2013*, in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg), *Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Eherechte – Kinderrechte* (2013) 61 (76).

Entscheidung auch eine Prognose für die zukünftige Eltern-Kind-Beziehung anstellen, um zu sehen, ob die richterliche Entscheidung auch wirklich förderlich für das Kind ist oder nicht. Im Gegensatz zum materiellen Recht agieren die Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB im Verfahrensrecht als Richtlinien, die dem Richter zur Verfügung stehen um zu beurteilen, welche Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls gesetzt werden müssen. Hier wäre es zielführend, bereits bei Verfahrensbeginn Maßnahmen zu setzen, die eine gütliche Streitbeilegung erleichtern würden. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine Inanspruchnahme der Familiengerichtshilfe oder an verpflichtende Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG.³⁹ Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG sind etwa der Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, aber auch andere Maßnahmen wie die Bestellung eines Kinderbeistands, eines Besuchsmittlers oder die Anordnung einer Besuchsbegleitung.⁴⁰ Die gerichtlich angeordneten Maßnahmen müssen für das Kindeswohl förderlich sein. Wird vom Gericht eine Maßnahme nach § 107 Abs 3 AußStrG angeordnet, muss der Richter deutlich darlegen, welche Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB durch die Maßnahme gefördert werden. *Höllwerth* meint, dass es nicht ausreichen würde, wenn der Richter die Maßnahme nur damit begründet, dass diese dem „Kindeswohl“ entspricht.⁴¹

Der Staat agiert im Kindschaftsrecht als eine Art Aufsichtsorgan. Er kann in die Familienautonomie seiner Bürger eingreifen, indem er Eltern, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, die Obsorge beschränkt oder entzieht. Als ein zentrales Hilfsorgan des Staates zur Vollziehung solcher Eingriffe fungiert in den Ländern der Kinder- und Jugendhilfeträger, welcher konkrete Hilfen für Familien anbietet und sicherstellt, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.⁴²

³⁹ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 138 Rz 5, 13. Siehe dazu näher unter D. III. Instrumentarien im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren und unter IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG.

⁴⁰ *Deixler-Hübner*, Kindeswohl und Neuerungen im Pflegschaftsverfahren, in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, 89 (93 ff).

⁴¹ *Beck*, in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 16.

⁴² *Ferrari*, in *Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald* 114; Siehe dazu näher unter E. I. 1. Kinder- und Jugendhilfe.

II. Obsorge nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 sah vor, dass bei einer Scheidung der Eltern die Obsorge des Kindes zwingend nur einem Elternteil zukommt. Heute gilt diese Bestimmung als nicht mehr zeitgemäß. Eine Neugestaltung erfuhr sie mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001. Nun wird die gemeinsame Obsorge gemäß § 179 Abs 1 ABGB auch nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe beibehalten.⁴³ Die gemeinsame Obsorge beider Eltern ist somit nach der neuen Bestimmung des § 179 Abs 1 ABGB sowohl bei Ehescheidung, als auch bei Trennung der Eltern der Normfall.⁴⁴ Lassen sich die Eltern eines Kindes nun scheiden bzw lösen sie die häusliche Gemeinschaft auf, ändern sich auch deren Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind, wie sie bei aufrechter Ehe bestanden haben, nicht und gelten somit auch zukünftig weiter.⁴⁵ Ist das Gericht der Meinung, dass die gemeinsame Obsorge der Eltern auch nach deren Trennung oder Scheidung für das Wohl des Kindes förderlich ist, kann das Gericht den Eltern, seit dem KindNamRÄG 2013, auch gegen deren Willen die gemeinsame Obsorge auftragen.⁴⁶ Ausschlaggebender Grund für diese Neuregelung war die Erkenntnis, dass auch, wenn sich die Eltern scheiden lassen, die Elternschaft gegenüber ihren Kindern weiterhin besteht.⁴⁷

1. Obsorgevereinbarung zwischen den Eltern

Voraussetzung, damit es bei der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile bleibt, ist, dass sie sich nach § 179 Abs 2 ABGB über den Hauptwohnsitz bzw Lebensmittelpunkt des Kindes einig sind und darüber dem Gericht binnen angemessener Frist eine Vereinbarung vorlegen.⁴⁸ Somit hängt die Fortführung bzw Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge davon ab, ob die Eltern fähig und willens sind, eine außergerichtliche Regelung zu finden.

⁴³ *Haunschmidt/Schwarz*, Familie und Recht. Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern² (2013) 57 f.

⁴⁴ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 220.

⁴⁵ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 38.

⁴⁶ *Barth/Richtaz*, Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils?, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 143 (145).

⁴⁷ *Haunschmidt/Schwarz*, Familie und Recht², 57.

⁴⁸ *Haunschmidt/Schwarz*, Familie und Recht², 57 f; *Koziol/Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹⁴, 587.

Die gemeinsame Obsorge beider Elternteile kann aber auch, wie oben erwähnt, seit dem KindNamRÄG 2013 gegen deren Willen gerichtlich angeordnet werden.⁴⁹

Eine Vereinbarung der Eltern, die vorsieht, dass das Kind in zeitlich gleichem Ausmaß von beiden betreut wird und somit bei beiden Elternteilen seinen Hauptwohnsitz hat, ist bis jetzt nicht möglich (Doppelresidenz). Hier hatte der Gesetzgeber nämlich die Besorgnis, dass sich ein regelmäßiger Wohnortswechsel des Kindes negativ auf das Kind auswirken könnte.⁵⁰

Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich wohnt, wird als „Domizilelternteil“ bezeichnet. Diesem Elternteil kommt auch die gesamte Obsorge zu. Dem anderen Elternteil verbleiben aber gewisse Mindestrechte, nämlich das Informations- und Äußerungsrecht gemäß § 189 ABGB.⁵¹

Die Eltern haben nach § 179 Abs 1 ABGB auch die Möglichkeit, vor Gericht eine Obsorgevereinbarung zu treffen, die beispielsweise die alleinige Obsorge eines Elternteils oder die Beschränkung der Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Bereiche vorsieht. Einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf es zur Rechtswirksamkeit solcher Vereinbarungen nach § 190 Abs 2 ABGB nicht.⁵² Entspricht die elterliche Vereinbarung jedoch nicht dem Kindeswohl, hat das Gericht die Vereinbarung für unwirksam zu erklären.⁵³ Diese Missbrauchskontrolle ist dem Gericht jedoch nur dann erlaubt, wenn bereits aktenkundige Umstände wie eine Kindeswohlgefährdung⁵⁴, etwa durch Gewaltanwendung eines Elternteils, vorliegen und somit einer elterlichen Vereinbarung entgegenstehen. Um diese gerichtliche Missbrauchskontrolle durchführen zu können, bedarf es aber Anträge der Kinder- und Jugendhilfe oder Hinweise dritter Personen.⁵⁵

Ziel des Gesetzgebers war es, durch die Aufhebung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung, die Autonomie der Eltern, selbst eine Obsorgeregelung zu finden, zu stärken. Die Rechtslage vor dem KindNamRÄG 2013 sah vor, dass das Gericht obligatorisch bei Obsorgevereinbarungen der Eltern gemäß § 179 ABGB zuständig wurde und zu überprüfen hatte, ob die Obsorgeregelung auch tatsächlich dem Kindeswohl entspricht.⁵⁶

⁴⁹ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 36.

⁵⁰ *Barth/Jelinek*, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* 123.

⁵¹ *Haunschildt/Schwarz*, Familie und Recht², 58 f; Siehe dazu näher unter D. I. Allgemeines.

⁵² *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 219.

⁵³ *Deixler-Hübner*, in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 179 Rz 4.

⁵⁴ Siehe dazu näher unter C. I. 2. Kindeswohlorientierte Verfahrensführung.

⁵⁵ *Deixler-Hübner*, in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 190 Rz 6.

⁵⁶ *Deixler-Hübner*, in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 179 Rz 4.

2. Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung gemäß § 180 ABGB wird eingeleitet, wenn es den Eltern nicht gelingt, binnen angemessener Frist eine Obsorgevereinbarung iSd § 179 Abs 1 und 2 ABGB zu treffen, ein Elternteil die alleinige Obsorge oder die Beteiligung an der Obsorge des Kindes gemäß § 180 Abs 1 Z 2 ABGB beantragt und das Gericht diese Phase für zweckdienlich hält.⁵⁷ Ehe das Gericht iSd § 180 ABGB die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung anordnen kann, ist es gemäß § 13 Abs 3 AußStrG dazu verpflichtet, einen Versuch mit den Parteien zu unternehmen, dennoch eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Zu diesem Zweck stehen dem Gericht seit dem KindNamRÄG 2013 unterschiedliche Verfahrensinstrumente zur Verfügung, um doch noch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien zu erwirken. Als solche verfahrensrechtlichen Instrumentarien dienen dem Gericht die Familiengerichtshilfe gemäß § 106a AußStrG⁵⁸, welche versuchen soll eine gütliche Einigungen zwischen den Parteien zu erzielen, oder eine verpflichtende Maßnahme nach § 107 Abs 3 AußStrG⁵⁹, wie beispielsweise den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation. Das Gericht kann zum Zweck der Anbahnung einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien mit dem Verfahren für einen Zeitraum von sechs Monaten innehalten. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung iSd § 180 ABGB anzuordnen. Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dauert grundsätzlich sechs Monate, kann aber, wenn es dem Gericht sinnvoll erscheint, gemäß § 180 Abs 2 ABGB verlängert werden.⁶⁰

Zweck dieser Phase ist es, herauszufinden, ob es den Eltern gelingt, mit der veränderten Situation umzugehen, welche neuen Probleme eine gemeinsame Obsorge mit sich bringt und welche Konsequenzen sich für das Kind ergeben.⁶¹ Die Obsorgeverhältnisse der Eltern bleiben, so wie sie auch vor ihrer Scheidung bzw Auflösung des gemeinsamen Haushalts bestanden haben, weiterhin aufrecht. Es bleibt somit bei der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile. Dies geschieht in der Absicht, in der Phase zu kontrollieren, ob die gemeinsame Obsorge tatsächlich dem Wohl des Kindes entspricht.⁶²

⁵⁷ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 219.

⁵⁸ Siehe dazu näher unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

⁵⁹ Siehe dazu näher unter D. IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG.

⁶⁰ *Deixler-Hübner*, in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 180 Rz 1, 7.

⁶¹ *Haunschmidt/Schwarz*, Familie und Recht², 60 f.

⁶² *Barth/Jelinek*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 123 f.

Das Gericht hat jedoch anzuordnen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut und welchem Elternteil ein Kontaktrecht einzuräumen ist. Dabei ist das Kontaktrecht so umfassend zu gestalten, dass es dem kontaktberechtigten Elternteil nach wie vor möglich ist, die Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen. Der Richter hat in seiner Entscheidung bindend die Einzelheiten bzgl der genauen Regelung des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung des Kindes und der zu leistenden Unterhaltszahlung festzulegen.⁶³

Die Phase nach § 180 ABGB ist vom Gericht nur anzuordnen, wenn diese dem Wohl des Kindes entspricht. Diese gerichtliche Anordnung hat zu unterbleiben, wenn ein Elternteil auf Grund einer Krankheit oder Sucht nicht in der Lage ist, die Obsorge kindeswohlgerecht auszuüben oder wenn gegenüber einem Elternteil der Verdacht besteht, dass dieser zu gewalttätigen Handlungen gegenüber dem Kind neigt. Ist die Beziehung zwischen den Eltern derart „zerrüttet“⁶⁴, dass ihre Auseinandersetzungen negative Folgen für das Kind haben, entspricht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ebenfalls nicht dem Kindeswohl und hat zu unterbleiben. Bestehen auch weiterhin Unklarheiten darüber, ob die Phase nach § 180 ABGB dem Kindeswohl entspricht, ist das Gericht angehalten, die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nicht einzuleiten und eine Fortsetzung des Hauptverfahrens anzuordnen.⁶⁵ Wünscht sich das Kind selbst, auf Grund von Auseinandersetzungen mit dem hauptbetreuenden Elternteil einen Wohnsitzwechsel zum anderen Elternteil, wird dies als Grund einer Obsorgeänderung gesehen, ohne dass es hierfür einer sechsmonatigen Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung bedarf.⁶⁶

Gibt es für das Gericht Anhaltspunkte dafür, dass der elterliche Konflikt nachteilige Folgen für das Kind hat, sollte das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dazu nützen, das Kind zu unterstützen und es durch die Bereitstellung eines Kinderbeistandes iSd § 104a AußStrG⁶⁷ ermutigen, seine eigenen Wünsche und Gedanken zu äußern.⁶⁸ Damit die Eltern dennoch eine einvernehmliche und nachhaltige Obsorge- und Kontaktregelung erzielen können, empfiehlt es sich, die Eltern während der Testphase an geeignete Beratungsstellen oder Mediatoren zu verweisen.⁶⁹ Des Weiteren kann es in der sechsmonatigen Phase, zusätzlich zu einer verordneten Elternberatung nach

⁶³ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 222.

⁶⁴ Zerrüttet iSd § 49 EheG.

⁶⁵ *Barth/Jelinek*, Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nach § 180 ABGB. Einige erste Überlegungen zum neuen Rechtsinstitut, iFamZ 2013, 12 (13).

⁶⁶ *Beclin*, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, 61 (71).

⁶⁷ Siehe dazu näher unter D. III. 4. Der Kinderbeistand.

⁶⁸ *Barth/Jelinek*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 126.

⁶⁹ *Haunschmidt/Schwarz*, Familie und Recht², 61.

§ 107 Abs 3 AußStrG⁷⁰, empfehlenswert sein, einen Besuchsmittlers nach § 106b AußStrG⁷¹ zu beauftragen, der die Eltern vor allem bei der Durchführung des Kontaktrechts berät.⁷² Nach Verstreichen der sechsmonatigen Phase hat das Gericht dann auf Grund der Erkenntnisse während der Testphase und dem Kindeswohl entsprechend eine endgültige Entscheidung über die Obsorge zu treffen. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über die Obsorgebetrauung nach § 180 Abs 2 ABGB sind, *„die Persönlichkeit des Kindes, seine Bedürfnisse, Fähigkeiten, Anlagen, Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse von beiden Elternteilen“*.⁷³ Das Gericht hat bei der Urteilsfindung sämtliche Kindeswohlkriterien des § 138 ABGB und die Grundsätze, welche vor dem KindNamRÄG 2013 von der Rechtsprechung kontinuierlich entwickelt wurden, zu beachten. Als solche Grundsätzen erachtet werden können beispielsweise *„die Kontinuität der Erziehungs- und Lebensverhältnisse, die Erziehungsfähigkeit und die Bildungstoleranz der Eltern“*.⁷⁴ Ändern sich die Umstände, auf Grund derer die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, wesentlich, ist jeder Elternteil berechtigt, eine neuerliche Gerichtsentscheidung iSd § 180 Abs 3 ABGB zu beantragen.⁷⁵

⁷⁰ Siehe dazu näher unter D. IV. 1. Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung.

⁷¹ Siehe dazu näher unter D. III. 2. Der Besuchsmittler.

⁷² Barth/Jelinek, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 127.

⁷³ Haunschmidt/Schwarz, Familie und Recht², 60 f.

⁷⁴ Deixler-Hübner, in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 180 Rz 20.

⁷⁵ Beclin, in Deixler-Hübner/Ulrich, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 75.

III. Das Obsorgeverfahren

1. Allgemeines

Bei Obsorgeangelegenheiten iSd §§ 104 ff AußStrG⁷⁶ handelt es sich um Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur des Kindschaftsrechts, welche im Außerstreitverfahren abzuhandeln sind. Zuständig im Obsorgeverfahren gemäß § 109 und § 104a JN ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Kind genießt im Verfahren Parteistellung.

Minderjährige bis 14 Jahre bedürfen, um verfahrensfähig zu sein, eines gesetzlichen Vertreters. Dies sind in der Regel die Eltern des Kindes. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres fällt diese Vertretungspflicht jedoch weg. Erscheint es zur Unterstützung des minderjährigen Kindes geboten, ist im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren ein Kinderbeistand zu bestellen. Die Eltern des Kindes erlangen im Pflegschaftsverfahren nur dann die Stellung einer Verfahrenspartei, wenn sie selbst als Antragsteller oder Antragsgegner im Verfahren agieren oder ihre Interessen, beispielsweise im Kontaktrecht, unmittelbar durch das Gerichtsverfahren betroffen sind.⁷⁷

Im Verfahrensrecht kam es durch das KindNamRÄG 2013 zu wesentlichen Veränderungen. Im Mittelpunkt der Überlegungen stand dabei der Aspekt, dass das Verfahren in Obsorge- und Kontaktrechtangelegenheiten zu lange dauert. Dieser Umstand könnte durch geeignete Verfahrensinstrumente beseitigt werden und eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Vor allem eine einvernehmliche Lösung der Parteien vor und während des Verfahrens würde zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Deshalb wurde mit dem KindNamRÄG 2013 und mit § 106a AußStrG die Familiengerichtshilfe als Verfahrensinstrument im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren eingerichtet.⁷⁸

⁷⁶ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I Nr. 111/2003 idF BGBl I Nr. 158/2013.

⁷⁷ Neumayr, Außerstreitverfahren⁴ (2012) 72 f.

⁷⁸ Deixler-Hübner/Fucik, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 221; Siehe dazu näher unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

1.1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Im Verfahren über die Obsorge und die persönlichen Kontakte, sind die Prinzipien der flexiblen Gestaltung des Gerichtsverfahrens, die Verfahrensdauer nach § 13 Abs 1 AußStrG nach Möglichkeit kurz zu halten und die Vorrangigkeit einvernehmlicher Lösungen nach § 13 Abs 3 AußStrG primär vom Gericht zu berücksichtigen. Weitere Verfahrensbesonderheiten des Außerstreitverfahrens regelt § 107 AußStrG. Hier normiert ist die relative Anwaltpflicht im Außerstreitverfahren, welche besagt, dass sich die Parteien nicht zwingend vor Gericht von einem Anwalt vertreten lassen müssen bzw wenn, dann nur von einem Rechtsanwalt. Des Weiteren geregelt im § 107 AußStrG ist die Zulässigkeit vorläufiger Verfügungen durch das Gericht und dessen Recht zur Gewährleistung des Kindeswohls verbindliche Maßnahmen iSd § 107 Abs 3 AußStrG zu erlassen und zum Zweck der Ausübung solcher Maßnahmen mit dem Verfahren innezuhalten.

1.2. Vorrang einvernehmlicher Regelungen

§ 13 Abs 3 AußStrG normiert die Pflicht des Gerichts, im Verfahren über die Obsorge des Kindes, die Eltern während des Gerichtsverfahrens bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen unterstützend zur Seite zu stehen.⁷⁹ Dies berechtigt das Gericht jedoch keinesfalls dazu, Zwang auf die Parteien auszuüben, damit diese einvernehmlich eine Lösung erarbeiten oder einen Vergleich abschließen.⁸⁰

Gerade im Pflschaftsverfahren wäre es wünschenswert und wichtig, einvernehmliche Regelungen zu treffen, da die Parteien in der Regel auch künftig, beispielsweise bei der Ausübung von Kontaktrechten, miteinander auskommen müssen. Jedoch ist bei einvernehmlichen Lösungen über die Obsorge und die Kontaktregelung stets auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen.⁸¹

⁷⁹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 5, 6.

⁸⁰ Ferz, Konsensuale Streitbeilegung im Außerstreitgesetz, in Kleindienst/Passweg/Wiedermann (Hrsg), Handbuch Mediation (2014) 1.

⁸¹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 5.

1.3. Innehalten mit dem Verfahren

Ist es wahrscheinlich, dass die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung durch Inanspruchnahme dafür geeigneter Einrichtungen finden, hat das Gericht gemäß § 29 Abs 1 AußStrG die Möglichkeit, mit dem Verfahren für die Maximaldauer von sechs Monaten innezuhalten. Derart geeignete Einrichtungen bzw Verfahrensinstrumente sind beispielsweise eine Eltern- oder Erziehungsberatung oder die Teilnahme an einer Mediation. Wird eine Maßnahme gemäß § 107 Abs 3 AußStrG⁸² angeordnet und erscheint es dem Gericht zielführend, kann es auch mehrfach mit dem Verfahren innehalten.⁸³ Keineswegs kann § 29 AußStrG die Möglichkeit entnommen werden, eine Mediation mittels Zwangsmaßnahme durchzuführen, und die Eltern somit zur Teilnahme an einer Mediation zu verpflichten.⁸⁴

Das Innehalten des Verfahrens ist jedoch nur eine zusätzliche Möglichkeit des Richters, das Verfahren für einen kurzen Zeitraum auszusetzen. Eine weitere Möglichkeit bietet das Rechtsinstrument des Ruhens des Verfahrens nach § 28 AußStrG. Damit der Richter ein Innehalten des Verfahrens anordnen kann, ist die Voraussetzung dafür, dass die Parteien den Willen zeigen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Besteht auch nur bei einer der Konfliktparteien Desinteresse an einer gütlichen Einigung, kommt ein Innehalten nicht in Frage. Ordnet der Richter ein Innehalten des Verfahrens an, kommt es zum Verfahrensstillstand. Dieser Stillstand kann nur durch dringende Verfahrenshandlungen des Richters unterbrochen werden. Das Innehalten wird des Weiteren beendet, wenn Gefährdungen von Parteiinteressen oder Interessen der Öffentlichkeit drohen und diese Gefährdungen nicht durch Handlungen des Gerichts behoben werden können. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn die Parteien sich nicht einig werden oder die Sechsmonatsfrist des Innehaltens verstrichen ist. Das Verfahren wird dann durch das Gericht selbst oder auf Antrag einer Verfahrenspartei fortgesetzt.⁸⁵

⁸² Siehe dazu näher unter D. IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG.

⁸³ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 25 f.

⁸⁴ Siehe dazu näher unter D. IV. 2. Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren.

⁸⁵ Ferz, in Kleindienst/Passweg/Wiedermann (Hrsg) 2 f.

1.4. Vorläufige Regelung

„Zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaffung von Rechtsklarheit hat das Gericht nach § 107 Abs 2 AußStrG nach Maßgabe des Kindeswohls die Obsorge und das Kontaktrecht vorläufig einzuräumen oder zu entziehen.“ Dies erfolgt in dem Bewusstsein, dass vor allem nach einer Scheidung der Eltern die familiäre Situation sehr angespannt ist und eine rasche Entscheidung in Obsorge- und Kontaktrechtangelegenheiten Stabilität für das Kind und die Familie bringt.⁸⁶

Solche vorläufigen gerichtlichen Regelungen setzen keine aktuelle Kindeswohlgefährdung voraus. Dieses Instrument kann schon dann ergriffen werden, wenn es dem Kindeswohl entspricht bzw dieses fördert. Somit muss das Gericht nicht mehr abwarten, bis beim Kind bereits ein Schaden entstanden ist. Mit diesen vorläufigen Regelungen soll daher bereits zu einem frühen Zeitpunkt Rechtsklarheit geschaffen werden.⁸⁷

Als Bedürfnisse des Kindes, an welche sich das Gericht bei seiner Entscheidung zu orientieren hat, werden das körperliche Wohl des Kindes, dessen emotionale Pflege durch die Eltern, die innere Verbundenheit des Kindes zu seinen Eltern, dessen Beachtung durch die Eltern, die Schaffung einer sicheren Umgebung für das Kind, die Freiheit des Kindes über sich selbst bestimmen zu können und dessen schulische Bildung angesehen.⁸⁸

⁸⁶ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge kompakt², 94.

⁸⁷ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013) § 107 Rz 38, 40.

⁸⁸ Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte³ (2010) 53 f.

D. Kontaktrecht

I. Allgemeines

Jedem Kind soll es ermöglicht werden, Kontakte und persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu haben. Auch die Eltern sollen dazu aktiv beitragen und die Bindung zum Kind pflegen. Leben die Eltern eines Kindes jedoch getrennt, wird dem Elternteil, der nicht im selben Haushalt wie das Kind wohnt, ein ausreichendes Kontaktrecht nach §§ 187 ff ABGB eingeräumt, welches sicherstellen soll, dass das Naheverhältnis zum Kind erhalten bleibt.⁸⁹ Der Kontaktberechtigte soll die Möglichkeit erhalten, sich persönlich von der Entwicklung des Kindes und dessen Wohlergehen überzeugen zu können. Das Recht auf persönliche Kontakte ist aber nicht nur ein Recht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils, sein Kind zu sehen, sondern auch das Recht des Kindes auf persönliche Kontakte zu beiden Eltern.⁹⁰ Ziel der Eltern in Bezug auf die Kontaktregelung nach ihrer Trennung sollte es sein, das Naheverhältnis zum Kind und die Bindung zu beiden Eltern zu erhalten.⁹¹ Das Kontaktrecht ist ein Grundrecht und ein allgemein anerkanntes Menschenrecht, welches durch Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹² und Art 9 f der UN-Kinderrechtskonvention⁹³ geschützt wird.⁹⁴

Die Ausübung des Kontaktrechts kann gerichtlich untersagt wie auch eingeschränkt werden, wenn der kontaktberechtigte Elternteil das Wohlverhaltensgebot nach § 159 ABGB missachtet und seit dem KindNamRÄG 2013 gemäß § 110 Abs 2 iVm § 79 AußStrG auch gegen den Willen des zur Ausübung des Kontaktrechts Berechtigten durchgesetzt werden.⁹⁵ Eine derartige Durchsetzung des Kontaktrechts gegen den Willen des kontaktberechtigten Elternteils erfolgt allerdings nur, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.⁹⁶

⁸⁹ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 233 ff.

⁹⁰ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 231 f.

⁹¹ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 108 Rz 1.

⁹² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) idF BGBl Nr. 210/1958.

⁹³ Übereinkommen über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen 1989 – UN-KRK) BGBl Nr. 7/1993 idF BGBl Nr. 437/1993.

⁹⁴ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 61; *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 108 Rz 1.

⁹⁵ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 233.

⁹⁶ *Barth/Persendorfer*, Regelung und Durchsetzung des Kontaktrechts. Überblick über die bisherige Rechtslage und Änderungen durch das KindNamRÄG 2013, iFamZ 2013, 24 (26).

Den Eltern steht, unabhängig ob sie mit der Obsorge des Kindes betraut sind oder nicht, das Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht nach § 189 ABGB zu. Der Elternteil, der nicht mit der Obsorge des Kindes betraut ist, hat gegenüber dem obsorgeberechtigten Elternteil das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, etwa Maßnahmen nach § 167 ABGB wie eine Namensänderung, die das Kind betreffen, verständigt zu werden und seine Meinung dazu zu äußern. Das Informations- und Äußerungsrecht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils besteht auch bei weniger wichtigen Angelegenheiten. Hievon ausgeschlossen sind bloße Angelegenheiten des täglichen Lebens. Die Rechte auf Information und Äußerung bestehen auch, wenn trotz ernstlichen Willens des Elternteils regelmäßige Kontakte zum Kind unterbleiben. In Angelegenheiten des täglichen Lebens kommt dem zur Ausübung des Kontaktrechts Berechtigten gegenüber dem mit der Obsorge des Kindes betrauten Elternteil ein Vertretungs-, Pflege- und Erziehungsrechts des Kindes zu, sofern dies erforderlich ist und der Aufenthalt des Kindes beim Kontaktberechtigten rechtmäßig ist.⁹⁷

Die Materialien führen als wichtige Angelegenheiten iSd § 189 Abs 1 S 1 ABGB schwere Erkrankungen des Kindes, längeres Fernbleiben vom Wohnort, schulische Wechsel des Kindes, sowie wichtige schulische Ereignisse an. Als weniger wichtige Angelegenheiten werden beispielsweise Erziehungsschwierigkeiten und die persönliche Entwicklung des Kindes aufgezählt. Von der Regelung des § 189 Abs 3 ABGB, wonach dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil auch Informations- und Äußerungsrechte in minderwichtigen Angelegenheiten zustehen, sind Angelegenheiten des täglichen Lebens ausgenommen. Zu diesen Angelegenheiten zählt beispielsweise dem Kontaktberechtigten über die exakten Essgewohnheiten des Kindes aufzuklären. § 189 Abs 1 Z 2 ABGB regelt das Vertretungsrecht des kontaktberechtigten Elternteils. Dieses besteht jedoch nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Als solche Angelegenheiten nennen die Materialien beispielsweise das Erscheinen bei schulischen Elternsprechtagen oder die Erlaubnis zu harmlosen ärztlichen Behandlungen.

Verletzt der obsorgeberechtigte Elternteil seine Pflichten nach § 189 ABGB und stellt der andere Elternteil bei Gericht einen Antrag auf Einhaltung der Informationspflicht, hat das Gericht entsprechende Verfügungen anzuordnen. Hier kann das Gericht mittels Verfügung anordnen, dass der pflegeberechtigte Elternteil die erwünschten Informationen weitergibt oder sich der Kontaktberechtigte Elternteil die Informationen direkt bei Lehrern oder Ärzten des Kindes beschafft. Es besteht auch die Möglichkeit dem obsorgeberechtigten

⁹⁷ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 236 f.

Elternteil bei Weigerung, die Obsorge ganz zu entziehen. Die gerichtlichen Aufträge können dann mit angemessenen Zwangsmitteln nach § 79 Abs 2 AußStrG durchgesetzt werden. Die Rechte nach § 189 ABGB können auf Antrag sowie von Amts wegen eingeschränkt oder entzogen werden. Dies erfolgt in der Regel dann, wenn durch die Rechtsausübung das Kindeswohl gefährdet wird oder das Informations- und Äußerungsrecht missbräuchlich beansprucht wird. Als derartige Kindeswohlgefährdung erachtet es der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang, wenn der Kontaktberechtigte, die ihm zugekommenen Informationen nur dafür benutzt, um seine Pflichten gegenüber dem Kind zu umgehen. Rechtsmissbrauch iSd § 189 ABGB liegt hingegen vor, wenn der Kontaktberechtigte das Informationsrecht nur dafür benutzt, dem Obsorgeberechtigten aufzutragen ihm jegliche ärztliche Gutachten über die Gesundheit des Kindes zukommen zu lassen. Die Informations- und Äußerungsrechte entfalten keine Drittwirkung, sondern bestehen nur im Innenverhältnis. Sie entfallen, wenn der Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, den Kontakt zum Kind unbegründet ablehnt.⁹⁸

⁹⁸ *Deixler-Hübner*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 189 Rz 3 ff.

II. Das Kontaktrechtverfahren

Kann zwischen den Eltern keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Kontaktrechts getroffen werden, dann hat das Gericht nach § 187 Abs 1 S 3 ABGB eine Kindeswohlgerechte Regelung mit sämtlichen Verpflichtungen der Eltern zu treffen. Das Gericht wird hier auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils tätig. Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird das Gericht von Amts wegen tätig. Grundsätzlich sollen die Eltern gemeinsam mit dem Kind gemäß § 187 Abs 1 Satz 2 ABGB das Kontaktrecht, nach dem Grundsatz der Familienautonomie, einvernehmlich regeln. Vorzugsweise soll versucht werden, eine familieninterne und außergerichtliche Regelung, die dem Wohl des Kindes entspricht, zu erarbeiten.⁹⁹ Nach § 107 Abs 2 AußStrG kann das Gericht in Obsorge- und Kontaktrechtangelegenheiten, auch vorläufige Entscheidungen treffen und zu diesem Zweck eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung¹⁰⁰ beschließen. Solche vorläufige Entscheidungen hat das Gericht bereits dann zu beschließen, wenn sie das Wohl des Kindes fördern und Stabilität und Gewissheit in der familiären Situation schaffen.¹⁰¹

Ehe der Richter eine endgültige Entscheidung im Verfahren fällt, hat er nach § 13 Abs 3 AußStrG auf eine einvernehmliche Lösung der Parteien hinzuwirken. Scheint die Anbahnung einer gütlichen Einigung vielversprechend, kann der Richter mit dem Verfahren bis zu sechs Monaten innehalten.¹⁰² Bei einer solchen einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien könnte die Familiengerichtshilfe¹⁰³ das Gericht auf dessen Auftrag unterstützen. Eine weitere Möglichkeit zur Förderung von gütlichen Einigungen und zur Kindeswohlsicherung durch das Gericht, wäre die Anordnung einer Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG¹⁰⁴. Hier wäre beispielsweise an die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder den Besuch einer Elternberatung zu denken, um die Kommunikation der Eltern zu fördern.¹⁰⁵ Erscheint es dem Gericht nach Maßgabe des

⁹⁹ *Deixler-Hübner*, Ausgestaltung und Durchsetzung der Kontaktrechte nach dem KindNamRÄG 2013, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 177 (182 f).

¹⁰⁰ Siehe dazu näher unter C. II. 2. Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung.

¹⁰¹ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 107 (2013) Rz 38, 40.

¹⁰² *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 63.; Siehe dazu näher unter C. III. 1.3. Innehalten mit dem Verfahren.

¹⁰³ Siehe dazu näher unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

¹⁰⁴ Siehe dazu näher unter D. IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG.

¹⁰⁵ *Deixler-Hübner*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 184; Siehe dazu näher unter C. IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG; *Ferz*, „Jeder hat Recht!“. Hochspannung in der Mediation, in Rolshoven/Friedl (Hrsg), Spannungen. Beiträge von Vortragenden der Montagsakademie 2012/13 (2013) 189 Rz 19.

Kindeswohls erforderlich, kann es auch eine Besuchsbegleitung¹⁰⁶ anordnen. Diese dient vor allem der Neu- und Wiederanbahnung der Eltern-Kind-Beziehung und der Abwicklung und Ausübung des Kontaktrechtes.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Siehe dazu näher unter D. III. 3. Die Besuchsbegleitung.

¹⁰⁷ *Fischer-Czermak*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 187 Rz 8.

1. Umfang des Kontaktrechts

Sinn und Zweck des Kontaktrechts ist es, die Eltern-Kind-Beziehung und die emotionale Bindung des Kindes zu seinen Eltern zu erhalten, auch wenn ein Elternteil nicht im selben Haushalt wohnt wie das Kind. Daher ist es wichtig, dass der Umfang des Kontaktrechts so umfassend ist, dass er sowohl Zeiten der Freizeit als auch des Alltags des Kindes umschließt.¹⁰⁸ Dadurch wird sichergestellt, dass der kontaktberechtigte Elternteil nicht nur als „Besucher“, sondern als Elternteil des Kindes angesehen wird.¹⁰⁹ Bei der Festlegung des Kontaktrechts sind die Interessen und Anliegen des Kindes, dessen Alter und die bisherige Bindung zum Kontaktberechtigten zu beachten. Die Ausübung des Kontaktrechts soll jedoch nicht als eine Verpflichtung des Obsorgeberechtigten angesehen werden, sondern ihm vielmehr bei der Pflege und Erziehung des Kindes unterstützen und entlasten.¹¹⁰ Beide Eltern sollen die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen können. Daher sollen die Verpflichtungen auch auf beide Elternteile gerecht aufgeteilt werden.¹¹¹ Lebt der kontaktberechtigte Elternteil sehr weit vom Kind entfernt und ist es ihm nicht möglich, sich regelmäßig mit dem Kind zu treffen, besteht auch die Möglichkeit, gerichtlich Telefonkontakte anzuordnen.¹¹²

Der Elternteil, von dem das Kind hauptsächlich betreut wird, bzw. der, der mit der Obsorge des Kindes betraut ist, hat die Pflicht, das Kind auf die persönlichen Kontakte mit dem anderen Elternteil vorzubereiten und jede Art der negativen Einflussnahme auf das Kind gegenüber dem kontaktberechtigten Elternteil zu unterlassen. Steht das Kind den Kontakten skeptisch gegenüber, ist der mit der Obsorge betraute Elternteil den Materialien zufolge angehalten, dieser Skepsis entgegenzuwirken und alles ihm Machbare zu unternehmen, um den Kontakt des anderen Elternteils zu ermöglichen.¹¹³

¹⁰⁸ *Nademleinsky*, Die neue Kontaktregelung. Einschließlich Besuchsmittler und Durchsetzung des Kontaktrechts, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (2013) 239 (242).

¹⁰⁹ *Huber/Täubel-Weinreich*, Obsorge kompakt², 65.

¹¹⁰ *Nademleinsky*, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 242.

¹¹¹ *Deixler-Hübner*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 180 Rz 16.

¹¹² *Fischer-Czermak*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 187 Rz 5.

¹¹³ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 110 Rz 23.

2. Durchsetzung des Kontaktrechts

Weigert sich der betreuende Elternteil, dass sich der andere Elternteil an der Pflege und Erziehung des Kindes auch im Alltag beteiligt oder verweigert der kontaktberechtigte Elternteil eine Beteiligung daran und sein Recht, persönliche Kontakte mit dem Kind wahrzunehmen, hat das Gericht die Möglichkeit, Zwangsmittel gegen die Eltern zu erlassen. Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Kindeswohl, hat das Gericht das Kontaktrecht einzuschränken oder in schwerwiegenden Fällen zu untersagen. Bevor das Gericht jedoch zu Zwangsmaßnahmen greift, sollten andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise die Unterstützung durch die Familiengerichtshilfe ergriffen werden, um dennoch eine Einigung zwischen den Eltern zu erreichen. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, hat das Gericht das Kontaktrecht mittels Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Zur Durchsetzung des Kontaktrechts stehen dem Gericht angemessene Zwangsmittel wie Geldstrafe und als letztes Mittel auch Haftstrafen zur Verfügung.¹¹⁴

Das Gericht kann nunmehr gemäß § 106 b AußStrG bei Schwierigkeiten in der Ausübung des Kontaktrechts Besuchsmittler einsetzen. Als Besuchsmittler in Frage kommen beispielsweise die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe. Die Besuchsmittler handeln im Auftrag des Gerichts und sollen eine vermittelnde Position bei Konflikten der Eltern im Rahmen des Kontaktrechts einnehmen, die persönlichen Kontakte des getrenntlebenden Elternteils mit dem Kind vorbereiten und bei der Über- und Rückgabe des Kindes vor Ort sein. Über seine Tätigkeit hat der Besuchsmittler dem Gericht auf dessen Verlangen zu berichten.

Als Folge einer Verletzung der Vereinbarung über die persönlichen Kontakte können die Eltern Schadenersatzansprüche geltend machen. Eine exekutive Vollstreckung der persönlichen Kontakte ist jedoch nicht möglich. Dem Gericht stehen nur angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG zur Verfügung.¹¹⁵

Wichtigster Maßstab bei der Festsetzung von Zwangsmitteln durch das Gericht ist das Wohl des Kindes. Deshalb stimmt es jedenfalls nicht mit dem Grundsatz der Beachtung des Kindeswohls überein, die persönlichen Kontakte zwangsweise gegen den Willen des Kindes auszuüben. Weigert sich das Kind, das Kontaktrecht mit dem Elternteil wahrzunehmen, kann gemäß § 108 AußStrG auch das Recht auf persönliche Kontakte

¹¹⁴ *Deixler-Hübner*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 185 ff.

¹¹⁵ *Fischer-Czermak*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 187 Rz 12, 14; Siehe dazu näher unter D. III. 2. Der Besuchsmittler.

nicht durchgesetzt werden.¹¹⁶ Der Richter ist hier jedoch verpflichtet, das Kind über die Rechtslage und den Sinn und Zweck der persönlichen Kontakte aufzuklären. Des Weiteren ist er angehalten, die Parteien bei der Anbahnung einvernehmlicher Lösungen zu unterstützen und zu diesem Zweck beispielsweise eine Mediation vorzuschlagen. Dies dient auch dazu, dass sich der Richter selbst einen Eindruck davon verschaffen kann, ob das Kind die Kontakte auch ohne negative Beeinflussung des betreuenden Elternteils verweigert.¹¹⁷

¹¹⁶ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 110 Rz 18.

¹¹⁷ *Fischer-Czermak*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2013) § 187 Rz 13.

III. Instrumentarien im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren

1. Die Familiengerichtshilfe

1.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Das Verfahrensrecht wurde mit dem KindNamRÄG 2013 durch die gesetzliche Eingliederung der Familiengerichtshilfe, welche in §§ 106a bis 106c AußStrG geregelt ist, weitreichend neu gestaltet. Mit 1. Jänner 2012 wurde eine Familiengerichtshilfe am Bezirksgericht Innere Stadt Wien, am Bezirksgericht Innsbruck, am Bezirksgericht Amstetten und Bezirksgericht Leoben als Probe eingeführt und ab 1. Februar 2013 in den Regelbetrieb übernommen. Die österreichweite Etablierung der Familiengerichtshilfe erfolgte dann nach und nach.¹¹⁸ Nach § 106c Abs 1 AußStrG besitzt der BMJ die Befugnis, mit Verordnung festzulegen, an welchen Bezirksgerichten eine Familiengerichtshilfe zu installieren ist.¹¹⁹ Seit 1. Jänner 2014 existiert eine Familiengerichtshilfe in Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Amstetten, Wiener Neustadt, Graz, Bruck an der Mur, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Fürstenfeld, Villach, Ried im Innkreis, Wels und Wörgl.¹²⁰ *„Jede Familiengerichtshilfe ist pro Standort für bestimmte Bezirksgerichte zuständig.“*¹²¹

Kernaufgabe der Familiengerichtshilfe ist es, die Pflegschaftsgerichte im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren zu unterstützen. Um dies bestmöglich zu erfüllen, befindet sich die Familiengerichtshilfe prinzipiell direkt im Gerichtsgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe. Diese räumliche Nähe soll den raschen Informationsaustausch zwischen dem Richter und dem Familiengerichtshelfer ermöglichen. Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe haben entweder sozialarbeiterische, psychologische oder pädagogische Ausbildungen. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter obliegt der Teamleitung.¹²² Je Oberlandesgerichtssprengel gibt es ein bis zwei Bereichsleiter, welche wiederum den Teamleitern der einzelnen Familiengerichtshilfen übergeordnet sind. Der Justizbetreuungsagentur obliegen die Zurverfügungstellung der Mitarbeiter der

¹¹⁸ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge kompakt², 101.

¹¹⁹ Engel, Ziele, Strukturen und gesetzliche Grundlagen der Familiengerichtshilfe, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 249 (255).

¹²⁰ www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234002.html [02/15].

¹²¹ A1/13 f.

¹²² Brinckmann, Aufgaben und Lösungstechniken der Familiengerichtshilfe, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 263 (265).

Familiengerichtshilfe und die Dienstaufsicht über diese. Dem BMJ obliegt letztendlich die Fachaufsicht über die Familiengerichtshilfe.¹²³

Obwohl die Familiengerichtshelfer auf gerichtlichen Auftrag tätig werden und meist in den Räumlichkeiten des Gerichts angesiedelt sind, sind sie aber nicht Justizbeamte bzw Gerichtsangehörige, sondern Angehörige der Justizbetreuungsagentur, einer eigenen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Familiengerichtshelfer werden bei ihrer Aufgabenerfüllung als Hilfsorgane des Gerichts tätig und werden nach § 106c Abs 3 AußStrG den Beamten iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB gleichgeordnet.¹²⁴

1.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

Die Kernaufgaben der Familiengerichtshilfe sind das Clearing, die spezifischen Erhebungen, die fachlichen Stellungnahmen und die Besuchsmittlung. Im Clearing versucht die Familiengerichtshilfe eine gütliche Einigungen zwischen den Eltern herbeizuführen, sie über den gerichtlichen Auftrag in Kenntnis zu setzen, sie über das anhängige Gerichtsverfahren aufzuklären und sie über die Bedürfnisse ihres Kindes während eines Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens zu informieren. Die Familiengerichtshilfe versucht, zwischen den Eltern zu vermitteln und sie zu einer einvernehmlichen Lösung zu animieren und eine solche bei Einigung, bereits schriftlich festzuhalten. Die Sitzungen bzw Gespräche der Familiengerichtshelfer mit den Eltern sind stark vom Willen und der Gesprächsbereitschaft der Eltern abhängig.¹²⁵ Beim Clearing muss definiert werden, was unter gemeinsamer Obsorge zu verstehen ist, wie die gemeinsame Obsorge des Weiteren in der Familie vollzogen wird und ob sich die Eltern die gemeinsame Fürsorge des Kinder auch dauerhaft vorstellen können.¹²⁶

Führt das Clearing nicht zum Erfolg bzw zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Eltern, kann das Gericht die Familiengerichtshilfe auch noch um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Familiengerichtshilfe kann die Eltern auch an Beratungseinrichtungen oder Mediatoren vermitteln, um mit deren Hilfe eine Einigung zu erzielen. Das Gericht kann der Familiengerichtshilfe aber auch den Auftrag erteilen,

¹²³ *Bauer*, Ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte des KindNamRÄG aus richterlicher Sicht, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Ehrechte – Kinderrechte (2013) 105 (111 f); *Stvarnik*, *Spannring*, Familiengerichtshilfe: Weitere Belastung im Pflegschaftsverfahren oder rasche Hilfe?, www.jusportal.at/mediation-aktiv_familiengerichtshilfe-weitere-belastung-im-pflegschaftsverfahren-oder-rasche-hilfe/ [02/15].

¹²⁴ *Engel*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 256 f.

¹²⁵ *Brickmann*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 266 ff.

¹²⁶ A1/21ff.

Erhebungen wie beispielsweise einen unangemeldeten Hausbesuch oder eine Besuchsbegleitung durchzuführen. Ziel dieser Erhebungen ist es, herauszufinden, in welcher Umwelt das Kind aufwächst und die realen Abläufe der Familie zu ermitteln.¹²⁷ Es geht darum, bestimmte Themen fokussiert zu erheben. Bei den Hausbesuchen geht es zB darum, die Wohnverhältnisse bei einem Elternteil abzuklären. Hier schickt die Familiengerichtshilfe dem Gericht einen sachlich gewerteten Bericht, indem zB beurteilt wird, ob die Wohnverhältnisse dem Kindeswohl entsprechen oder nicht.¹²⁸

Der wohl umfassendste Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe liegt in der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen für das Gericht. Besteht beispielsweise der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist das Gericht befugt, die Familiengerichtshilfe mit der Klärung der Sachlage zu beauftragen. Zu diesem Zweck haben die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe die Lebensverhältnisse der Eltern zu prüfen und im Anschluss an die Begutachtung dem Gericht eine mit Gründen versehene fachliche Stellungnahme zu übergeben. Diese fachlichen Stellungnahmen helfen dem Richter dann bei der Entscheidungsfindung in einem Obsorge- oder Kontaktrechtverfahren.¹²⁹ *„Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe arbeiten immer interdisziplinär, dh mit zwei Berufsgruppen, bestehend aus dem Bereich Sozialarbeit und Psychologie. Hier erfolgt eine Risiko- und Ressourcenbeschreibung wo etwa die Stärken und die Schwächen eines Elternteils liegen und ob ein Elternteil erziehungsfähiger ist als der andere. Vorwiegend geht es um den Hauptaufenthalt des Kindes, oder ob die Kontakte dem Kindeswohl entsprechen.“*¹³⁰

Welche Methoden die Familiengerichtshelfer bei der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen heranziehen, hängt davon ab, wie umfangreich der gerichtliche Auftrag ist, welche Interessen die Parteien haben und wie problematisch die familiäre Situation im Moment ist. Wird von den Familiengerichtshelfern ein Hausbesuch bei den Eltern durchgeführt, wird vor Ort beobachtet, wie die Eltern mit dem Kind umgehen und kommunizieren und es wird die häusliche Umgebung des Kindes begutachtet. Diese Interaktionsbeobachtung kann auch in Räumen der Familiengerichtshilfe selbst stattfinden. Die Familiengerichtshilfe ist befugt, Eltern und ihre Kinder zu sich einzuladen, damit die Mitarbeiter sehen, wie beispielsweise Eltern mit ihren Kindern spielen. Um die

¹²⁷ Brickmann, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 266 ff.

¹²⁸ A1/31 ff.

¹²⁹ Brickmann, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 268.

¹³⁰ A1/38 ff.

Lebenssituation des Kindes beurteilen zu können, kann die Familiengerichtshilfe auch mit Mitarbeitern von Kindergärten sprechen.¹³¹

Die Familiengerichtshelfer können vom Gericht auch als Besuchsmittler beauftragt werden und die Familie somit bei der Durchführung des Kontaktrechts unterstützen.¹³² Die Besuchsmittlung wird meist gerichtlich angeordnet, wenn die Kontaktrechtsausübung problematisch ist. Sie erfolgt nur, wenn die Ausübung der persönlichen Kontakte auch dem Wohl des Kindes entspricht. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Bestellung eines Besuchsbegleiters notwendig. Die Aufgabe der Familiengerichtshelfer besteht darin, die Eltern dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Kontaktregelung zu finden, welche von ihnen später problemlos ausgeübt werden kann, und es ihnen ermöglicht, auch auf Irritationen ihres Kindes gelassen zu reagieren.¹³³ Aufgabe der Familiengerichtshilfe ist es nach § 106a Abs 1 AußStrG, dem Gericht bei Beauftragung bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen zu helfen, einvernehmliche Lösungen der Parteien zu ermöglichen und den Verfahrensparteien Informationen über das Verfahren und ihre Rechte zukommen zu lassen. Das Gericht ist bei der Auftragserteilung an die Familiengerichtshilfe im Verfahren verpflichtet, konkret festzulegen, welche gesetzlich festgelegte Tätigkeit die Familiengerichtshilfe wahrzunehmen hat. Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe nehmen ihre Tätigkeit auch nur nach richterlicher Beauftragung auf. Des Weiteren hat die gerichtliche Beauftragung in einer Weise zu erfolgen, die eine spätere Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht möglich macht.¹³⁴ Es liegt im Ermessen des Richters, ob er eine Fragestellung an die Familiengerichtshilfe, an die Kinder- und Jugendhilfe oder an Sachverständige stellt.¹³⁵ Zweck der Einrichtung bzw Beauftragung der Familiengerichtshilfe ist es somit, die Ermittlung des konkreten Sachverhalts im Kindschaftsverfahren voranzutreiben, das Verfahren auf die Kernpunkte zu konzentrieren und den Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, dennoch eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erarbeiten oder rascher eine Gerichtsentscheidung zu erhalten.¹³⁶ Die Arbeit der Familiengerichtshelfer soll sicherstellen, dass die Eltern ihren familiären Konflikt nachhaltig lösen und dennoch ihre elterlichen Pflichten gegenüber dem Kind nicht vernachlässigen. Finden die Eltern jedoch trotz Unterstützung der Familiengerichtshilfe nicht zu einer gütlichen Einigung, wird zumindest durch die Sachverhaltsermittlung der

¹³¹ *Brickmann*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 268.

¹³² *Spannring/Stvarnik*, Familiengerichtshilfe; Siehe dazu näher unter D. III. 2. Der Besuchsmittler.

¹³³ A1/46 ff.

¹³⁴ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106a Rz 10, 13, 14.

¹³⁵ A1/10 f.

¹³⁶ *Höllwerth*, Familiengerichtshilfe, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (2013) 293 (294).

Familiengerichtshilfe eine raschere gerichtliche Entscheidung ermöglicht.¹³⁷ Ein weiterer Zweck der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe besteht darin, Rollenkonflikte des Gerichts und der Kinder- und Jugendhilfe zu beseitigen. Die Arbeit der Familiengerichtshilfe soll eine klare Trennung der psychologischen richterlichen Tätigkeit bei der Ermittlung des Sachverhalts und der endgültigen Urteilsfällung bewirken. Die Familiengerichtshilfe soll es den Kinder- und Jugendhelfern ermöglichen, zwischen ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für Familien und ihrer Position als Partei des Verfahrens infolge einer Kindesabnahme besser unterscheiden und trennen zu können.¹³⁸ Die Familiengerichtshilfe soll daher in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Ermittlung der wesentlichen Umstände für die Beurteilung des Sachverhalts und die Vermittlung zwischen den Parteien übernehmen. Durch diese Tätigkeit kann der Richter seine Arbeit auf das Verfahren fokussieren.

Der Rollenkonflikt der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger meist schon vor einem Obsorgeverfahren durch Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben in der Familie tätig war und beispielsweise bei Verletzung der elterlichen Erziehungspflichten bestimmte Schritte gegen die Eltern unternommen hat. Daher empfinden die Eltern die Einbeziehung des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Verfahren eher als Konfrontation mit einer nicht neutralen Einrichtung. Diese Situation würde für das Zustandekommen einer gütlichen Einigung nicht förderlich sein, da ein vertrauensvoller Rahmen dafür unbedingt notwendig ist.¹³⁹ Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe soll jedoch nicht die Tätigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder von Sachverständigen ersetzen. Deren Know-How soll auch weiterhin genutzt werden und dem Gericht bei dessen Entscheidungsfindung behilflich sein. Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass das Spektrum an Unterstützungsapparaten für die gerichtliche Entscheidungsfindung bloß durch eine Stelle ergänzt wurde.¹⁴⁰ Ein zentraler Bereich, in dem sich die Familiengerichtshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden, ist die Gefährdungsabklärung, dh vor allem der Akutgefährdungsbereich. Kommen die Familiengerichtshelfer im Zuge ihrer Erhebungen zum Ergebnis, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, erstatten sie eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Diese muss dann reagieren und geeignete Maßnahmen setzen, da die Familiengerichtshilfe selbst keine dahingehenden

¹³⁷ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106a Rz 2.

¹³⁸ Höllwerth, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 293 (294 f).

¹³⁹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106a Rz 6, 7.

¹⁴⁰ ErlRV 2004 BlgNR 24. GP 9.

Maßnahmen setzen kann und weder eine Hilfe in der Familie installieren noch das Kind in einer Einrichtung unterbringen kann. Daher liegt der Gefährdungsbereich in der Hand der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁴¹

Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sind gemäß § 106a Abs 4 Satz 1 AußStrG verpflichtet, dem Richter über ihre Tätigkeit mit den Parteien des Verfahrens zu berichten. Dies erfolgt entweder in schriftlicher oder mündlicher Form. Derartige Berichte der Familiengerichtshilfe können im Verfahren als Beweismittel gemäß § 31 Abs 1 AußStrG verwendet werden.¹⁴² § 15 AußStrG räumt den Parteien des Verfahrens das Recht ein, vom Inhalt der Sachverhaltsermittlungen in Kenntnis gesetzt zu werden und die Berichte der Familiengerichtshilfe zugesandt zu bekommen, damit sie sich gegenüber etwaigen Erhebungen auch äußern bzw diese bestreiten können.¹⁴³ Des Weiteren unterstehen die Familiengerichtshelfer nach § 106a Abs 3 letzter Satz AußStrG einer Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich jedoch nur auf Beobachtungen, die die Familiengerichtshelfer in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben und die auf Grund von Beteiligteninteressen der Geheimhaltung unterliegen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht bei amtlichen Mitteilungen wie der Berichtübermittlung der Familiengerichtshilfe an das Gericht. Aus dem Gesetz lässt sich aber nicht entnehmen, ob unter die geheimzuhaltenden Interessen der Beteiligten auch wirtschaftliche Interessen oder doch nur private Interessen fallen, und wer im Sinne des Gesetzeswortlautes als Beteiligter anzusehen ist. Die Familiengerichtshelfer können gleich wie Sachverständige gemäß § 106b Abs 4 AußStrG auch abgelehnt werden.¹⁴⁴

1.3. Befugnisse

Nach § 106a Abs 2 AußStrG ist die Familiengerichtshilfe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung *„berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskunft erteilen können, zu laden, sowie auch unmittelbaren Kontakt mit dem Kind selbst herzustellen“*.¹⁴⁵ Die Eltern bzw Obsorgeberechtigten des minderjährigen Kindes haben diese Kontaktaufnahme der Familiengerichtshilfe zuzulassen, widrigenfalls kann das Gericht diesen Kontakt und die Mitwirkung der Eltern auch zwangsweise nach § 79 Abs 2 AußStrG durchsetzen. *„Der Kinder- und*

¹⁴¹ A1/66 ff.

¹⁴² Höllwerth, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 293 (301).

¹⁴³ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106a Rz 35.

¹⁴⁴ Höllwerth, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 293 (302 f).

¹⁴⁵ Deixler-Hübner, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg) 96.

*Jugendhilfeträger, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung minderjähriger Personen haben gemäß 106a Abs 3 AußStrG gegenüber der Familiengerichtshilfe eine Auskunftspflicht, sofern keine wichtigen Bedenken dagegen stehen.*¹⁴⁶ Bis auf den Kinder- und Jugendhilfeträger sind diese Einrichtungen auch verpflichtet, den Mitarbeitern der Familiengerichtshilfe Akteneinsicht zu gewähren. Wird diese Pflicht verletzt bzw weigert sich eine Einrichtung der Familiengerichtshilfe Einsicht in ihre Akten zu gewähren, ist dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen, ob diese Pflichtverletzung auch rechtliche Konsequenzen hat.¹⁴⁷ Das Recht auf Akteneinsicht gewährt den bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen umfangreiche Befugnisse, welche denen von Polizeibeamten gleicht.¹⁴⁸

Im Rahmen der Vortragsreihe „Mediation Aktiv“ an der Universität Graz erläuterten Frau *Ines Schaunig Busch* und Herr *Rainer Spannring*, Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe Graz, die Arbeit der Familiengerichtshilfe in der Praxis anhand eines Beispiels:

Die Ehe zweier Personen wurde einvernehmlich geschieden. Aus der Ehe der beiden Personen gehen zwei gemeinsame Kinder im Alter von sieben und elf Jahren hervor. Die Obsorge sollten sich beide Eltern teilen und gemeinsam ausüben. Der Hauptwohnsitz der Kinder war bei der Mutter und dem Vater wurde durch eine außergerichtliche Einigung ein ausreichendes Kontaktrecht eingeräumt. Auf Grund von Konflikten wollte das älteste Kind nach einem Besuch beim Vater nicht mehr zur Mutter zurück. Daraufhin beantragte der Vater den Wohnsitzwechsel des ältesten Kindes beim Gericht. Die gemeinsame Obsorge der Eltern sollte aber hinsichtlich beider Kinder aufrecht bleiben. Eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers, welche vom zuständigen Bezirksgericht angeordnet wurde, ergab, dass es zwischen den Eltern keine Kommunikation mehr gibt. Des Weiteren wurde den Kindseltern empfohlen, an einer Mediation teilzunehmen und die Zusammenführung der Kinder über Rainbows vorzunehmen. Das zuständige Bezirksgericht entschloss sich dann zur Einschaltung der Familiengerichtshilfe. Das Gericht erließ einen Auftrag, indem es der Familiengerichtshilfe anordnete, ein Clearing mit den Eltern durchzuführen und abzuklären, ob ein Obsorgewechsel des Kindes notwendig ist, ob es dem Kindeswohl entspricht, wenn beide Eltern die Obsorge gemeinsam ausüben, oder wer von den Eltern geeigneter ist, die Obsorge des Kindes zu

¹⁴⁶ *Deixler-Hübner*, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg) 96.

¹⁴⁷ *Deixler-Hübner*, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg) 97.

¹⁴⁸ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106a Rz 25.

übernehmen. Weiters sollte die Familiengerichtshilfe eine Stellungnahme zum Kontaktrecht des Vaters verfassen. Der Wechsel des hauptsächlichen Aufenthalts des ältesten Kindes zum Vater wurde von der Familiengerichtshilfe in deren Stellungnahme befürwortet, weil der Vater zu jeder Zeit kooperierte, die Mutter sich hingegen stets weigerte, mit der Familiengerichtshilfe zusammenzuarbeiten, und das Kind ausdrücklich den Wunsch äußerte, zum Vater zu ziehen. Bezüglich der gemeinsamen Obsorge beider Eltern gab die Familiengerichtshilfe nur an, dass sie der Meinung ist, dass die Mutter der Kinder nicht zwischen den Eigeninteressen und den Kindesinteressen unterscheiden kann. Um zu klären, ob die Obsorge auch bezüglich des zweiten Kindes dem Vater übertragen werden soll, wurde ein kinderpsychologischer Sachverständiger gebeten, ein diesbezügliches Gutachten zu verfassen. In seinem Gutachten kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass dem Vater die Obsorge beider Kinder überantwortet werden soll und der Mutter ein begleitetes Kontaktrecht eingeräumt werden soll.

Anhand dieses Praxisfalls lässt sich gut erkennen, dass die Familiengerichtshilfe dem Gericht rasch bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen und der Anbahnung gütlicher Lösungen helfen und durch ihren Clearingbericht eine Basis für die Gerichtsentscheidung liefern kann.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Ecker, Die Familiengerichtshilfe in der Praxis, www.jusportal.at/mediation-aktiv_die-familiengerichtshilfe-in-der-praxis_mag-a-sussana-ecker/ [02/15].

2. Der Besuchsmittler

2.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Die Bestimmungen über den Besuchsmittler sind im § 106b AußStrG normiert. Mit dieser Norm schuf der Gesetzgeber eine völlig neue Rechtsfigur. Da die Familiengerichtshelfer als Besuchsmittler agieren, finden sich auch die gesetzlichen Normen des Besuchsmittlers in den Bestimmungen der Familiengerichtshilfe. Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe verfügen meist über psychologische, pädagogische und sozialarbeiterische Kompetenzen, sollen jedoch für die Ausübung als Besuchsmittler, den Materialien zufolge, weitere Qualifikationen vorweisen können. Welche dies jedoch sind, lassen die Gesetzesmaterialien offen.¹⁵⁰

Die Besuchsmittlung wird gemäß § 106a Abs 1 AußStrG nur durch Auftrag des Gerichts durchgeführt. Die Parteien des Pflschaftsverfahrens besitzen demgegenüber kein Antragsrecht. Die Beauftragung durch den Richter hat die konkreten Aufgaben und Befugnisse der als Besuchsmittler tätigen Personen zu enthalten.¹⁵¹

Durch die gerichtliche Beauftragung des Besuchsmittlers entstehen für die Parteien Gerichtsgebühren in der Höhe von 200 Euro für die ersten drei Monate ab der Bestellung. Für je weitere begonnene drei Monate Verfahrensdauer fallen weitere 200 Euro für die Parteien an.¹⁵²

2.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

Hauptzweck des Besuchsmittlers ist es, dem Gericht unterstützend zur Seite zu stehen, wenn es um die Ausführung und Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte zwischen Eltern und ihren Kindern geht. Eine weitere wichtige Aufgabe des Besuchsmittlers ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung von Kontakten bei der Über- und Rückgabe des Kindes an den obsorgeberechtigten Elternteil. Der Besuchsmittler soll aber auch Aufklärungsarbeit gegenüber dem Kind leisten, indem er dem Kind klar macht, dass es nicht schuld ist, wenn die Eltern bei der Ausübung des Kontaktrechts Probleme haben bzw es zu Konflikten kommt und er hat mit den Eltern abzuklären, wie

¹⁵⁰ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 243 f.

¹⁵¹ *Nademleinsky*, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 254.

¹⁵² *Bauer*, in Deixler-Hübner/Ulrich 114.

und wann die Kontakte stattfinden und zwischen ihnen zu vermitteln. Die vermittelnde Tätigkeit des Besuchsmittler kann dazu beitragen, dass Konflikte zwischen den Eltern vermieden werden und das Kontaktrecht wie vereinbart ausgeübt wird.¹⁵³

Die gerichtliche Bestellung des Besuchsmittlers ist nicht an eine Kindeswohlgefährdung, sondern an eine Verletzung des Wohlverhaltensgebotes des § 159 ABGB im Rahmen des Rechts auf persönliche Kontakte und die Tatsache geknüpft, dass die Ausübung des Kontaktrechts dem Kindeswohl entspricht.¹⁵⁴

Der Besuchsmittler begleitet die Familie über einige Monate. Während dieser Zeit soll ein genauer Ablauf ausgearbeitet werden, wie die persönlichen Kontakte in Zukunft auszuüben sind. Dies dient vor allem dem Kind, um die Kontakte mit dem getrenntlebenden Elternteil ohne inneren Konflikt wahrzunehmen.¹⁵⁵

Der Aufgabenbereich des Besuchsmittlers setzt sich aus drei Materien zusammen, nämlich der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen für das Gericht, der Unterstützung der Parteien bei der Erzielung einvernehmlicher Lösungen und die Parteien über das Verfahren und ihre Rechte zu informieren. Es erfolgt jedoch keine strikte Abgrenzung zwischen diesen Aufgaben.¹⁵⁶ Zu den Aufgaben des Besuchsmittlers gehören zB die Anbahnung und Organisation der Termine für einen Kontakt des kontaktberechtigten Elternteils zum Kind, die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Kontaktrechts, die Erarbeitung einer Kontaktregelung, falls kein Gerichtsbeschluss oder keine außergerichtliche Einigung der Eltern vorliegt, die Koordinierung des Kontaktes, die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Eltern und Gespräche mit dem Kind zu führen. Sind die Fronten zwischen den Eltern stark verhärtet, hat der Besuchsmittler auch die Möglichkeit, den Eltern eine Mediation bei einer dazu qualifizierten Einrichtung vorzuschlagen. Außerdem fungiert der Besuchsmittler als eine Art Blitzableiter für die Verfahrensparteien. Er ist dafür da, bei Interessenskollisionen zwischen den Eltern zu vermitteln.¹⁵⁷ Ihn trifft ebenfalls eine Berichtspflicht über seine Tätigkeit mit der Familie gegenüber dem Gericht. Dieser Bericht kann dem Gericht eine weitere Entscheidungsgrundlage im Kontaktrechtverfahren liefern. Auf Grund dieser Berichtspflicht besitzt der Besuchsmittler auch nur eine begrenzte Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Parteien. Er ist jedoch verpflichtet die

¹⁵³ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 243 f.

¹⁵⁴ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 106b Rz 8.

¹⁵⁵ *Stvarnik/Spannring*, Familiengerichtshilfe [02/15].

¹⁵⁶ *Nademleinsky*, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 254.

¹⁵⁷ *Aichhorn/Weiß*, Die Aufgabengebiete des Besuchsmittlers, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 279 (281 ff)

Verfahrensparteien auf diese begrenzte Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.¹⁵⁸ Daher ist davon auszugehen, dass die Parteien den Besuchsmittler nicht als Vertrauensperson ansehen und sich ihm gegenüber mit Äußerungen eher zurückhalten.¹⁵⁹

2.3. Befugnisse

Dem Besuchsmittler kommt bei seinem Tätigwerden die Befugnis zu, gerichtliche Ladungen gegenüber Personen auszusprechen, die Informationen über die Lebenslage des Kindes geben können. Zu diesem Zweck kann der Besuchsmittler diese Personen befragen und mit dem Kind selbst persönlichen Kontakt aufnehmen.¹⁶⁰ Er ist des Weiteren berechtigt, bei der Über- und Rückgabe des Kindes an den obsorgeberechtigten Elternteil sowie bei der Vorbereitung des Kontaktrechts dabei zu sein.¹⁶¹

¹⁵⁸ *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Das neue Kindschaftsrecht 147.

¹⁵⁹ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 245.

¹⁶⁰ *Nademleinsky*, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 254 f.

¹⁶¹ *Bauer*, in Deixler-Hübner/Ulrich 114.

3. Die Besuchsbegleitung

3.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Die Besuchsbegleitung ist im § 111 AußStrG geregelt. Sie erfolgt, wenn eine Partei eine Besuchsbegleitung beantragt oder auf Anordnung des Gerichts. Auch der Kinder- und Jugendhilfeträger kann eine solche anraten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kontaktberechtigte damit einverstanden ist.¹⁶²

Das Kindeswohl bildet die Grundlage für eine gerichtliche Anordnung einer Besuchsbegleitung. Entspricht es somit dem Kindeswohl, dass bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte eine neutrale dritte Person anwesend ist, hat das Gericht eine Besuchsbegleitung anzuordnen. In diesem Fall ist die Besuchsbegleitung einer uneingeschränkten Kontraktrechtsausübung vorzuziehen. Wird eine Besuchsbegleitung gerichtlich angeordnet, hat der richterliche Beschluss anzugeben, wer bzw welche dafür geeignete Einrichtung die Besuchsbegleitung durchführt, welche Aufgaben der Besuchsbegleiter wahrzunehmen hat, wann die Besuchsbegleitung beginnt, wie lange eine Begleitung der persönlichen Kontakte notwendig ist, wer bei den Kontakten anwesend ist und die konkreten Termine der Begleitung. Beantragt eine Partei bei Gericht die Bestellung eines Besuchsbegleiters für die Ausübung des Kontaktrechts und nennt die Partei im Antrag bereits eine konkrete Einrichtung oder Person, ist das Gericht nicht an einen solchen Vorschlag gebunden. Der Antrag ist vom Gericht abzuweisen, wenn im Antrag Einrichtungen angegeben werden, die nicht qualifiziert sind, eine Besuchsbegleitung durchzuführen oder bereits als Besuchsmittler für die Familie tätig waren und somit nicht mehr als neutrale dritte Personen anzusehen sind und der Antragsteller Alternativen des Gerichts nicht annimmt.¹⁶³ Als Besuchsbegleiter kommen Personen in Frage, die geeignet sind, die Tätigkeit eines Besuchsbegleiters wahrzunehmen und auch bereit sind, eine Begleitung des persönlichen Kontaktes vorzunehmen. Ist eine solche Personen gefunden, muss sie im Antrag auf Besuchsbegleitung genannt werden und ist danach am Verfahren zu beteiligen. Als geeignete Personen gelten sowohl Freunde und Verwandte der Eltern, als auch Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und andere fachlich qualifizierte Personen oder Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.¹⁶⁴ Damit die

¹⁶² *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 244 f.

¹⁶³ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 111 Rz 13, 43, 54.

¹⁶⁴ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 235.

Besuchsbegleitung aber erfolgreich ist, ist es unbedingt erforderlich, für die Aufgabenerfüllung qualifizierte Personen auszuwählen. Diese Qualifizierung besitzen vor allem Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen.¹⁶⁵ Das Gesetz wiederum enthält keine Norm, die vorgibt, welche Personen geeignet sind, eine Besuchsbegleitung durchzuführen, und welche fachlichen Kenntnisse solche Personen besitzen müssen. Jedoch kann angenommen werden, dass zur Bewältigung der einzelnen Aufgaben eines Besuchsmittlers nur Personen herangezogen werden können, die über ein entsprechendes Know-How und fundierte Kenntnisse verfügen. Die Tätigkeit des Besuchsbegleiters ist zeitintensiv und kann auch emotional sehr belastend sein. Daher ist es wichtig, nur qualifizierte Personen als Besuchsbegleiter zu bestellen, die bereits berufliche Erfahrung in der Begleitung von Familien in Trennungssituationen haben.¹⁶⁶ Überwiegend werden private Vereine als Besuchsbegleiter tätig, da diese nicht unter der Kontrolle des Gerichts stehen.¹⁶⁷

Der Ablauf einer Besuchsbegleitung sieht so aus, dass der Besuchsbegleiter zunächst mit den Eltern ein Gespräch führt. Erst nach diesem Elterngespräch kommt es zu einem Treffen mit dem Kind. In diesem Treffen soll der Besuchsbegleiter herausfinden, ob das Kind die Kontakte zum Elternteil überhaupt wahrnehmen möchte, wie der zukünftige Kontakt dann aussehen soll und ob das Kind Angst vor einem Treffen mit dem Elternteil hat. In diesem Gespräch soll versucht werden, eine vertrauensvolle Basis zwischen dem Besuchsbegleiter und dem Kind zu schaffen. Die Kontakte erfolgen dann in einem Besuchscafé oder einem Kinderschutzzentrum. Aufgabe des Besuchsbegleiters bei diesen Treffen ist es, dass sich der kontaktberechtigte Elternteil und das Kind wieder annähern und die Wiederherstellung einer Nahebeziehung ermöglicht wird.¹⁶⁸

Nicht im Gesetz geregelt ist die Kostentragung der Besuchsbegleitung. Diese ist daher vom Antragsteller zu übernehmen. Vereinzelt übernehmen auch private Vereine die Kostentragung.¹⁶⁹

¹⁶⁵ *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge kompakt*², 77.

¹⁶⁶ *Beck*, in *Gitschthaler/Höllwerth*, *AußStrG* (2013) § 111 Rz 45, 46.

¹⁶⁷ *Deixler-Hübner*, in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg) 98.

¹⁶⁸ *Beck*, in *Gitschthaler/Höllwerth*, *AußStrG* (2013) § 111 Rz 38.

¹⁶⁹ *Deixler-Hübner/Fucik*, *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*¹¹, 236.

3.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

Sinn und Zweck der Besuchsbegleitung ist es, die emotionale Bindung und den Kontakt zwischen dem Kind und den getrennt lebenden Elternteil wiederherzustellen, wenn beim Kind bereits eine Entfremdung zum Elternteil stattgefunden hat. Die Besuchsbegleitung dient aber auch dazu, das Kind zu stützen, wenn auf Grund von Verletzungen gegen das Wohlverhaltensgebot des § 159 ABGB das Kind seelisch unter Druck steht oder der kontaktberechtigte Elternteil das Kind manipuliert und gegen den obsorgeberechtigten Elternteil aufhetzt.¹⁷⁰ Ziel der Besuchsbegleitung ist es auch, den Eltern die Chance zu bieten, nach der Zeit der begleiteten Treffen, das Kontaktrecht wieder eigenständig und kindeswohlorientiert auszuüben.¹⁷¹ Dem Kind wird durch die begleiteten Treffen die Gelegenheit geboten, mit dem getrennt lebenden Elternteil in neutraler Atmosphäre unter Beiziehung einer neutralen dritten Person in Kontakt zu treten. Das dient dem Zweck, möglichen Kindeswohlgefährdungen und Beeinflussungen entgegenzuwirken und das Kind aus familiären Konflikten der Eltern herauszuhalten. Die begleiteten Kontakte gewähren den Eltern sowohl Sicherheit, falls Bedenken gegenüber dem Kontakt mit dem anderen Elternteil bestehen, als auch Umgangsmöglichkeiten mit dem Kind.¹⁷² Die Eltern-Kind-Treffen finden dann in sogenannten „Besuchscafés“ statt. Diese Besuchscafés befinden sich beispielsweise in Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe oder Räumlichkeiten privater Einrichtungen.¹⁷³

Damit eine Besuchsbegleitung gerichtlich angeordnet wird, muss sie zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sein. Ist die Beziehung zwischen dem kontaktberechtigten Elternteil und dem Kind auf Grund von zahlreichen Konflikten stark beschädigt, besteht auch die Möglichkeit, dass die Besuchsbegleitung über eine angemessene Dauer hinausgeht. Sie kann auch auf Dauer eingerichtet werden, um die laufenden Kontakte zu beaufsichtigen.¹⁷⁴ Des Weiteren kann die Tätigkeit des Besuchsbegleiters auch auf bestimmte Kontaktphasen beschränkt sein. Es ist beispielsweise möglich, dass der Besuchsbegleiter nur bei der Über- und Rückgabe des Kindes an den obsorgeberechtigten Elternteil dabei ist.¹⁷⁵

¹⁷⁰ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 244.

¹⁷¹ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 111 Rz 9.

¹⁷² *Aichhorn/Weiß*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 287.

¹⁷³ *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge kompakt*², 77.

¹⁷⁴ *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, *Das neue Kindschaftsrecht* 159.

¹⁷⁵ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 111 Rz 40.

Hauptanliegen der Besuchsbegleitung ist es, den elterlichen Kontakt in familiären Krisenzeiten zum Kind zu festigen und zu stabilisieren. Die gerichtliche Beauftragung einer Besuchsbegleitung erfolgt beispielsweise zur Neu- oder Wiederanbahnung der Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem kontaktberechtigten Elternteil und dem Kind, im Falle von Familienkonflikten, bei Missbrauchsvorwürfen und wenn das Wohlverhaltensgebot von den Eltern nicht beachtet wird.¹⁷⁶ Ob die Besuchsbegleitung erfolgreich ist, ist meist von der Haltung und Mitwirkung der Eltern abhängig. Sind sich die Eltern uneinig bzw. ist das Konfliktpotential zwischen den Eltern sehr hoch, empfiehlt sich die Inanspruchnahme einer Eltern- oder Erziehungsberatung oder einer Mediation, um die elterliche Verantwortung gegenüber dem Kind zu stärken bzw. zu sensibilisieren.¹⁷⁷ Da überwiegend Mitarbeiter privater Vereine als Besuchsbegleiter agieren, stehen diese auch nicht unter richterlicher Kontrolle. Daher ist der Besuchsbegleiter auch nicht verpflichtet, dem Gericht über den Ablauf des Kontaktes zwischen Kind und Elternteil zu berichten. Seine Aufgabe liegt rein darin, dem Kind die Angst vor den Besuchskontakten zu nehmen und für eine problemlose Abwicklung des Kontaktrechtes zwischen den Eltern und dem Kind zu sorgen.¹⁷⁸

3.3. Befugnisse

„Der Besuchsbegleiter ist gemäß § 111 Satz 3 AußStrG am Verfahren zu beteiligen.“¹⁷⁹ Wie diese Teilnahme jedoch konkret auszusehen hat, lassen weder das Gesetz, noch die Materialien erkennen.¹⁸⁰ Anders als der Besuchsmittler verfügt der Besuchsbegleiter über keinerlei Durchsetzungsmöglichkeiten. Sagt ein Elternteil ein vereinbartes Treffen unbegründet ab, muss der Besuchsbegleiter dies hinnehmen.¹⁸¹ Das Gericht hat bei der Bestellung des Besuchsbegleiters dessen Tätigkeitsrahmen festzulegen und seine Aufgaben und Befugnisse zu umschreiben. Der gerichtliche Rahmen kann sowohl die Begleitung, die Hilfeleistung, die Betreuung des Kindes bei den Kontakten, als auch Einzelheiten des Begleitungsprozesses und eine Berichtspflicht für die Begleiter umfassen und festlegen. Eigenverantwortlich kann der Besuchsbegleiter die genauen Termine und Bedingungen für die Kontakte festlegen. Er bestimmt den zeitlichen Umfang des Kontakts, wie oft ein

¹⁷⁶ Huber/Täubel-Weinreich, *Obsorge kompakt*², 76 f.

¹⁷⁷ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG* (2013) § 111 Rz 66.

¹⁷⁸ Deixler-Hübner, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg) 98.

¹⁷⁹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG* (2013) § 111 Rz 52.

¹⁸⁰ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG* (2013) § 111 Rz 52.

¹⁸¹ Aichhorn/Weiß, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 287.

Treffen zwischen Kind und Elternteil stattfinden soll, und die Dauer der Begleitung. Hier hat der Besuchsbegleiter das Alter des Kindes, den Verlauf der bisherigen Treffen, seine berufliche Auslastung und den Wunsch der Eltern zu berücksichtigen. Wie die Begleitung konkret abzulaufen hat, bestimmt der Besuchsbegleiter auch eigenverantwortlich, ohne dass es hierfür einer richterlichen Anordnung bedarf.¹⁸² Hält sich ein Elternteil nicht an Abmachungen bzw Termine, ist der Besuchsbegleiter nicht befugt, Sanktionen zu verhängen.¹⁸³ Dem Besuchsbegleiter ist es hier nur möglich, dem Gericht über derartige Verletzungen gegen eine bestehende Kontaktregelung zu berichten. Der Richter kann dann gegen den zuwiderhandelnden Elternteil angemessene Sanktionen verhängen.¹⁸⁴

¹⁸² *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 111 Rz 53, 59.

¹⁸³ *Deixler-Hübner/Fucik*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹, 235.

¹⁸⁴ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 111 Rz 65.

4. Der Kinderbeistand

4.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Das Kinderbeistand-Gesetz wurde mit 1.7.2010 eingeführt. Durch die Eingliederung dieses Bundesgesetzes wurden das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz abgeändert. Primäre Rechtsnorm für den Kinderbeistand ist § 104a AußStrG.¹⁸⁵ Das Rechtsinstitut des Kindesbeistandes wurde vom Gesetzgeber überwiegend geschaffen, um Rechte der Kinder aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) zu erfüllen. Durch die Einführung des Kinderbeistandes sollen vor allem Art 9 und 12 UN-KRK im nationalen Recht Berücksichtigung finden. In diesen Vorschriften normiert ist die Verfahrensbeteiligung von Kindern, deren Recht auf Meinungsäußerung und deren Anspruch auf eine Beziehung zu beiden Eltern.

Mit der Schaffung des Kinderbeistandes im § 104a Abs 1 AußStrG wurde die Stellung des Kindes im kundschaftsrechtlichen Verfahren deutlich gestärkt und das Kindeswohl als Kriterium iSd § 138 ABGB im Verfahren noch stärker berücksichtigt.¹⁸⁶

Nach § 104a Abs 1 AußStrG ist *„in Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr für Minderjährige unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch für Minderjährige unter 16 Jahren, ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen.“*¹⁸⁷ Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Kinderbeistand somit nur im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren zu bestellen. Des Weiteren kann ein Kinderbeistand nur für minderjährige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestellt werden, außer es liegt ein „besonderer Bedarf“ vor. Dann kann er auch für Minderjährige bis 16 Jahre mit deren Zustimmung bestellt werden. Die Materialien nehmen einen „besonderen Bedarf“ beispielsweise bei massiven Loyalitätskonflikten des Kindes an. Der Kinderbeistand wird durch gerichtlichen Beschluss im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren bestellt. Erscheint dem Gericht die Bestellung eines Kinderbeistandes erforderlich, ist es verpflichtet, eine solche Bestellung zu beschließen.

¹⁸⁵ www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123132c900d025c.de.html [02/15].

¹⁸⁶ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 2, 5.

¹⁸⁷ Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003 idF BGBl. I Nr. 15/2013.

Weder den Verfahrensparteien noch dem Kind kommt ein gesetzliches Antragsrecht im Verfahren zu. Anträge solcher Art sind vom Gericht als Anregungen zu behandeln.¹⁸⁸ Im Mittelpunkt der richterlichen Bewertung, ob die Notwendigkeit besteht, dem Kind im Verfahren einen Kinderbeistand zur Seite zu stellen, steht das Kindeswohl.¹⁸⁹ Erachtet das Gericht die Bestellung eines Kinderbeistandes im konkreten Fall als notwendig, ergeht ein Antrag an die Justizbetreuungsagentur. Diese hat dann innerhalb von fünf Tagen und unter Beachtung der personellen Ressourcen eine Person als Kinderbeistand im Verfahren zu benennen. Als Kinderbeistände können nur dafür geeignete Personen bestellt werden. Diese Eignung besitzen Personen auf Grund ihres Berufes, ihrer beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Gesetzesmaterialien erörtern einige fachliche Qualifikationen, die Kinderbeistände unbedingt vorweisen müssen. Kinderbeistände müssen demnach beispielsweise über eine Ausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder psychologische und/oder psychotherapeutische Kompetenzen vorweisen. Durch dieses Anforderungsprofil an die Kinderbestände soll gewährleistet werden, dass sie ihre Aufgaben bewältigen können, das Kind im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren zu stützen sowie dessen Wünsche und Emotionen zu erarbeiten.¹⁹⁰

Der Kinderbeistand ist ein Rechtsinstitut sui generis und bei der Aufgabenerfüllung einem Gerichtssachverständigen ähnlich. Er agiert jedoch nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes und nimmt auch nicht als Partei am Verfahren teil. Er ist ausschließlich dafür da, die Wünsche der Kinder im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren den Eltern und dem Gericht gegenüber zu vermitteln.¹⁹¹

Die Tätigkeit des Kinderbeistandes endet gemäß § 104a Abs 5 Satz 1 AußStrG mit formell rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts im Obsorge- oder Kontaktrechtverfahren.¹⁹²

4.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

In Zeiten einer Trennung oder Scheidung der Eltern, sind die Eltern meist nicht im Stande, ihre elterlichen Pflichten und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern auszuüben und auf die Wünsche und Interessen ihrer Kinder einzugehen. Um die Situation, jedenfalls während des Verfahrens, der Kinder und Jugendlichen in der Trennungs- und

¹⁸⁸ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 13, 17, 19, 38, 39.

¹⁸⁹ Deixler-Hübner/Fucik/Huber, Das neue Kindschaftsrecht 142.

¹⁹⁰ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 41, 52, 53.

¹⁹¹ www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123132c900d025c.de.html [02/15].

¹⁹² Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 64.

Scheidungsphase ihrer Eltern zu verbessern und zur Wahrung des Kindeswohls, wurde das Rechtsinstitut des Kinderbeistandes in das Gesetz eingeführt. Der Kinderbeistand soll für die Kinder als eine Vertrauensperson agieren, sie durch das Verfahren begleiten und die Eltern und das Gericht über die Wünsche und Anliegen der Kinder informieren.¹⁹³ Die Tätigkeit des Kinderbeistandes beschränkt sich einzig und allein auf die Arbeit mit dem Kind. Alle Informationen, Fragen, Sorgen und Ängste, die in den Gesprächen zwischen dem Kinderbeistand und dem Kind besprochen werden, werden vom Kinderbeistand auf Grund seiner Verschwiegenheitspflicht vertraulich behandelt.¹⁹⁴ Durch seine Arbeit soll zwischen ihm und dem Kind ein vertraulicher Rahmen geschaffen werden, die Position des Kindes gestärkt werden und Druck vom Kind genommen werden. Werden bei der gerichtlichen Durchsetzung von Kontaktrechten Zwangsmaßnahmen nach § 110 AußStrG gegen den obsorgeberechtigten Elternteil eingesetzt, führt dies meist zu heftigen Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Diese Auseinandersetzungen sind für die Kinder seelisch sehr belastend. In solchen Fällen wäre es notwendig, einen Kinderbeistand zu bestellen, um die Kinder im Verfahren zu unterstützen und deren Wünsche und Anliegen im Verfahren vorzubringen.¹⁹⁵ Der Kinderbeistand dient somit auch als „Stimme bzw Sprachrohr des Kindes“ im Gerichtsverfahren. Er darf im Gerichtsverfahren jedoch nur jene Anliegen des Kindes vorbringen, für die ihm das Kind eine ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat.¹⁹⁶ Im Zentrum der Aufgabenwahrnehmung des Kinderbeistandes stehen die Interessen und Wünsche der Kinder. Er ist weder Berater der Eltern, noch Vermittler bei Konflikten zwischen den Eltern. Zu den Aufgaben des Kinderbeistandes zählt es unter anderem, den Kindern in den Gesprächen mit ihnen Empathie entgegenzubringen, sie seelisch im Verfahren zu stützen und sie über das gerichtliche Verfahren, dessen Verlauf und ihre Rechte zu informieren. Der Kinderbeistand ist im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht beinhaltet sowohl Tatsachen, die ihm vom Kind anvertraut wurden, als auch Fakten, die ihm auf Grund seiner Tätigkeit bekannt geworden sind.¹⁹⁷ Das Rechtsinstitut des Kinderbeistandes ist nicht dafür da, dem Gericht bei dessen Sammlung von Entscheidungsgrundlagen zu helfen. Eine gerichtliche Befragung des Kinderbeistandes, um Informationen über das Kind und dessen Zustand zu

¹⁹³ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 1.

¹⁹⁴ Aichhorn/Weiß, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 286 f.

¹⁹⁵ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 14, 92.

¹⁹⁶ Aichhorn/Weiß, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 287.

¹⁹⁷ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 73, 74, 81, 88, 91.

erfahren, ist daher nicht zulässig.¹⁹⁸ Eine weitere Verpflichtung des Kinderbeistandes ist die Pflege des Kontaktes zum Kind. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich eine Mitwirkungspflicht der Eltern, die Kontakte zwischen dem Kinderbeistand und dem Kind zuzulassen.¹⁹⁹

4.3. Befugnisse

Dem Kinderbeistand kommt gemäß § 104a Abs 3 AußStrG das Recht auf Akteneinsicht zu. Gerichtliche Termine, die das Kind betreffen, sind dem Kinderbeistand bekannt zu geben. Ihm ist es erlaubt, an allen mündlichen Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Wünscht es das Kind, kann der Kinderbeistand es auch zu Beweisaufnahmen begleiten.²⁰⁰ Ist das Kind damit einverstanden, kann der Kinderbeistand auch mit den Eltern in Verbindung treten und mit diesen ein Gespräch führen. Nicht befugt ist er jedoch, dritte Personen wie beispielsweise Lehrer oder Ärzte des Kindes zu kontaktieren, um Informationen zu erhalten. Sämtliche Verfahrensanträge der Parteien sind auch dem Kinderbeistand zu übersenden. Der Kinderbeistand ist vom Gericht auch von weiteren Personensorgeverfahren der Parteien in Kenntnis zu setzen. Ihm sind des Weiteren gerichtliche Anträge zu übermitteln, wenn er im Kontaktrechtverfahren als Kinderbeistand agiert. Die Position des Kinderbeistandes im Verfahren entspricht weder einer Partei noch eines gesetzlichen Vertreters des Kindes. Daher ist es ihm auch nicht möglich, anstelle des Kindes Verfahrensanträge zu stellen.²⁰¹

¹⁹⁸ www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123132c900d025c.de.html [02/15].

¹⁹⁹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 55.

²⁰⁰ www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123132c900d025c.de.html [02/15].

²⁰¹ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 104a Rz 72, 82, 84.

IV. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG

„Nach § 107 Abs 3 AußStrG hat das Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden.“ Diese Maßnahmen befähigen das Gericht, in die elterlichen Persönlichkeits- und Obsorgerechte einzugreifen.²⁰²

Schon bisher konnten Richter, wenn sie es für erforderlich erachteten, auf alternative Streitbeilegungsmethoden hinweisen.²⁰³ Seit dem KindNamRÄG 2013 ist es dem Richter nach § 107 Abs 3 AußStrG möglich, verbindliche Maßnahmen bzw Aufträge gegenüber den Eltern im Obsorgeverfahren anzuordnen. Diese gerichtlichen Maßnahmen müssen der Kindeswohlsicherung dienen und können bei Missachtung auch zwangsweise nach § 79 AußStrG gerichtlich durchgesetzt werden.²⁰⁴ Das Gericht kann, wie schon bisher, gemäß § 29 Abs 1 AußStrG mit dem Verfahren innehalten, wenn eine außergerichtliche Streitbeilegung bzw Konfliktlösung der Eltern wahrscheinlich ist. Als Hilfen zur einvernehmlichen Konfliktlösungen, können dafür geeignete Einrichtungen dienen. Das Gesetz listet als Maßnahmen des § 107 Abs 3 AußStrG den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren, die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme gegen Gewalt, das Verbot der Ausreise bzw die Abnahme der Reisedokumente sowie die Anordnung anderer geeigneter Maßnahmen, wie zB die Bestellung eines Kinderbeistands, eines Besuchsmittler oder die Anordnung einer Besuchsbegleitung auf.²⁰⁵ Die Maßnahmen des Gerichts sind im Gesetz nur demonstrativ aufgezählt.²⁰⁶ Voraussetzung für die Anordnung von Maßnahmen des § 107 Abs 3 AußStrG ist, dass sie zur Sicherung des Kindeswohls nach den Kriterien des § 138 ABGB erforderlich sind, geeignetes Mittel zur Kindeswohlförderung sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Eine Maßnahme nach § 107 Abs 3 AußStrG ist dann verhältnismäßig, wenn der Eingriff in das Privat- und Familienleben, welcher

²⁰² Höllwerth, Obsorgeverfahren und Durchsetzung der Obsorge. Einschließlich (vorläufige) Obsorgemaßnahmen, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (2013) 211 (217).

²⁰³ Ferz, Mediation und zivilgerichtliche bzw außerstreitige Verfahrensgestaltung, in Handbuch Mediation 1.

²⁰⁴ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 14.

²⁰⁵ Deixler-Hübner, in Deixler-Hübner/Ulrich 99 f; Ferz, in Handbuch Mediation 1 ff.

²⁰⁶ Höllwerth, in Gitschthaler, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 219.

beispielsweise mittels einer verordneten Erziehungsberatung einhergeht nicht schwerer wiegt, als die damit bezweckte Förderung und Sicherung des Kindeswohls.²⁰⁷

²⁰⁷ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 16; *Ferz*, in Handbuch Mediation 4 f.

1. Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung

Nach § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG besteht nun die Möglichkeit, den Eltern den Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verbindlich aufzutragen. Hier wird davon ausgegangen, dass Eltern, die selbst nicht bereit wären, eine Familienberatung bei dafür geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, ihre Scheu gegenüber derartigen Beratungen verlieren und somit die Möglichkeit erhalten, ihre Ängste Experten anzuvertrauen, auch wenn die Beratung zunächst nicht freiwillig erfolgt.²⁰⁸ Die Beratung soll die Eltern dazu veranlassen, ihre elterliche Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen.²⁰⁹

Im Gesetz und den Materialien finden sich keine konkreten Anhaltspunkte, welche beruflichen Qualifikationen Personen vorweisen müssen, die derartige Beratungen durchführen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen des Gerichts nur zufriedenstellend erledigt werden können, wenn die Beratung auch von fachlich qualifizierten Einrichtungen bzw Personen durchgeführt wird. Welche Beratungseinrichtung die Eltern jedoch auswählen, bleibt ihnen überlassen. Das Gericht ist nicht befugt, den Eltern den Besuch einer konkreten Beratungsstelle anzuordnen.²¹⁰ Es gibt weder eine inhaltliche noch eine methodische Begriffsdeterminierung für die Familien-, Eltern- und Erziehungsberatung. Ausschlaggebend für die Begriffswahl der Beratungsstelle ist deren Selbstbezeichnung.²¹¹ Familienberatungsstellen in Graz sind beispielsweise das Kinderschutz-Zentrum, Zebra und Schnelles Netz.²¹²

²⁰⁸ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 18.

²⁰⁹ Deixler-Hübner/Mayrhofer, Überblick über die Neuerungen im Verfahrensrecht, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 225 (232).

²¹⁰ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 19.

²¹¹ Figdor, Die „verordnete Erziehungsberatung“, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 289 (300).

²¹² www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen [02/15].

2. Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren

Nunmehr kann das Gericht den Eltern als verbindliche Maßnahme des § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG auch die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren auftragen. Das Gericht hat jedoch nur die Möglichkeit, die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch zu verpflichten. Dieses Erstgespräch dient den Parteien als Informationsgespräch, indem sie erfahren, wie beispielsweise ein Mediationsverfahren abläuft und welchen Sinn ein solches Verfahren hat.²¹³

„Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen.“²¹⁴

Durch die Einführung dieser Norm wurde der Trend vom österreichischen Gesetzgeber richtig erkannt und dadurch einvernehmlichen Lösungen im Mediationsprozess, durch das Platzieren von einschlägigen Normen in verschiedenen Gesetzen eine angemessene Grundlage gewährt.²¹⁵ Das Mediationsverfahren ist ein Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung, in welchem eine vermittelnde dritte Person, der Mediator, den Parteien dabei hilft, ihren Konflikt außergerichtlich zu lösen. Nicht in den Aufgabenbereich des Mediators fällt es, den Parteien konkrete Lösungsvorschläge und Optionen zu unterbreiten, sondern deren Kommunikation zu fördern.²¹⁶ Hauptaugenmerk bei Konflikten zwischen Personen sollte die Wiederherstellung der Kommunikation sein. Daher wäre es sinnvoll, wenn die Konfliktparteien eine Mediation in Anspruch nehmen, noch bevor gerichtliche Schritte unternommen werden. Dadurch könnte erreicht werden, dass die Bereitschaft der Parteien, miteinander zu sprechen, frühzeitig wiederhergestellt wird und mit der eigentlichen Konfliktbewältigung begonnen werden kann. Durch eine frühzeitige Mediation würden sich auch Streitigkeiten, die auf Missverständnissen der Parteien beruhen, aus dem Weg räumen lassen, sowie lange und kostspielige Gerichtsverfahren vermeiden lassen. Das Mediationsverfahren ermöglicht es nämlich, die Gefühlsebene einer

²¹³ Deixler-Hübner/Mayrhofer, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 232.

²¹⁴ Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) idF BGBl. I Nr. 29/2003; Weitere Definitionsversuche finden sich in: Ferz, Mediation im öffentlichen Bereich. Eine rechtstatsächliche und rechtsdogmatische Studie für Österreich und Deutschland 18 ff.

²¹⁵ Ferz, in Rolshoven/Friedl (Hrsg) Rz 194.

²¹⁶ Ferz/Filler, Mediation. Gesetzestexte und Kommentar (2003) 25 ff.

Auseinandersetzung aufzuarbeiten, damit dann auf sachlicher Ebene zwischen den Parteien verhandelt werden kann.²¹⁷

Ist der Richter in einem Verfahren der Meinung, dass die Teilnahme der Eltern an einem Erstgespräch über eine Mediation dem Kindeswohl entspricht und die Eltern an ihrer Gesprächsbasis arbeiten müssten, um wieder ihre elterlichen Pflichten gegenüber dem Kind wahrzunehmen, kann er nunmehr diese Teilnahme als verbindliche Maßnahme gegenüber den Eltern anordnen.²¹⁸ Die Mediation selbst wird durch den gerichtlichen Auftrag nicht zwanghaft bzw das klärende Gespräch im Mediationsverfahren nicht verpflichtend. Eine zwangsweise Teilnahme an einer Mediation bzw eine zwangsweise Mediationsvereinbarung sind von § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG nicht erfasst. Das Gericht kann nur das Erstgespräch verbindlich anordnen.²¹⁹ Eine „Zwangsmediation“ und damit eine verpflichtende Teilnahme am Mediationsverfahren waren bei der Einführung der Maßnahme ins Gesetz nicht vorgesehen. Der gerichtliche Auftrag zur Teilnahme am Erstgespräch soll eher als Anreiz verstanden werden, sich auch mit alternativen Streitbeilegungsmethoden auseinanderzusetzen. Gesetzlich nicht geregelt wurde jedoch, wie das Erstgespräch im Konkreten abzulaufen hat.²²⁰ Anhaltspunkt kann das vom Verband Steirischer Rechtsanwaltsmediatoren erstellte und in der Praxis eingesetzte Dokument sein, welches beschreibt, wie ein Erstgespräch auszusehen hat.²²¹ Weder dem Gesetz noch den Materialien kann entnommen werden, wer befähigt und geeignet ist, ein solches Erstgespräch über Mediation mit den Eltern durchzuführen und somit die verbindliche Maßnahme zum Schutze des Kindeswohls entsprechend ausführen kann. Um den gerichtlichen Auftrag jedoch auch umfassend und zufriedenstellend erledigen zu können, erscheint es unbedingt erforderlich, dass die Mediatoren über eine entsprechende Ausbildung iSd § 10 iVm § 29 ZivMediatG und bereits ausreichend Kenntnis mit dieser Streitbeilegungsmethode besitzen müssen.²²² Damit ein Mediator somit als fachlich qualifiziert erachtet wird, muss er eine Ausbildung nach § 29 ZivMediatG absolviert haben, mit der Mediationstechnik vertraut sein und die rechtliche und psychosoziale Basis einer Mediation kennen. Um ein bestimmtes Niveau der eingetragenen Mediatoren zu garantieren, ist es erforderlich, dass die Ausbildung nur in bestimmten Einrichtungen oder

²¹⁷ *Ferz/Lison/Wolfart*, Zivilgerichte und Mediation. Widerspruch, Ergänzung, Symbiose? Die ersten österreichischen Mediations-Wochen (2004) 181 f.

²¹⁸ *Ferz*, in: *Rolshoven/Friedl* (Hrsg) Rz 197.

²¹⁹ *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Das neue Kindschaftsrecht 153.

²²⁰ *Philadelphia/Schuster*, Mediation zur Sicherung des Kindeswohls in: *Gitschthaler* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz 2013, 318 f.

²²¹ Siehe dazu näher unter: www.mediation-und-recht.at/v2/med_erkl.html [02/15].

²²² *Beck*, in: *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG (2013) § 107 Rz 21.

in bestimmten Lehrgängen absolviert wird. Derart geeignete Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Justiz in einer Liste nach § 11 ZivMediatG geführt.²²³ Klarheit bezüglich dessen, wer ein Erstgespräch führen darf und welche Qualifikationen diese Person mitzubringen hat, hätte der Gesetzgeber somit mit einem Verweis auf das ZivMediatG schaffen können. Somit können auch nicht eingetragene Mediatoren bzw Mediatoren nach dem ZivMediatG ein Erstgespräch mit den Parteien durchführen. Auch hier kann das Gericht nur einen Auftrag an die Parteien erteilen, nicht aber einen konkreten Mediator bzw ein konkretes Mediationsteam vorschlagen. Eine gerichtliche Vorgabe würde nämlich einen Eingriff in die Parteiensphäre darstellen.

Eine weitere verbindliche gerichtliche Maßnahme des § 107 AußStrG bildet die Teilnahme der Eltern an einem Erstgespräch über ein Schlichtungsverfahren. Hier wurde jedoch nicht einmal gesetzlich festgelegt, welche Schlichtungsverfahren oder Schlichtungsstellen als Alternativen zum Gerichtsverfahren zur Konfliktbearbeitung herangezogen werden können. *Beck* meint daher, dass die Bestimmung bezüglich der Teilnahme an einem Erstgespräch über ein Schlichtungsverfahren wohl kaum zukünftig in der Praxis angewendet werden wird.²²⁴

Um jedoch einen Paradigmenwechsel erzielen zu können, wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Grundlage für eine Schnittstelle zwischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und gerichtlichen Verfahren auszubauen. *Ferz* meint, dass ein Gerichtsverfahren bei Konflikten nur ultima ratio sein soll und nur ergriffen werden soll, wenn eine Bedrohung des Rechtsfriedens vorliegt. Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach § 364 Abs 3 ABGB wurde eine solche Schnittstelle bereits installiert. Hier müssen die Streitparteien, bevor sie gerichtlich eine Klage erheben, zwingend ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren in Anspruch genommen haben. Gemäß § 364 Abs 3 ABGB steht den Verfahrensparteien zur außergerichtlichen Streitbeilegung ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren oder ein prätorischer Vergleich nach § 433 ZPO zu Verfügung.²²⁵

²²³ *Ferz/Filler*, Mediation 39 ff; Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG idF BGBl. I Nr. 29/2003.

²²⁴ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 21, 22.

²²⁵ *Ferz*, in Rolshoven/Friedl (Hrsg) Rz 198 f.

3. Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression

Vor allem die Gewaltausübung durch bzw aggressive Verhaltensweisen der Eltern stehen nicht im Einklang mit dem Kindeswohl, sondern gefährden dieses. Eine Kindeswohlgefährdung liegt in diesem Sinne sowohl vor, wenn sich die elterliche Gewalt oder Aggression gegen das Kind selbst richtet, als auch wenn das Kind gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen wichtigen Bezugspersonen miterlebt. Zur Wiederherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Umgebung, kann das Gericht seit dem KindNamRÄG 2013 gemäß § 107 Abs 3 Z 3 AußStrG die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression verpflichten. Dieser Auftrag kann auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.²²⁶

Die gerichtlich angeordnete Maßnahme zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression war ein wichtiger Schritt, da die Ausübung von Gewalt und Aggression eine massive Kindeswohlgefährdung darstellt. Des Weiteren können diese Verhaltensweisen der Eltern zu irreparablen psychischen Schäden des Kindes führen.²²⁷ Daher wäre eine möglichst frühe gerichtliche Anordnung dieser Maßnahme wünschenswert. Damit der gewalttätige oder aggressive Elternteil auch in Zukunft mit dem Kind einen Kontakt pflegen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass das Kind Sicherheit und ein geschütztes Umfeld erfährt und der Elternteil Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem Gesetz lässt sich jedoch nicht entnehmen, über welchem Zeitraum solche Kurse iSd § 107 Abs 3 Z 3 AußStrG in Anspruch zu nehmen sind oder wie die Einheiten dieser Kurse genau auszugestalten sind. Unklar bleibt auch, wann ein Anti-Gewalt-Training als erfolgreich erachtet werden kann und woran man diesen Erfolg messen kann.²²⁸

²²⁶ Höllwerth, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 222 f.

²²⁷ Deixler-Hübner/Mayrhofer, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 233.

²²⁸ Beck, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 107 Rz 23.

4. Fazit

Mit der Einführung des § 107 Abs 3 AußStrG und der damit verbundenen Möglichkeit des Gerichts, verpflichtende Maßnahmen gegenüber den Parteien anzuordnen, hat der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung außergerichtlicher Streitbeilegungsmöglichkeiten gemacht. Diese außergerichtliche Streitbeilegung ist vor allem bei familiären Streitigkeiten, wie etwa bei Obsorgestreitigkeiten wichtig, da die Familie auch in Zukunft miteinander auskommen muss und gerichtliche Verfahren meist nicht den Konflikt zwischen den Eltern lösen, sondern nur die bestmögliche Lösung aus richterlicher Sicht beschlossen wird. Wird nämlich gerichtlich zB eine Kontaktregelung getroffen, ohne Versuch, zwischen den Eltern zu vermitteln und ihre Ängste und Wünsche anzuhören, wird auch diese Kontaktregelung in Zukunft wieder Konflikte mit sich bringen. Daher wäre hier beispielsweise die Beiziehung eines Mediators sinnvoll. Leider kann das Gericht jedoch nur ein Erstgespräch über Mediation iSd § 107 Abs 3 AußStrG anordnen. Hier werden die Parteien nur darüber informiert, was Mediation ist und wie solche Mediationsgespräche aussehen. Aber auch dieses Erstgespräch könnte die Parteien dazu bewegen, nach dem Gerichtsverfahren eine Mediation in Anspruch zu nehmen, da dieses Erstgespräch den Parteien die Hemmung vor einer Mediation nehmen könnte und sie darüber informiert werden, was Mediation überhaupt ist.

Jedoch blieben durch die teilweise unbestimmten Formulierungen des § 107 Abs 3 AußStrG viele Fragen offen, da das Gesetz keine Antwort darauf gibt, wer eine Familienberatung oder Mediation durchführen darf, wie genau ein Erstgespräch über Mediation ablaufen hat, welche Qualifikationen Personen besitzen müssen, um eine Mediation oder ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, und welche Stellen für Schlichtungsverfahren überhaupt in Fragen kommen. Diese Fragen werden sich wohl erst durch Übung in der Praxis beantworten lassen. Je öfter solche Maßnahmen durch das Gericht angeordnet werden, desto eher wird auch das Bewusstsein der Parteien für außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten geschärft werden und sie erkennen, dass zB eine Mediation oder Elternberatung keine Last für sie sein soll, sondern eine Chance für sie ist, den Konflikt mit dem anderen Elternteil zu bereinigen und ihn nicht zum Nachteil des Kindes auszutragen. Sehr erfreulich war auch die Orientierung des Gesetzgebers am Kindeswohl bei kindschaftsrechtlichen Verfahren. § 138 ABGB bietet nun Kriterien, an denen das Kindeswohl gemessen werden kann. Es wurde versucht, das Kindeswohl im familienrechtlichen Verfahren in den Mittelpunkt aller gerichtlichen Entscheidungen zu

stellen und somit die Kinder zB im Obsorgeverfahren und bei Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußstrG stärker zu schützen und ihre Bedürfnisse und Wünsche vorrangig zu berücksichtigen. Die Zukunft und die Anwendung der neuen gerichtlichen Maßnahmen in der Praxis werden zeigen, ob die neu geschaffenen Bestimmungen des Gesetzgebers auch durchführbar und erfolgreich sind oder nur schwer bis gar nicht praktikabel sind.

V. Verpflichtende Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG

Das KindNamRÄG 2013 brachte auch eine Neuerung für einvernehmliche Scheidungen mit sich. Demnach sind Ehegatten, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, verpflichtet, dem Gericht im Rahmen der Abgabe der Scheidungsfolgenvereinbarung eine Bestätigung vorzulegen, in der hervorgeht, dass die Ehegatten eine Beratung in Anspruch genommen haben und sich über die Interessen ihrer Kinder in Zeiten der Scheidung bei dafür qualifizierten Einrichtungen informiert haben. Eine einvernehmliche Scheidung ohne eine derartige Bescheinigung bei einer geeigneten Einrichtung oder Person erhalten zu haben, ist nicht möglich.²²⁹ Lassen sich Eheleute gemäß § 55a EheG einvernehmlich scheiden, haben sie dem Gericht auch schriftlich eine Scheidungsfolgenvereinbarung vorzulegen. Diese Vereinbarung hat den Unterhalt zwischen den Ehegatten, die Aufteilung des Ehevermögens, die Obsorge- und Kontaktregelung und den Unterhalt gegenüber dem minderjährigen Kind zu enthalten.²³⁰

Eine Beratung der Eltern im Rahmen ihrer Scheidung erscheint vor allem für die davon betroffenen Kinder erforderlich. Für die Kinder ist nämlich die Scheidung ihrer Eltern eine einschneidende und einprägsame Erfahrung in ihrem Leben. In Zeiten der Scheidung haben Kinder auch ganz spezielle Bedürfnisse und Ängste, die nicht unbeachtet bleiben dürfen.²³¹ Die verpflichtende Elternberatung soll die Eltern in einer Trennung- oder Scheidungsphase darauf sensibilisieren, die Bedürfnisse ihrer Kinder dennoch wahrzunehmen und auf diese besonders Rücksicht zu nehmen.²³² Bei der Beratung geht es nicht um die Auswirkungen der Scheidung auf die Eltern, sondern darum, welche Auswirkungen eine Trennung der Eltern auf die Psyche eines Kindes haben kann.²³³ Eltern sind sich oft nicht bewusst, wie sich ihre Trennung auf die Kinder auswirkt, welche Ängste ihre Kinder in dieser Zeit haben und wie sehr die Kinder unter der Trennungssituation leiden. Daher soll die verpflichtende Beratung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG den Eltern die Chance bieten, sich der Bedürfnisse ihrer Kinder in der Trennungsphase bewusst zu werden und entsprechend zu handeln.²³⁴

²²⁹ *Nademleinsky*, in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) § 95 Rz 18.

²³⁰ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 100 f.

²³¹ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 228.

²³² *Filler*, Kinder müssen nicht Scheidungsopfer sein – Kinder dürfen nicht zu Scheidungsopfern werden! Welchen Beitrag kann die verpflichtende Beratung vor einvernehmlicher Scheidung leisten?, iFamZ 2013, 270 (272).

²³³ *Deixler-Hübner*, in Deixler-Hübner/Ulrich 95.

²³⁴ *Figdor*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 296 f.

Welche Einrichtungen oder Personen geeignet sind, eine Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG durchzuführen, kann dem Gesetz jedoch nicht entnommen werden. Den Gesetzesmaterialien können nur etablierte Familienberatungsstellen oder praktizierende Psychologen und Pädagogen entnommen werden. Was der Gesetzgeber als etablierte Familienberatungsstellen erachtet oder welche Einrichtungen dieses Kriterium erfüllen und ob Psychologen oder Pädagogen über eine spezielle berufliche und schulische Qualifikation verfügen müssen, wird in den Materialien jedoch nicht erläutert.²³⁵ Um diese noch offenen Fragen zu klären, wurde vom BMJ, vom BMWFJ und von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs am 22.3.2013 eine Fachtagung in Salzburg abgehalten. Diese Fachtagung hatte den Titel „Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung“. An dieser Tagung nahmen 180 Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten teil und setzten sich mit den noch offenen Fragen des § 95 Abs 1a AußStrG auseinander. Im Rahmen der Diskussion und den Vorträgen der Experten ergab sich, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG unbedingt erforderlich sind. Voraussetzung, damit die Beratung der Eltern auch gelingen kann, ist die Arbeit nach bestimmten methodischen und inhaltlichen Qualitätsstandards. Daher wurden in dieser Tagung Empfehlungen und Qualitätsstandards erarbeitet, die Anhaltspunkte liefern sollen, wie die Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG durchgeführt werden soll bzw wer geeignet ist, eine solche Beratung auszuführen. Diese Qualitätsstandards wurden dann von einem interdisziplinären Fachbeirat in einem Dokument gebündelt. Der Fachbeirat bestand dabei aus Vertretern von Rainbows Österreich²³⁶, *Helmuth Figdor* und *Regina Studener-Kuras*. In diesem Dokument von Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Beratung, wurden ua Richtlinien zur Gestaltung von Rahmenbedingungen und Settings in der Beratung, inhaltliche Vorgaben für die Beratung und Qualifikationsanforderungen an die Berater beschlossen. Als Rahmenbedingungen wurden beispielsweise festgelegt, dass vor Beginn der Beratung Informationen über die familiäre Situation eingeholt werden müssen, eine Bekanntgabe bezüglich des Alters der Kinder zu erfolgen hat, die Beratung nur von den Eltern persönlich in Anspruch genommen werden kann und die Berater einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Im Dokument wurden auch strukturelle Rahmenbedingungen, wie etwa die gute Erreichbarkeit der Räumlichkeiten der Beratungseinrichtung durch die Eltern oder die Zeitspanne für eine Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG festgelegt. Die Beratung kann in unterschiedlichen Konstellationen

²³⁵ *Deixler-Hübner*, Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KindNamRÄG 2013, Zak 2013, 9 (9).

²³⁶ Siehe dazu näher unter E. II. 1. Rainbows.

in Anspruch genommen werden. Möglich ist sowohl eine Gruppen-, Paar- oder Einzelberatung. Es wurden des Weiteren auch methodische Anmerkungen zur Elternberatung erarbeitet. Hier wurde festgelegt, dass die Berater eine vertrauensvolle Basis zwischen ihnen und den Eltern schaffen sollen, dass den Beratern gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls eine Meldepflicht trifft und eine ablehnende Haltung der Eltern gegenüber der Beratung bearbeitet werden muss. In der Beratung sollen auch spezielle Inhalte, wie beispielsweise die Interessen, Ängste und Rechte der Kinder, bearbeitet werden. Die Berater sollen die Eltern auch über etwaige anderen Einrichtungen, die sich um Kinder in Zeiten der Trennung- oder Scheidung ihrer Eltern kümmern, aufmerksam machen und die Eltern über weitere Beratungsmöglichkeiten in Kenntnis setzen. Berater müssen, um die Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG durchführen zu können, bestimmte Qualifikationen vorweisen. Ausbildungsvoraussetzung für die Berater ist unter anderem ein universitärer Abschluss in Psychologie, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften. Geeignete Berater sind jedoch auch Sozialarbeiter, Psychotherapeuten oder Familienberater. Wichtig für die Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG ist, dass die Berater bereits über eine bestimmte Dauer, mindestens drei Jahre an Berufs- und Praxiserfahrung verfügen müssen.²³⁷

Ende Mai berief dann die Geschäftsstelle für die Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG eine unabhängige Kommission aus Fachleuten ein und arrangierte auf Grundlage der erarbeiteten Qualitätsstandards ein Bewerbungsverfahren für die Anerkennung der Bewerber als Berater nach § 95 Abs 1 AußStrG. Eltern, die sich nun einvernehmlich scheiden lassen möchten, steht ein umfangreiches System von qualifizierten Beratern zur Verfügung. Auch die Richter im Scheidungsverfahren können davon ausgehen, dass gelistete Berater²³⁸ die nötige Kompetenz für die Elternberatung besitzen. Jedoch dient die Beraterliste nach § 95 Abs 1a AußStrG nur der Orientierung und ist nur eine Auflistung von Personen, die die nötige Fachkompetenz besitzen und sich in die Liste eintragen haben lassen. Daher können die Elternberatung auch andere geeignet Personen ausüben, die nicht in der Liste registriert sind. Dem Richter kommt jedoch bei der Wahl der Berater ein Ermessensspielraum zu. Er kann frei entscheiden, ob er auch nicht-gelistete Beratungseinrichtungen akzeptiert.²³⁹

²³⁷ *Studener-Kuras*, Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung. Wagnis, Neubeginn und Chance im Dienste der Kinder, iFamZ 2013, 262 (262 ff).

²³⁸ www.kinderrechte.gv.at/beratung [02/15].

²³⁹ *Filler*, iFamz 2013, 272.

E. Staatliche und private Einrichtungen

Nachstehend werden nun die staatlichen und einige private Einrichtungen im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren, Einrichtungen hinter den Maßnahmen des § 107 Abs 3 AußStrG bzw Kinderschutzeinrichtungen herausgearbeitet und voneinander abgegrenzt. Die Auswahl der privaten Einrichtungen erfolgte aus den in der Einleitung genannten Gesichtspunkten. Die nachfolgende Abgrenzung der staatlichen und privaten Einrichtungen dient dem Zweck, eine Übersicht darüber zu erlangen, welche Einrichtungen wofür zuständig sind, welche Aufgaben sie wahrnehmen bzw welche Leistungen angeboten werden und welche Rechte und Befugnisse ihren Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung zukommen.

I. Staatliche Einrichtungen

1. Die Kinder- und Jugendhilfe

1.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Da die Kinder- und Jugendhilfe in Grundsatzgesetzgebung dem Bund und in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt, kommen als Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Gesetze in Frage. Die Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sind das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und die neun Ausführungsgesetze der Länder, in der Steiermark das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG). Das B-KJHG trat am 1. Mai 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 ersetzt. Die Novellierung des Grundsatzgesetzes des Bundes wurde wegen des gesellschaftlichen Wandels und Änderung in den familienrechtlichen Gesetzen erforderlich.²⁴⁰ Zweck der Gesetzesreform war und ist es, bundeseinheitliche Qualitätsstandards festzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen

²⁴⁰ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg), Recht für Sozialberufe. Menschenrechte. Familienrecht. Arbeitsrecht. Strafrecht. Sozialhilferecht. Kinder- und Jugendhilferecht. Asyl- und Fremdenrecht. Schulden & Recht. Schadenersatzrecht³ (2013) 377.

vor allem Kinder und Jugendliche besser vor Gewaltanwendungen in der Familie schützen und Gefährdungen in der elterlichen Erziehung vorbeugen.²⁴¹

§ 10 B-KJHG normiert als Träger der Kinder- und Jugendhilfe die einzelnen Bundesländer. Damit kommt der Landesgesetzgebung die Befugnis zu, die Aufgabenverteilung der Kinder- und Jugendhilfe und deren Organisationseinheiten zu regeln.²⁴² Die Leistungserbringung bzw die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt dann durch die sogenannten Jugendämter. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw Jugendämter befinden sich in allen politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut.²⁴³ So ist beispielsweise das Land Steiermark dem Jugendamt Graz übergeordnet, hat die Fachaufsicht und kontrolliert dessen Arbeit. „*Graz teilt sich in vier Sozialräume. Es gibt den Sozialraum eins, mit einer Dienststelle in der Körösistraße, den Sozialraum zwei in der Grazbachgasse und der Fröhlichgasse, den Sozialraum drei in der Albert-Schweitzer-Gasse, der Dornschneidergasse und in Wetzelsdorf und den Sozialraum vier in Gösting, Lend und Eggenberg.*“²⁴⁴ Das Team besteht aus 46 Sozialarbeitern in den vier Sozialräumen mit jeweils einem Sozialraumleiter und diesem übergeordnet wieder einem Leiter für alle Sozialarbeiter. Weiters besteht das Team aus Psychologen, wiederum mit einem Leiter, dem ärztlichen Dienst, dem Referat Jugendhilfe und Recht mit den einzelnen Juristen und Referenten und der Familienberatungsstelle.²⁴⁵

Die Landesgesetzgebung kann zur Leistungserbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen der allgemeinen Verwaltung oder andere dafür geeignete Institutionen in Anspruch nehmen. Handelt es sich bei der Erfüllung der Aufgaben weder um eine Tätigkeit der Hoheitsverwaltung noch um eine Aufgabe deren Erfüllung ausdrücklich der öffentlichen Hand vorbehalten ist, kann der Landesgesetzgeber auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der Leistungen bestimmen. Die Entscheidung erfolgt nach fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.²⁴⁶ Ob private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Aufgabenerbringung geeignet sind oder nicht, stellt der Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Bescheid (Bewilligung) fest. Vor der Bewilligung privater Einrichtungen haben diese die entsprechenden Unterlagen dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorzulegen. Der

²⁴¹ *Staffe*, Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. Verbesserung des Schutzes von Kinder und Jugendlichen – bundeseinheitliche Qualitätsstandards, iFamZ 2013, 121 (121).

²⁴² *Hubner*, in Loderbauer (Hrsg) 386.

²⁴³ www.bmfj.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/kinder-jugendhilfe.html [02/15].

²⁴⁴ A2/264 ff.

²⁴⁵ A2/254 ff.

²⁴⁶ ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 16.

Auftrag an die private Einrichtung hat mittels schriftlichen Leistungsvertrags zu erfolgen und unterliegt der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers.²⁴⁷

Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, ihre Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft unter Einhaltung bestimmter Richtlinien auszuführen. Um dies zu garantieren, sollen im Allgemeinen nur Fachleute, die die notwendige Ausbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besitzen und auch geeignet sind, die Tätigkeit auszuüben, zur Aufgabenerledigung herangezogen werden.²⁴⁸ Als Fachleute werden solche Personen angesehen, die über eine psychologische, psychotherapeutische, soziale, pädagogische oder medizinische Ausbildung verfügen. Um die fachliche Qualifikation auch aufrechtzuerhalten, sollen den Mitarbeitern Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Super- oder Interventionen angeboten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe qualitativ hochwertig ist und das Kindeswohl gewährleistet wird.²⁴⁹

1.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

Damit sich Kinder und Jugendliche optimal im Leben entwickeln können, benötigen sie primäre Bezugspersonen, die ihnen als Begleiter und Beschützer zur Verfügung stehen und ihre Entwicklung und Interessen fördern. Diese Aufgabe kommt primär den Eltern zu. Sind diese jedoch nicht im Stande, ihre elterlichen Pflichten zu erfüllen bzw liegt bereits eine Kindeswohlgefährdung durch die Eltern vor, wird die Kinder- und Jugendhilfe tätig. Durch die Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die dem Kindeswohl entsprechenden Lebensbedingungen und die ordnungsgemäßen familiären Strukturen wiederhergestellt werden.²⁵⁰ Damit die Kinder- und Jugendhilfe jedoch in die familiären Rechte der Eltern eingreifen kann, muss dieser Eingriff im Sinne des Kindeswohls erforderlich sein und gesetzlich vorgesehen sein.²⁵¹

Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe soll Kindern und Jugendlichen Entwicklungschancen ermöglichen, ihre gesellschaftliche Stellung festigen und ihnen zeigen, welche Aufgaben und

²⁴⁷ Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG) LGBl Nr. 138/2013 idF LGBl Nr. 130/2014.

²⁴⁸ Hubmer, in Loderbauer (Hrsg) 385.

²⁴⁹ ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 17.

²⁵⁰ ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 10 f.

²⁵¹ Hubmer, in Loderbauer (Hrsg) 382.

Verantwortungsbereiche sie in der Gesellschaft übernehmen können.²⁵² Um dies zu ermöglichen, steht den Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendhilfe unterstützend zur Seite, beschützt sie vor jeglicher Gewaltanwendung und versucht durch ihre Arbeit, den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder unter die Arme zu greifen.²⁵³ Der Kinder- und Jugendhilfe stehen nach § 3 B-KJHG bei ihrer Tätigkeit mit Familien unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen „Intensitätsstufen“ zur Verfügung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben dient dazu, die Erziehungskraft der Eltern zu stärken.²⁵⁴ In Erfüllung der Aufgaben bietet das Jugendamt Graz beispielsweise Beratungstätigkeiten an. Einmal pro Woche wird eine Elternberatung in Form einer Stillberatung oder Ergotherapie angeboten. Des Weiteren wird das Jugendamt Graz immer wieder vom Gericht aufgefordert, Stellungnahmen zu Obsorge- und Kontaktrechtverfahren abzugeben. Befinden sich Jugendliche beispielsweise in einem Strafverfahren, ergeht oftmals vom Gericht der Auftrag, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben oder Erhebungen über die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Die Mitarbeiter sind auch des Öfteren vor Ort, wenn die Polizei Jugendliche zu einem Delikt einvernimmt. Das Jugendamt Graz verfügt auch über eine Familienberatungsstelle. Hier können Eltern kostenlose Beratungen in Anspruch nehmen. Das Angebot reicht von Mediation bis hin zu einer Erziehungsberatung und therapeutischen Unterstützung.²⁵⁵

Aufgaben, die die Kinder- und Jugendhilfe dem Gesetz nach wahrzunehmen hat, sind die Information der Öffentlichkeit, Beratungstätigkeiten für Familien, die Gewährung von Erziehungshilfen bei Kindeswohlgefährdungen und anderen Hilfen für Familien und die Kooperation mit anderen Institutionen und öffentlichen Stellen. Welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im konkreten Fall wahrgenommen werden bzw welche Leistungen angeboten werden, richtet sich nach dem Bedarf der betroffenen Familie. Zur Aufgabenerfüllung steht der Kinder- und Jugendhilfe ein breites Angebot zur Verfügung, um Familien in ihren unterschiedlichen Anliegen und Lebenslagen optimal unterstützend zur Seite zu stehen.

Besteht ein konkreter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist die Kinder- und Jugendhilfe zur umgehenden Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, also der Sachverhaltsermittlung und der gemeinsamen Planung von Zielen, verpflichtet. Je nach Ergebnis der Gefährdungsabklärung hat die Kinder- und Jugendhilfe dann konkrete

²⁵² www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953893/76764666/ [02/15].

²⁵³ www.bmfj.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/kinder-jugendhilfe.html [02/15].

²⁵⁴ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 378 ff.

²⁵⁵ A2/135 ff.

Schritte zu unternehmen und entweder eine verbindliche Unterstützung der Erziehung der Eltern oder eine volle Erziehung der Kinder vorzunehmen.²⁵⁶ Für die Abklärung, ob es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt oder nicht, existiert im Jugendamt Graz ein Beratungsdienst. Besteht bei jemand der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Beratungsdienst die erste Anlaufstelle, um einen solchen Verdacht zu melden. Ausgehend von dieser Beratung werden dann die vermuteten Kindeswohlgefährdungen von den Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe abgeklärt.²⁵⁷

Die Leistung von Erziehungshilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe stellt den wohl stärksten Eingriff in das nach Art 8 EMRK²⁵⁸ geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.²⁵⁹ Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien sind der vollen Erziehung vorzuziehen, da diese Hilfeleistung den weitaus gelinderen Eingriff in das Familienleben darstellt. Dies jedoch nur dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls auch dadurch beseitigt werden kann. Die Unterstützung beinhaltet die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, Haus- oder Arztbesuche und die Beschränkung des persönlichen Kontaktes zum Kind bei einer Kindeswohlgefährdung. Diese Formen der Unterstützung sind im Gesetz jedoch nur demonstrativ aufgelistet, da sich die Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe immer am Wohl des Kindes und dem tatsächlichen Bedarf der Familie zu orientieren haben. Wurde jedoch von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Kind festgestellt und ist es somit nicht möglich, dass das Kind in der Familie bleibt, hat die Kinder- und Jugendhilfe die volle Erziehung zu gewähren. Die volle Erziehung beinhaltet die Fürsorge des Kindes bei nahen Angehörigen, die Unterbringung bei Pflegeeltern oder in Pflegeheimen. Diese Betreuungsformen werden im Gesetz nicht taxativ aufgezählt. Die gesetzliche Liste der Betreuungsformen kann somit je nach Bedarf ergänzt werden.²⁶⁰

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erhalten die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe meist sehr persönliche Informationen über Familien. Daher sind die Kinder- und Jugendhelfer nach § 6 B-KJHG bzw § 11 StKJHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt sowohl für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe als auch für das Personal privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Von dieser Verschwiegenheitspflicht umfasst sind all jene Tatsachen des Privat- und Familienlebens,

²⁵⁶ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 378 ff.

²⁵⁷ A2/161 ff.

²⁵⁸ *Salicites*, Kindeswohl in Zivil- und Verwaltungsverfahren - Bedarf die Gewährleistung des Kindeswohls einer Trennung der zivilen und öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsysteme, in Ferz/Salicites (Hrsg), *Mediation Aktiv 2014, Vielfalt - wer hilft Familien?* (2014) 75 (82 f).

²⁵⁹ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 379.

²⁶⁰ ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 22 f.

welche die Kinder- und Jugendhelfer auf Grund ihrer Arbeit mit der Familie wahrgenommen haben und welche die Parteien mittelbar oder unmittelbar betreffen. Beschränkt wird die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 6 B-KJHG bzw § 11 StKJHG jedoch nur auf Fakten, deren Geheimhaltung nicht von einem überwiegenden Offenlegungsinteresse der Parteien überwogen wird.²⁶¹ Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt für die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe auch aufrecht, wenn sie ihre Arbeit mit der Familie bereits beendet haben, und besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger selbst.²⁶² Die Verschwiegenheitspflicht der Kinder- und Jugendhelfer gilt nach § 6 Abs 4 B-KJHG nicht in Strafverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein ordentliches Gericht Auskünfte für das Verfahren benötigen und ein tatsächlicher Verdacht besteht, dass eine Misshandlung, sexueller Missbrauch oder eine Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen vorliegt.²⁶³ Diese Ausnahmeregelung besteht nicht gegenüber anderen Berufsgruppen und Institutionen die Gefährdungsmittelungen erstatten. Erscheint die Auskunftserstattung jedoch im Sinne des Kindeswohls und zum Schutz eines Kindes erforderlich, ist sie nach Abwägung der Interessen der Betroffenen auch anderen Berufsgruppen und Institutionen zu gewähren.²⁶⁴ Das Pendant zur Verschwiegenheitspflicht bildet das Auskunftsrecht nach § 7 B-KJHG. Nach dieser Bestimmung kommt den von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kindern, Jugendlichen und Eltern ein Auskunftsrecht über Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu. Das Recht auf Auskunft besteht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie den von ihm beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die betreuten Personen können aber lediglich über Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens Auskunft verlangen.²⁶⁵ Die Auskunftsrechte bestehen nicht, wenn durch die Auskunftserteilung die Interessen der Kinder und Jugendlichen oder der Schutz berücksichtigungswürdiger überwiegender persönlicher Interessen dritter Personen gefährdet werden.²⁶⁶ Bei Erfüllung ihrer Aufgaben trifft den Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine Dokumentationspflicht. Die Dokumentation hat beispielsweise das Ausmaß, die Leistungsart, den zeitlichen Rahmen, die Zusammenarbeit

²⁶¹ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 382 f.

²⁶² Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG idF LGBl. Nr. 138/2013.

²⁶³ *Parapatits*, Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Familiengerichtshilfe. Reichweite und Bedeutung im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit, iFamZ 2013, 124 (124).

²⁶⁴ *Staffe*, iFamZ 2013, 123.

²⁶⁵ *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 384.

²⁶⁶ ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 15.

mit anderen Fachleuten, inhaltliche Angaben der Leistungsgewährung, Ergebnisse und Art und Umfang der registrierten Kindeswohlgefährdung zu enthalten.²⁶⁷ Jegliche Gespräche und Telefonate mit den Parteien werden von den Kinder- und Jugendhelfern dokumentiert.²⁶⁸ Sinn und Zweck der Dokumentationspflicht ist es, die Handlungen und Entscheidungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu sichern und die Arbeit der Kinder- und Jugendhelfer besser überprüfbar zu machen.²⁶⁹

1.3. Befugnisse

Bestimmte Einrichtungen besitzen nach § 37 B-KJHG gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe eine unverzügliche Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erlangt haben, darauf hinweisen, dass gegenüber Kindern oder Jugendlichen der Verdacht einer Misshandlung, Vernachlässigung, der Verdacht sexuellen Missbrauchs und somit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.²⁷⁰ Verhärtet sich angesichts derartiger Mitteilungen oder Meldungen anderer Personen an die Kinder- und Jugendhilfe der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich nach § 22 B-KJHG zu reagieren und eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Die Gefährdungsabklärung dient der Ermittlung des Sachverhalts, der Feststellung, ob der Verdacht beachtlich ist, und ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Um den Sachverhalt umfassend abklären zu können, ist es den Kinder- und Jugendhelfern zu diesem Zweck erlaubt, mit den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern oder Bediensteten von Kindergärten und Schulen in Kontakt zu treten. Des Weiteren können die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe zur Gefährdungsabklärung auch Wohn- bzw Aufenthaltsorte der Kinder und Jugendlichen besuchen. Ergibt sich dann auf Grund der Gefährdungsabklärung eine Kindeswohlgefährdung, sind den Eltern Erziehungshilfen zur Verfügung zu stellen.²⁷¹ Erscheint es der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle des Kindes erforderlich, ist die volle Erziehung zu gewähren und das Kind aus seinem bisherigen familiären Umfeld herauszunehmen und es bei nahen Angehörigen, bei Pflegeeltern oder

²⁶⁷ Hubmer, in Loderbauer (Hrsg) 385.

²⁶⁸ A2/205 f.

²⁶⁹ Hubmer, in Loderbauer (Hrsg) 385.

²⁷⁰ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) idF BGBl. I Nr. 69/2013.

²⁷¹ Hubmer, in Loderbauer (Hrsg) 389 f.; Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG idF LGBl. Nr. 138/2013.

in Pflegeheimen unterzubringen. Die Anordnung von Erziehungshilfen und der vollen Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erfordern zu ihrer Rechtmäßigkeit einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern oder, wenn eine Einigung mit den Eltern nicht möglich ist, eines Gerichtsbeschlusses.²⁷² Liegt jedoch Gefahr in Verzug vor, ist es dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB möglich, selbst und ohne vorhergehende gerichtliche Genehmigung Maßnahmen zu ergreifen, die der Kindeswohlsicherung dienen. Sie besitzen dann vorläufige Wirksamkeit.²⁷³ Diese Maßnahmen hat der Kinder- und Jugendhilfeträger dem Pflegerschaftsgericht mitzuteilen und innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen bei Gericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Bis zur Gerichtsentscheidung ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge des Kindes betraut.²⁷⁴ Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe haben in solchen Situationen geeignete Maßnahmen zu setzen und ein Kind beispielsweise aus der Familie zu nehmen und in entsprechenden Einrichtungen oder bei Pflegeeltern unterzubringen, ohne dass es hierfür einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Grundsätzlich haben die Mitarbeiter die Befugnis, bei Gefahr in Verzug und bei akuter Gefährdung des Kindeswohls sofort tätig zu werden. Es besteht jedoch die Pflicht, immer das gelindeste Mittel bei der Aufgabenwahrnehmung einzusetzen.²⁷⁵ Das Gericht prüft erst im Nachhinein, ob die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers zulässig war. Zu diesem Zweck hat das Gericht umgehend selbst Erhebungen durchzuführen. Ist das Gericht dann der Meinung, den Sachverhalt ausreichend geklärt zu haben, trifft es eine endgültige Entscheidung. War die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers aus Sicht des Richters unbegründet, hat er sie abzuändern oder aufzuheben. Bei Rechtmäßigkeit der Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe bleibt diese vorläufig bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung aufrecht. Damit der Kinder- und Jugendhilfeträger eine Maßnahme nach § 211 ABGB²⁷⁶ treffen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass eine offenkundige Kindeswohlgefährdung vorliegt und eine Veränderung der aktuellen familiären Situation notwendig ist.²⁷⁷ Wurde nun durch eine Maßnahme nach § 211 ABGB in die familiären Rechte eingegriffen, haben sowohl das Kind als auch die Eltern das Recht, innerhalb von vier Wochen bei Gericht den

²⁷² *Hubmer*, in Loderbauer (Hrsg) 391.

²⁷³ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 237; *Mayrhofer/Salicites*, Worst Case Kindesabnahme. Verfahrensrechtliche Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, iFamZ 2015, 60 (60).

²⁷⁴ *Tschugguel*, in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 211 Rz 2.

²⁷⁵ A2/180 ff.

²⁷⁶ *Salicites*, in Ferz/Salicites 79 ff.

²⁷⁷ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek 237 ff.

Antrag zu stellen, die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträger für unzulässig oder vorläufig zulässig zu erklären. Erklärt das Gericht die Maßnahme für vorläufig zulässig, kann dagegen kein Rechtsmittel erhoben werden. Im Falle der Unzulässigerklärung der Maßnahme durch das Gericht kommt der gerichtlichen Entscheidung vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu und führt dazu, dass die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu beenden ist.²⁷⁸ Wurde das Kind beispielsweise durch eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe in einem Pflegeheim untergebracht, bleibt es bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung dort und befindet sich bis dahin in einem rechtlichen Schwebezustand.²⁷⁹ Wurde die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers bereits beendet, besteht für das Kind und die Personen, in deren Obsorge eingegriffen wurde, gemäß § 107a Abs 2 AußStrG das Recht, nachträglich bei Gericht einen Antrag einzubringen und festzustellen, dass die erfolgte Maßnahme unzulässig war.²⁸⁰

Rechtsprechung und Lehre sind sich nicht einig, ob der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB hoheitlich oder privatrechtlich handelt. Bisher erachtete man die Interimskompetenz der Kinder- und Jugendhilfe iSd § 211 ABGB als eine privatrechtliche Tätigkeit²⁸¹. Des Weiteren unterliegen die Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 211 ABGB der gerichtlichen Kontrolle. Der OGH kam jedoch in zwei seiner Entscheidungen²⁸² zu einer anderen Annahme. Nach Meinung des OGH stellt die Unterbringung eines Minderjährigen in einer psychologischen Beobachtungsstation durch eine Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers einen Hoheitsakt dar. Der VfGH bleibt nach wie vor bei seiner bisherigen Rechtsprechung und meint, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB privatrechtlich handelt.²⁸³ *Salicites*²⁸⁴ spricht sich für die Deutung als hoheitliche Maßnahme aus, da die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach § 211 ABGB als eine solche der eingriffsnahen Verwaltung zu qualifizieren ist.

²⁷⁸ *Tschugguel*, in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 211 Rz 4.

²⁷⁹ *Mayrhofer/Salicites*, Worst Case Kindesabnahme, iFamZ 2015, 60 (62).

²⁸⁰ *Beck*, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG § 107a Rz 18.

²⁸¹ Vertiefend zur Diskussion bzgl hoheitlicher oder privatrechtlicher Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe: *Salicites*, in Ferz/Salicites 80 ff.

²⁸² OGH 24.06.2005, 1 Ob 49/05w; OGH 27.09.2005, 1 Ob 58/05v.

²⁸³ *Tschugguel*, in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013) § 211 Rz 6.

²⁸⁴ *Salicites*, in Ferz/Salicites 84 ff.

2. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija)

2.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation

Die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Kija) finden sich im § 35 des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BKJHG) und in den §§ 39 und 40 des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG). Das Institut der Kija wurde durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geschaffen. Damals standen noch Beratungs- und Vermittlungsaufgaben der Kija im Vordergrund. Durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder wurden den Kinder- und Jugendanwälten immer weitreichendere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Nunmehr besteht eine fachliche Weisungsfreiheit gegenüber der Landesregierung.²⁸⁵ Gesetzliche Grundlage bei der Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung der Kija in Österreich bildet das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK).²⁸⁶ Die soziale Leistungserbringung an Familien wurde durch den gesellschaftlichen Wandel, vor allem auf Grund der hohen Trennungs- und Scheidungsquote in Familien und der vermehrten Patchworkfamilien, vor veränderte Herausforderungen gestellt. Um diesem gesellschaftlichen Wandel gerecht zu werden, war eine Weiterentwicklung des Bundesrechts erforderlich. Auf bundesrechtlicher Ebene sollten die Aufgaben der Kija sowie Mindeststandards bei der Aufgabenerfüllung festgelegt werden und somit im gesamten Bundesgebiet wirksam sein. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen die Voraussetzung schaffen, Kinder und Jugendliche und deren Rechte zu schützen und bei Bedarf einen Eingriff in familiäre Rechte zu ermöglichen.²⁸⁷

Leiter jeder Kija ist ein Kinder- und Jugendanwalt, welcher von der jeweiligen Landesregierung beauftragt wird und dieser dienstrechtlich untersteht. Die Bestelldauer beträgt fünf Jahre und endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung aus wichtigen Gründen.²⁸⁸ Jedes Bundesland verfügt über eine Kija. Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Kija's finden sich in den unterschiedlichen Landesgesetzen.²⁸⁹ *„Die Kija des Bundes wurde – ergänzend zur gesetzlichen Einrichtung der Kija's in den neun Bundesländern – als Stabstelle bei dem für Familien- und Jugendangelegenheiten*

²⁸⁵ A3/285 ff.

²⁸⁶ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 idF BGBl. I Nr. 69/2013.

²⁸⁷ Tätigkeitsbericht 2013, Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, 16.

²⁸⁸ Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG LGBl. Nr. 138/2013 idF LGBl. Nr. 130/2014.

²⁸⁹ A3/384.

*zuständigen Bundesministerium, nunmehr im Bundesministerium für Familie und Jugend, eingerichtet.*²⁹⁰ Die Leitung der Bundes-Kinder- und Jugendanwaltschaft obliegt Herrn *Ewald Filler*.²⁹¹ Die Kija Steiermark besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Fachbereichen Rechtswissenschaften, Sozialarbeit, Soziologie, Mediation, Pädagogik, Psychotherapie und Büroorganisation.²⁹² Sie ist eine weisungsfreie Ombudsstelle des Landes Steiermark.²⁹³ Der Landesregierung kommt ein Aufsichtsrecht bzgl der Führung der Geschäfte der Kija zu. Diese Aufsicht bzw Kontrolle erfolgt durch Übermittlung eines Tätigkeitsberichtes an die zuständige Landesregierung. Die Kija Steiermark ist der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität der Steiermärkischen Landesregierung zugeordnet. Es besteht jedoch inhaltliche Weisungsfreiheit des Kinder- und Jugendanwalts gegenüber der Landesregierung.²⁹⁴

2.2. Zweck, Aufgaben und Pflichten

Die Kija wird bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung parteilich für Kinder und Jugendliche tätig und vertritt deren Rechte auf der Grundlage des StKJHG und der UN-KRK. Sie sorgt dafür, dass Kindesinteressen und -bedürfnisse berücksichtigt werden und in Entscheidungsprozessen Beachtung finden, und agiert somit auch als Sprachrohr für Kinder und Jugendliche. Eine wichtige Aufgabe der Kija ist es auch, Gesetze und Verordnungen auf deren Kinder- und Jugendverträglichkeit zu überprüfen und, wenn erforderlich, konkrete Vorschläge und Anregungen an den Gesetzgeber heranzutragen. Durch Projekte der Kija sollen auch die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.²⁹⁵ Die Kija versucht in ihrer Arbeit auch, die Politik zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen, dass bestimmte gesetzliche Regelungen massive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche und deren Lebenswelt haben können.²⁹⁶ Daher hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 40 StKJHG insbesondere die Aufgaben, die Öffentlichkeit über die Arbeit der Kija und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Kenntnis zu setzen, mit nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen,

²⁹⁰ A3/388 ff.

²⁹¹ A3/392.

²⁹² A3/378 f.

²⁹³ A3/394.

²⁹⁴ A3/348 ff.

²⁹⁵ Informationsfolder der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Für die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Steiermark.

²⁹⁶ A3/311 ff.

Beratungstätigkeiten durchzuführen und den Eltern und Kindern bei Konflikten als Vermittler zur Seite zu stehen.²⁹⁷ Auch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Netzwerken ist eine wichtige Aufgabe der Kija. Es ist wichtig, sich mit den Kija's in Österreich auszutauschen, Fokusse zu unterschiedlichen Themen zu setzen und darauf zu achten, wie Synergien optimal genutzt werden können. International bringt die Kija durch europäische Stellungnahmen immer wieder ihre Position ein.²⁹⁸ Im vergangenen Jahr beschäftigte sich die Kija Steiermark mit dem Thema Kinderlärm und der Frage, ob Kinderlärm eine Immission nach dem ABGB darstellt oder nicht. Dazu haben Mitarbeiter der Kija indirekt bei Landtagssitzungen mitgewirkt und Stellungnahmen zu diesem Thema verfasst, die dann im Landtag mitberücksichtigt wurden.²⁹⁹ Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie die UN-KRK als Grundlage ihrer Arbeit zu achten. Des Weiteren haben sie nach § 40 Abs 4 StKJHG die Verpflichtung, den Landtag mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

2.3. Befugnisse

Im Rahmen der Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwaltes ist dieser weisungsfrei, steht jedoch unter Aufsicht der Landesregierung.³⁰⁰ Die Organe des Landes und der Gemeinden haben gemäß § 39 StKJHG die Kija bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Unterstützung anderer Einrichtungen ist wichtig, um zu sehen, wo die Familie im Moment steht und auch wesentlich, um einen Fall und dessen Verlauf nachvollziehen zu können.³⁰¹ Die Kija hat gemäß § 40 Abs 3 StKJHG bei Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Akteneinsicht.³⁰²

²⁹⁷ Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG Nr. 138/2013 idF LGBl Nr. 130/2014.

²⁹⁸ A3/315 ff.

²⁹⁹ A3/297 ff.

³⁰⁰ Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG Nr. 138/2013 idF LGBl Nr. 130/2014

³⁰¹ A3/340 ff.

³⁰² Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG Nr. 138/2013 idF LGBl Nr. 130/2014.

II. Private Einrichtungen

1. Rainbows

1.1. Organisation

Rainbows entstand 1983 in den Vereinigten Staaten durch die Amerikanerin Suzy Yehl, welche die Grundlage für die ersten Rainbows-Gruppen setzte. Ihr wurde auf Grund ihrer eigenen Scheidung bewusst, dass eine Trennung der Eltern für betroffene Kinder sehr schmerzhaft ist, jedoch Kinder im Gegensatz zu ihren Eltern nicht die Chance hatten, sich mit anderen in Selbsthilfegruppen auszutauschen. Um diesen Umstand zu ändern und auch Kindern in solchen Trennungsphasen den notwendigen Beistand zu geben, organisierte sie die ersten Rainbows-Gruppen. 1991 wurde dann Rainbows in Österreich gegründet.³⁰³ Die Idee von Suzy Yehl wurde 1991 unter der Leitung der „Österreichischen Plattform für Alleinerziehende“ in Wien vorgestellt, wobei die amerikanische Version der Rainbows-Gruppen auf österreichische Verhältnisse angepasst wurde. Zur gleichen Zeit fand in der Steiermark das Projekt „Alleinerziehende“ statt.³⁰⁴ Bereits in den achtziger Jahren begann man im Rahmen dieses Projekts mit geschiedenen und verwitweten Eltern zu arbeiten. Die Arbeit erfolgte jedoch immer nur mit Erwachsenen. Im Laufe der Jahre erkannte man dann, dass es auch ein Angebot für Kinder brauchen würde, um auch ihnen zu helfen. Daher wurde Suzy Yehl nach Graz eingeladen, um Rainbows vorzustellen, und man beschloss, Rainbows auch in Österreich zu implementieren.³⁰⁵ Im Herbst 1991 wurden dann die ersten Rainbows-Gruppen in Graz, Leoben und Wien abgehalten.³⁰⁶ Das amerikanische Konzept wurde seitdem kontinuierlich weiterentwickelt, hin zu einem Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern bzw dem Tod naher Bezugspersonen betroffen sind.³⁰⁷ 1996 wurde dann der selbständige Bundesverein Rainbows gegründet. Mit der Gründung des Bundesvereins kam es auch zur Abspaltung von der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende.³⁰⁸ Rainbows gibt es nun in jedem Bundesland Österreichs, außer in Vorarlberg. In jedem Bundesland befindet sich eine Landesstelle, meist in den Landeshauptstädten, welche dann

³⁰³ www.rainbows.at/ueberuns/inhalte/organisation/geschichte.php [02/15].

³⁰⁴ Rainbows Broschüre, Gestärkt in die Zukunft, 15.

³⁰⁵ A4/406 ff.

³⁰⁶ www.rainbows.at/ueberuns/inhalte/organisation/geschichte.php [02/15].

³⁰⁷ A4/415 ff.

³⁰⁸ Rainbows Broschüre, 15.

für das gesamte Bundesland zuständig ist. Überall dort, wo vier Kinder in einem ähnlichen Alter für eine Gruppe bei Rainbows angemeldet sind, kann eine Rainbows-Gruppe starten, da die Gruppenleiter im ganzen Bundesland arbeiten und wohnen. Es werden dann vor Ort für die Dauer der Rainbows-Gruppe Räume angemietet und die Gruppe dort abgehalten.³⁰⁹ In Graz befindet sich die Zentrale von Rainbows-Österreich bzw der Bundesorganisation. In den Landesstellen ist jeweils eine Kollegin als Leiterin tätig, meist unterstützt durch ein Sekretariat. Die Mitarbeiter werden mittels geringfügiger Dienstverträge für Rainbows für die Dauer einer Rainbows-Begleitung oder Rainbows-Gruppe tätig. Insgesamt beschäftigt Rainbows in etwa 120 Mitarbeiter österreichweit.³¹⁰ Voraussetzung, um bei Rainbows beschäftigt zu werden, ist eine psychosoziale, pädagogische oder psychologische Grundausbildung und bereits fundierte Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sind diese formalen Voraussetzungen gegeben, erfolgt dann eine spezielle Rainbows-Ausbildung.³¹¹

1.2. Zweck, Angebote und Pflichten

Rainbows unterstützt sowohl Kinder als auch Jugendliche in Zeiten der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern bzw im Falle des Todes naher Bezugspersonen. In den Rainbows-Gruppen werden die Kinder und Jugendlichen ermutigt, ihre Trauer zu zeigen und den Betreuern mitzuteilen. Sie sollen in den Gruppen lernen, wie sie ihre Trauer verarbeiten können, damit sie positiv in die Zukunft blicken können und um die schwierige familiäre Situation zu meistern. Durch die Arbeit von Rainbows in diesen Trennungs- und Verlustphasen soll es den Kindern ermöglicht werden, ihr Selbstvertrauen auszubauen und Mut in dieser schwierigen Situation zu entwickeln, damit sie den Eltern ihre Bedürfnisse in kindgerechter Art und Weise mitteilen können. Des Weiteren leistet Rainbows für beide Elternteile Unterstützungsarbeit im Falle einer Scheidung oder Trennung, um auch nach der Scheidung ihre Rolle als Elternteil wahrnehmen zu können.³¹² Das Angebot von Rainbows umfasst Rainbows-Gruppen für Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, Rainbows-Begleitung bei Tod in Form von Einzel- und Familienbegleitung oder die Rainbows-Gruppe nach einem Tod naher Bezugspersonen, Feriencamps für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren. Außerdem werden

³⁰⁹ A4/495 ff.

³¹⁰ A4/478 ff.

³¹¹ A4/487 ff.

³¹² www.rainbows.at/ueberuns/ueber_uns.php [02/15].

Fachlehrgänge für Fachkräfte aus dem psychosozialen, pädagogischen und juristischen Bereich, Ausbildungslehrgänge, die verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG für Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung³¹³, Tagesseminare und Jugend-Workshops an Schulen und außerschulischen Jugendeinrichtungen für Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren angeboten.³¹⁴ Rainbows bietet auch Telefonberatung, Telefoncoaching, Mailberatung und Face-to-Faceberatung für betroffene Elternteile in jeder Phase der Scheidung an. Die Beratung kann auch Jahre nach einer Trennung oder Scheidung in Anspruch genommen werden, wenn beispielsweise neue Familien gebildet werden, Patchworkgefüge entstehen und Fragen von Eltern auftauchen, die ihre Kinder während bzw nach der Trennung betreffen.³¹⁵ Rainbows setzt seinen Fokus auf das Thema Verlust, Trennung und Scheidung auf der einen Seite und das Thema Tod auf der anderen Seite.³¹⁶

Ein wichtiger Grundsatz bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Vertraulichkeit. Den Kindern wird vermittelt, dass all das, was sie sagen, auch in der Rainbows-Gruppe bleibt. Auch die Eltern bekommen von den Mitarbeitern die Information, dass sie nicht erfahren, was ihre Kinder genau in der Gruppe sagen, sondern bloß eine pauschale Rückmeldung, was den Prozess anbelangt, während ihre Kinder bei Rainbows sind. Werden Mitarbeiter als Zeugen vor Gericht vorgeladen, müssen sie auch aussagen. Hier wird jedoch versucht, beim Richter Verständnis dafür zu bekommen, warum diese Vertraulichkeit für Rainbows so wichtig ist.³¹⁷ *„Hätten die Kinder nämlich das Gefühl, dass das, was sie sagen, nach außen dringt, würden sie sich den Rainbows-Mitarbeitern nicht mehr öffnen und sie könnten nicht mehr wirkungsvoll mit ihnen arbeiten.“*³¹⁸

Um das Angebot von Rainbows aufrechtzuerhalten, bekommt die Einrichtung auch Förderungen vom Staat, einerseits durch die jeweiligen Landesregierungen bzw Magistrate in den Bundesländern und andererseits durch das Bundesministerium für Familie. Des Weiteren haben die Eltern Beiträge zu entrichten, wenn ihre Kinder ein Angebot von Rainbows in Anspruch nehmen.³¹⁹

³¹³ Siehe dazu näher unter D. V. Verpflichtende Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG.

³¹⁴ Rainbows Folder, Unser Angebot auf einen Blick.

³¹⁵ A4/424 ff.

³¹⁶ A4/457 f.

³¹⁷ A4/438 ff.

³¹⁸ A4/453 ff.

³¹⁹ A4/504 ff.

2. Das Gewaltschutzzentrum

2.1. Organisation

Die Gewaltschutzzentren wurden in Österreich als Begleitmaßnahme zum Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie vom Präventionsbeirat des Innenministeriums als Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG eingerichtet und anerkannt. Gewaltschutzzentren existieren in jedem Bundesland Österreichs. Das steirische Gewaltschutzzentrum ist eine nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung, wurde 1995 gegründet, bietet Hilfe für alle Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld an und ist für das gesamte Bundesland Steiermark zuständig. Träger des Gewaltschutzzentrums Steiermark ist der Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz.³²⁰ Die Gewaltschutzzentren in Österreich sind Vereine und über einen Dachverband, den Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz, organisiert.³²¹ In der Steiermark befindet sich die Hauptstelle für das Gewaltschutzzentrum Steiermark in Graz und Außenstellen in Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und Bruck an der Mur. Die Mitarbeiter für diese Außenstellen sind einmal pro Woche vor Ort und führen dann dort ihre Beratung durch. Verwaltet wird jedoch alles von Graz aus.³²² In der Beratung arbeiten im Gewaltschutzzentrum ausschließlich Juristen und Sozialarbeiter, da diese zwei Bereiche in der Arbeit des Gewaltschutzzentrums abgedeckt werden müssen. Einen Fall bearbeiten immer ein Sozialarbeiter und ein Jurist.³²³ Diese Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialarbeitern ist sehr hilfreich, damit sowohl der rechtliche als auch der psychosoziale Aspekt rund um das komplexe Thema familiärer Gewaltanwendung optimal bearbeitet werden kann.³²⁴

Finanziert wird das Gewaltschutzzentrum aus Geldern des Bundeskanzleramts für Frauen und des Bundesministeriums für Inneres. Die Prozessbegleitung, die ebenfalls in den Gewaltschutzzentren angeboten wird, wird durch Mitteln des Bundesministeriums für Justiz finanziert. Die Finanzierung der regionalen Außenstellen erfolgt durch das Sozialressort des Landes Steiermark.³²⁵

³²⁰ Tätigkeitsbericht 2013, Gewaltschutzzentrum Steiermark. Hilfe für Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld. Prozessbegleitung bei Gericht. Stalkingberatung. Schulungsangebote und Vorträge, 5 ff.

³²¹ A5/617; www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/ueber-uns/status-und-finanzierung.html [02/15].

³²² A5/609 ff.

³²³ A5/603 ff.

³²⁴ Tätigkeitsbericht 2013, Gewaltschutzzentrum Steiermark, 6.

³²⁵ www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/ueber-uns/status-und-finanzierung.html [02/15].

2.2. Zweck, Angebote und Pflichten

Die Gewaltschutzzentren und in Wien die Interventionsstelle sind gesetzlich verankerte Institutionen und werden aus staatlichen Mitteln finanziert. Ihre Spezialisierung liegt in der Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt und von Stalking.³²⁶ Hauptaugenmerk der Tätigkeit des Gewaltschutzzentrums liegt in der Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der betroffenen Personen. Durch die Arbeit des Gewaltschutzzentrums sollen Familien umfassend geschützt werden. Schwerpunkt der Arbeit des Gewaltschutzzentrums ist es, gewalttätige Auseinandersetzungen in den unterschiedlichsten Situationen nachhaltig zu beenden.³²⁷ Die Gewaltschutzzentren wurden speziell deshalb gegründet, weil man der Meinung war, dass es eine Schnittstelle zwischen den polizeilichen Wegweisungen und den weiteren gerichtlichen Schritten brauche, nämlich eine psychosoziale Einrichtung, die koordinierend und dolmetschend agiert.³²⁸

Das Angebot des Gewaltschutzzentrums reicht von der Erstellung eines Sicherheitsplans über Rechtsberatung, zB bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung, bis hin zur psychosozialen Unterstützung.³²⁹ Seit das Gewaltschutzgesetz von 1997 in Kraft getreten ist, haben die Polizeibeamten gegenüber den Mitarbeitern des Gewaltschutzzentrums die Pflicht, sie über von ihnen ausgesprochene Betretungsverbote nach § 38a SPG zu informieren. In Ausübung dieser Pflicht, werden dem Gewaltschutzzentrum dann die erforderlichen Daten der Personen übermittelt, damit die Mitarbeiter des Gewaltschutzzentrums unmittelbar mit den Betroffenen in Kontakt treten können. Nach der ersten Kontaktaufnahme wird dann mit den Betroffenen ein individueller Sicherheitsplan erstellt und Entscheidungshilfen angeboten. Erforderlichenfalls kann auch gemeinsam mit den Betroffenen ein gerichtlicher Antrag auf eine einstweilige Verfügung erarbeitet werden, um das Betretungsverbot zu verlängern. Weitere Leistungen, die von den Gewaltschutzzentren angeboten werden, sind Begleitungen zu Anzeigenerstattung bei der Polizei oder zum Strafverfahren und psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren. Die Tätigkeitsschwerpunkte des Gewaltschutzzentrums Steiermark liegen im Bereich der Hilfeleistung für Opfer in rechtlicher und psychosozialer Hinsicht, im Bereich der Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und im Bereich der

³²⁶ www.bka.gv.at/site/5526/default.aspx#a3 [02/15].

³²⁷ Gewaltschutzzentrum Steiermark, Philosophie und Leitbild.

³²⁸ A5/534 ff.

³²⁹ www.bka.gv.at/site/5526/default.aspx#a3 [02/15].

Öffentlichkeitsarbeit. Das Gewaltschutzzentrum bietet seine Dienstleistungen kostenlos an.³³⁰ Diese Dienstleistungen reichen von Hilfen und Unterstützungen für Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld, über Schulungen und Vorträge für Berufsgruppen, die mit Gewalt im sozialen Umfeld zu tun haben, wie zB Polizei, Justiz, Bildungseinrichtungen und Kinderbetreuungsstätten, Stalkingberatung, Prozessbegleitung, bis hin zur Mobbingberatung. Das steirische Gewaltschutzzentrum wirkt seit einigen Jahren auch bei der Aus- und Fortbildung von Polizisten, Richtern und Staatsanwälten mit.³³¹ Die Schulungen werden in Graz in der Gewaltschutzakademie angeboten. Gemeinsam mit den anderen Gewaltschutzzentren ist das Gewaltschutzzentrum Steiermark im Präventionsbeirat des Innenministeriums. *„Das ist ein Gremium, in dem bestimmte Themen angeregt werden können, die dann später auch eventuell vom Gesetzgeber zu einem Gesetz umgewandelt werden können.“* Diese Anregungen des Präventionsbeirates führten zB zur Entstehung des Anti-Stalking-Gesetzes.³³²

Die Gewaltschutzzentren arbeiten grundsätzlich vertraulich und die Mitarbeiter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Jedoch gibt es hier eine Ausnahme, zB bei akuter Gefährdung eines Kindes. Die Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren haben über eine mögliche Kindeswohlgefährdung umgehend die Kinder- und Jugendhilfe zu verständigen.³³³ Bei Bedarf wird dann, damit das Wohl des Kindes umgehend gesichert werden kann, mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammengearbeitet. Die Beratung und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen bedarf, von dieser Ausnahme abgesehen, grundsätzlich aber deren Einverständnis.³³⁴ Demgegenüber kann die Kinder- und Jugendhilfe auch entgegen der Zustimmung der Klienten handeln. Das Angebot des Gewaltschutzzentrums ist ein freiwilliges und kein Zwangsangebot.³³⁵

³³⁰ Tätigkeitsbericht 2013, Gewaltschutzzentrum Steiermark, 8 f.

³³¹ www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/unser-angebot.html [02/15].

³³² A5/545 ff.

³³³ A5/562 ff.

³³⁴ Tätigkeitsbericht 2013, Gewaltschutzzentrum Steiermark, 11.

³³⁵ A5/567 ff.

3. Das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg/Rettet das Kind

3.1. Organisation

Die Gründung von Rettet das Kind im Jahr 1956 erfolgte unter dem Namen „Österreichische Gesellschaft Rettet das Kind“. Rettet das Kind ist seitdem ein eingetragener, privater, gemeinnütziger Verein und hat einen Vereinssitz in Wien. Der Bundesverein von Rettet das Kind ist föderalistisch aufgebaut und besitzt somit in jedem Bundesland Österreichs eine eigenständige Landesorganisation. Die Finanzierung von Rettet das Kind erfolgt durch Spenden, durch Subventionen und Kostenersätze des Bundes und der Länder und durch Erbschaften. Die Projekte von Rettet das Kind werden auch immer wieder durch Aktionen von „Licht ins Dunkel“ und der „Österreichischen Kinderhilfe“ finanziell gefördert.³³⁶

Eine der eigenständigen Landesorganisationen von Rettet das Kind Österreich ist Rettet das Kind Steiermark mit Sitz in Graz. Die Einrichtung wurde 1957 gegründet und ist ebenso ein gemeinnütziger und privater Verein. Rettet das Kind Steiermark bietet psychosoziale Dienste, Dienste im Bereich Kinderschutz und Jugendwohlfahrt sowie Kinderbetreuung an.³³⁷ Unter den Bereich psychosoziale Dienste fallen die psychosoziale Beratung, Behandlung und Betreuung, die Familienberatung, die sozialpsychiatrische Betreuung und die sozialpsychiatrische Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Problemen und/oder psychosozialen Problemen, in oder nach einer psychischen Krise oder einer psychischen Erkrankung. Der Bereich Kinderschutz und Jugendwohlfahrt umfasst die Kinder- und Jugendwohngruppe Spital am Semmering, die Kinderschutzzentren Weiz, Deutschlandsberg und Bruck/Kapfenberg und das Familienzentrum WOHIN Graz-Lend. Im Bereich Kinderbetreuung betreibt Rettet das Kind Steiermark in Graz drei Kinderbetreuungseinrichtungen und eine Kinderkrippe.³³⁸

Das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg ist somit eine Zweigstelle des Vereins Rettet das Kind Steiermark im Bereich Kinderschutz und Jugendwohlfahrt.³³⁹ *„Die Finanzierung erfolgt durch unterschiedlichste Fördergeber, vor allem aber durch das Land, das Bundesministerium für Familie und im Bereich der Prozessbegleitung durch das*

³³⁶ www.rettet-das-kind.at/ueberblick.html [02/15].

³³⁷ www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php [02/15].

³³⁸ www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php/wir-ueber-uns/organigramm [02/15].

³³⁹ A6/700.

*Justizministerium.*³⁴⁰ Im Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg arbeitet ein multiprofessionelles Team aus klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten, Pädagogen und Sozialarbeitern.³⁴¹

3.2. Zweck, Angebote und Pflichten

Die Dienstleistungen, die das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg anbietet, richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt bzw Zeugen von Gewalthandlung geworden sind oder von ihren Eltern vernachlässigt werden als auch an Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Themengebieten Gewalt und Vernachlässigung in Berührung kommen.³⁴² Das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg ist grundsätzlich dazu da, Kinder, Jugendliche und deren Familien, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu unterstützen und präventive Arbeit in diesem Bereich zu leisten, um Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern.³⁴³ Der Umfang der Leistung orientiert sich dabei immer am Bedarf der jeweiligen Kinder, Jugendlichen und Familien. Die Mitarbeiter erarbeiten gemeinsam mit den Betroffenen Hilfsmaßnahmen. Im Mittelpunkt der Arbeit des Kinderschutzzentrums steht der Schutz von Kinder und Jugendlichen und die Wahrung des Kindeswohls. Das Angebot des Kinderschutzzentrums Deutschlandsberg ist kostenlos und umfasst Information, Beratung, klinisch-psychologische Behandlung, Psychotherapie, Krisenintervention, präventive Angebote, Gruppenangebote, Fortbildungen, Kinderbeistand³⁴⁴, Öffentlichkeitsarbeit und psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.³⁴⁵ Kommt es im Fall von Gewalt zu einer Anzeige, werden betroffene Kinder und deren Familien von Mitarbeitern des Kinderschutzzentrums auf solche Anzeigen vorbereitet und begleitet und während des Verfahrens unterstützt. Hier wird versucht, eine weitere Traumatisierung der Kinder in dieser Zeit zu verhindern. Im präventiven Bereich arbeitet das Kinderschutzzentrum immer wieder mit Schulgruppen, um den Bereich Gewalt zu sensibilisieren.³⁴⁶

Das Angebot des Kinderschutzzentrums Deutschlandsberg ist ein freiwilliges und kann auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Es können keine verbindlichen

³⁴⁰ A6/708 ff.

³⁴¹ A6/697 f.

³⁴² Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg. Informationsfolder für die Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg.

³⁴³ A6/633 ff.

³⁴⁴ Siehe dazu näher unter D. III. 4. Kinderbeistand.

³⁴⁵ Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg. Informationsfolder.

³⁴⁶ A6/639 ff.

Maßnahmen, wie solche des Kinder- und Jugendhilfeträgers³⁴⁷, gesetzt werden. Ist die Beratung im Kinderschutzzentrum selbst eine Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers, muss klar mit den Eltern und den Kindern besprochen werden, in welcher Form der Austausch von Informationen mit der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Es besteht grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht. Eine Ausnahme davon besteht nur bei Gefahr in Verzug und die Mitarbeiter des Kinderschutzzentrums nach § 37 B-KJHG verpflichtet sind, Kindeswohlgefährdungen den Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.³⁴⁸

³⁴⁷ Siehe dazu näher unter E. I. 1. Kinder- und Jugendhilfe.

³⁴⁸ A6/657 ff.

III. Tabelle der staatlichen und privaten Einrichtungen bei Obsorge- und Kontaktregelungen

Nr	Name	Homepage	Rechtsform	Standorte	Finanzierung	Leistungen	Professionen der MA
1.	Familien-gerichtshilfe ³⁴⁹	www.justiz.gv.at	Hilfsorgan des Gerichts ³⁵⁰ §§ 106a – 106c AußStrG	Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Amstetten, Wiener Neustadt, Graz, Bruck an der Mur, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Fürstenfeld, Villach, Ried im Innkreis, Wels und Wörgl	BMJ ³⁵¹	Clearing, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahmen und Besuchsmittlung ³⁵²	Psychologen, Klinische- und Gesundheitspsychologen, Sozialarbeiter und Pädagogen
2.	Kinder- und Jugendhilfe ³⁵³	www.steiermark.at	Behörde §§ 10 B-KJHG und 5 StkJHG	In jedem Bundesland	Land ³⁵⁴	Beratung, Unterstützung von Familien, Entwicklungsberatung, Gutachten, gerichtliche Stellungnahmen, Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung, Mediation, therapeutische Unterstützung, Clearing, Rechtsberatung ³⁵⁵	Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Ärzte und Juristen
3.	Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) ³⁵⁶	www.kindernwalt.at	weisungsfreie Ombudsstelle des Landes ³⁵⁷	in jedem Bundesland	Land ³⁵⁸	Information der Öffentlichkeit, Transportieren der Kinderrechte, Forschung, Verfassen von Stellungnahmen, Einbringung von Interessen der Kinder, Beratung, Vermittlung ³⁵⁹	Psychologen, Juristen, Sozialarbeiter, Psychotherapeuten, Soziologen

³⁴⁹ Siehe dazu näher unter Anhang A1 – Familiengerichtshilfe und unter D. III. 1. Familiengerichtshilfe.

³⁵⁰ Siehe dazu näher unter D. III. 1.1. Gesetzliche Grundlage und Organisation.

³⁵¹ Das BMJ ist eine Verwaltungsbehörde des Bundes; A1/116.

³⁵² *Brickmann*, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* 266 ff; A1/15 ff; www.justiz.gv.at [02/15].

³⁵³ Siehe dazu näher unter Anhang A2 – Kinder- und Jugendhilfe und unter E. I. 1. Kinder- und Jugendhilfe.

³⁵⁴ A2/276.

³⁵⁵ §§ 14 ff StkJHG und 10 ff B-KJHG.

³⁵⁶ Siehe dazu näher unter Anhang A3 – Kinder- und Jugendanwaltschaft und unter E. I. 2. Kinder- und Jugendanwaltschaft.

³⁵⁷ §§ 35 B-KJHG und 39 und 40 StkJHG; A3/394.

³⁵⁸ A3/397.

³⁵⁹ A3/294 ff; §§ 40 StkJHG und 35 B-KJHG.

Nr	Name	Homepage	Rechtsform	Standorte	Finanzierung	Leistungen	Professionen der MA
4.	Rainbows ³⁶⁰	www.rainbows.at	Verein ³⁶¹	In jedem Bundesland, außer Vorarlberg	Land, Bund, Spenden, Fundraising, Beiträge ³⁶²	Rainbows-Gruppen, Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG, Beratung nach Scheidung, Telefonberatung und – coaching, Workshops, Weiterbildungskurse, Trauerbegleitung für Kinder ³⁶³	Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter
5.	Gewalt-schutzzentrum ³⁶⁴	www.gewalt-schutzzentrum-steiermark.at	Verein ³⁶⁵	In jedem Bundesland	Bund und Land ³⁶⁶	Psychosoziale und juristische Beratung, Opferschutz, Prozessbegleitung, Schulungen, Praktika, Stalking und Mobbingberatung ³⁶⁷	Juristen, Sozialarbeiter
6.	KIZ Deutschlandsberg ³⁶⁸	www.rettet-das-kind-stmk.at	Verein ³⁶⁹	Deutschlandsberg	Bund und Land ³⁷⁰	Beratung, therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Entwicklung von Plänen für Gewaltprävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsarbeit, Prozessbegleitung ³⁷¹	Klinische und Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten, Pädagogen und Sozialarbeiter

³⁶⁰ Siehe dazu näher unter Anhang A4 – Rainbows und unter E. II. 1. Rainbows.

³⁶¹ A4/502.

³⁶² A4/504 ff.

³⁶³ A4/421 ff; www.rainbows.at [02/15].

³⁶⁴ Siehe dazu näher unter Anhang A5 – Gewaltschutzzentrum und unter E. II. 2. Gewaltschutzzentrum.

³⁶⁵ A5/617.

³⁶⁶ A5/619 ff.

³⁶⁷ A5/538 ff; www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at [02/15].

³⁶⁸ Siehe dazu näher unter Anhang A6 – Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg und unter E. II. 3. Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg/Rettet das Kind.

³⁶⁹ A6/707; www.rettet-das-kind-stmk.at/kinderschutzzentrum-deutschlandsberg [02/15].

³⁷⁰ A6/709 ff.

³⁷¹ A6/634 ff; www.rettet-das-kind-stmk.at/kinderschutzzentrum-deutschlandsberg [02/15].

F. Resümee

Die Konfliktbearbeitung im Obsorge- und Kontaktrechtverfahren in Österreich erfolgt jeweils an die Situation der Familien angepasst auf unterschiedlichste Art und Weise. Einerseits durch staatliche Maßnahmen, wie die des § 107 Abs 3 AußStrG und staatlichen Einrichtungen und andererseits durch Angebote von privaten Einrichtungen bzw Vereinen, die sich auf bestimmte Themen rund um das Familienleben in Konfliktzeiten spezialisiert haben. Um Familien in Krisenzeiten bzw in Zeiten eines Obsorge- oder Kontaktrechtverfahrens eine optimale und umfangreiche Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten, braucht es auch verschiedenste Einrichtungen, die sich der Eltern, der Kinder oder Jugendlichen in Konfliktzeiten annehmen. Dies erfolgt einerseits durch von Gesetz eingerichtete Institutionen und Instrumente wie die Familiengerichtshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, aber auch die Kinderbeistände oder die Besuchsmittler und andererseits durch private Vereine wie Rainbows, das Gewaltschutzzentrum und das Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg. Des Weiteren wird die Unterstützung durch Zusammenarbeit und Vernetzung der einzelnen Einrichtungen gewährleistet. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht immer das Kindeswohl, welches seit dem KindNamRÄG 2013 und der damit einhergehenden Einführung von Kindeswohlkriterien im § 138 ABGB im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Gesetzgebung in Österreich hat erkannt, dass Kinder und Jugendliche bei familiären Streitigkeiten die Leidtragenden sind und ihr Wohl somit in den Mittelpunkt sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung rücken muss. Ein wichtiger Schritt in Richtung Anerkennung außergerichtlicher Streitbeilegung und Wahrung des Kindeswohls war mitunter die Einführung des Maßnahmenkatalogs nach § 107 Abs 3 AußStrG und der Einführung der verpflichtenden Elternberatung vor einvernehmlichen Scheidungen nach § 95 Abs 1a AußStrG. Nun kann das Gericht in Obsorge- und Kontaktrechtangelegenheiten verbindliche Maßnahmen, wie den Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren sowie andere geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Bestellung eines Kinderbeistands oder eines Besuchsmittlers anordnen. Hier sollen die Eltern außergerichtlich versuchen, ihren Konflikt einvernehmlich zu beseitigen, um auch in Zukunft ihre Rolle als Eltern wahrnehmen zu können und dem Kind die veränderte familiäre Situation so angenehm wie

möglich zu machen. Auch § 95 Abs 1a AußStrG sieht nunmehr vor, dass sich Eltern vor einvernehmlichen Scheidungen zwingend von einer dazu geeigneten Einrichtung bzgl der Scheidungsfolgen, Auswirkungen auf ihre Kinder und deren Bedürfnisse beraten haben lassen. Leider blieben einige Passagen dieser beiden Gesetze undefiniert, sodass man weder eine Antwort darauf erhält, wer genau eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, eine Mediation oder eine § 95 Abs 1a AußStrG-Beratung durchführen darf, noch welche Qualifikationen man für solche Beratungen haben muss. Auch ist es schade, dass der Gesetzgeber nicht geregelt hat, wie das Schlichtungsverfahren nach § 107 Abs 3 AußStrG auszusehen hat. Hier wird man wohl erst in Zukunft sehen, wie die einzelnen Bestimmungen in der Praxis vollzogen werden.

Eine weitere wichtige Neuerung des KindNamRÄG 2013 war auch die Einführung der Familiengerichtshilfe, welche dem Gericht bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung gütlicher Einigungen zwischen den Parteien und deren Information im Verfahren über die Obsorge und die persönlichen Kontakte zwischen den Eltern und ihren Kindern unterstützen soll.

Meiner Meinung nach hat der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Wandel und den damit verbundenen gesetzlichen Handlungsbedarf hin zur Anerkennung außergerichtlicher Streitbeilegung und der Stärkung und den Schutz der Familie und der Kinder erkannt und darauf zukunftsorientiert mit dem KindNamRÄG 2013 reagiert. Da vor allem Familien, Eltern und Kinder auch nach einem Konflikt oder einem Obsorge- und Kontaktrechtverfahren miteinander auskommen müssen, hat der Gesetzgeber versucht, ein Paket zu schnüren, das sowohl die Familienautonomie als auch die außergerichtliche Konfliktlösung und den Kindeswohlschutz durch unterschiedliche Einrichtungen und Verfahrensinstrumente stärken und fördern soll. Um dies in so heiklen Situationen wie einem Obsorge- oder Kontaktrechtverfahren zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Familien über die verschiedenen Angebote der Konfliktbearbeitung Bescheid wissen und dass die Einrichtungen zusammenarbeiten, um dieser Zielsetzung bestmöglich gerecht zu werden.

G. Literaturverzeichnis

Selbstständige Werke/Kommentare

Aichhorn/Weiß, Die Aufgabengebiete des Besuchsmittlers, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Barth/Jelinek, Das neue Obsorgerecht, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Barth/Richtaz, Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils?, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Bauer, Ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte des KindNamRÄG aus richterlicher Sicht, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Elternrechte – Kinderrechte (Wien 2013).

Belcin, Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht durch das KindNamRÄG 2013, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Elternrechte – Kinderrechte (Wien 2013).

Brickmann, Aufgaben und Lösungstechniken der Familiengerichtshilfe, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Deixler-Hübner, Ausgestaltung und Durchsetzung der Kontaktrechte nach dem KindNamRÄG 2013, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Deixler-Hübner, Kindeswohl und Neuerungen im Pflegschaftsverfahren, in Deixler-Hübner/Ulrich (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz. Grundrechte – Elternrechte – Kinderrechte (Wien 2013).

Deixler-Hübner/Fucik, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft (Wien 2013).

Deixler-Hübner/Fucik/Huber, Das neue Kindschaftsrecht. Systematische Kurzeinführung. Gesetzestext sämtlicher personen-, kindschafts- und sachwalterrechtlichen Bestimmungen in ABGB, AußStrG und Nebengesetzen mit den Materialien (ErläutRV und des AB) zum KindNamRÄG. Kommentierung mit Fokus auf inhaltlich neu gefassten Texten. Übereinstimmungstabelle (Wien 2013).

Deixler-Hübner/Mayrhofer, Überblick über die Neuerungen im Verfahrensrecht, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte³ (München 2010).

Engel, Ziele, Strukturen und gesetzliche Grundlagen der Familiengerichtshilfe, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Ferrari, Kindesrecht und Elternkonflikt in Österreich, in Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald (Hrsg), Kindesrecht und Elternkonflikt. Beiträge zum europäischen Familienrecht (Giesecking 2013).

Ferz, „Jeder hat Recht!“. Hochspannung in der Mediation, in Rolshoven/Friedl (Hrsg), Spannungen. Beiträge von Vortragenden der Montagsakademie (Graz 2013).

Ferz, Konsensuale Streitbeilegung im Außerstreitgesetz, in Kleindienst-Passweg/Wiedermann (Hrsg), Handbuch Mediation (Wien 2014).

Ferz, Mediation im öffentlichen Bereich. Eine rechtstatsächliche und rechtsdogmatische Studie für Österreich und Deutschland (Wien 2013).

Ferz, Mediation und zivilgerichtliche bzw außerstreitige Verfahrensgestaltung, in Kleindienst-Passweg/Wiedermann (Hrsg), Handbuch Mediation (Wien 2014).

Ferz/Filler, Mediation. Gesetzestexte und Kommentar (Wien 2003).

Ferz/Lison/Wolfart, Zivilgerichte und Mediation. Widerspruch, Ergänzung, Symbiose?. Die ersten österreichischen Mediations-Wochen (Wien 2004).

Figdor, Die „verordnete Erziehungsberatung“, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013).

Gewaltschutzzentrum Steiermark, Philosophie und Leitbild (Stand 2014).

Gitschthaler in, Kodek (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar Band 1a Ergänzungsband zu Band 1 KindNamRÄG 2013 (Wien 2013).

Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG (2013).

Haunschmidt/Schwarz, Familie und Recht. Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern² (Wien 2013).

Hinteregger, Familienrecht⁶ (Wien 2013).

Höllwerth, Familiengerichtshilfe, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (Wien 2013).

Höllwerth, Sorgerechtsverfahren und Durchsetzung der Sorgerechts. Einschließlich (vorläufige) Sorgerechtsmaßnahmen, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (Wien 2013).

Huber/Täubel-Weinreich, Sorgerechts kompakt. Alles über das Kindschaftsrecht² (Wien 2013).

Hubmer, in Loderbauer (Hrsg), Recht für Sozialberufe. Menschenrechte. Familienrecht. Arbeitsrecht. Strafrecht. Sozialhilferecht. Kinder- und Jugendhilferecht. Asyl- und Fremdenrecht. Schulden & Recht. Schadenersatzrecht (Wien 2013).

Informationsfolder der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Für die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Steiermark (Stand 2014).

Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg, Informationsfolder für die Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg (Stand 2014).

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2013).

Koziol/Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹⁴ (Wien 2014).

Mayrhofer, Notfallplan Fremdunterbringung, in Ferz/Salicites (Hrsg), Mediation Aktiv 2014. Vielfalt – wer hilft Familien? (Wien 2014).

Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken¹¹ (Weinheim/Basel 2010).

Nademleinsky, Die neue Kontaktregelung. Einschließlich Besuchsmittler und Durchsetzung des Kontaktrechts, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (Wien 2013).

Neumayr, Außerstreitverfahren⁴ (Wien 2012).

Philadelphly/Schuster, Mediation zur Sicherung des Kindeswohls, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Beiträge – Gesetzestext – Erläuterungen (Wien 2013).

Rainbows, Unser Angebot auf einen Blick (Folder Stand 2014).

Rainbows, Gestärkt in die Zukunft (Broschüre Stand 2014).

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren⁷ (Wien 2009).

Salicites, Kindeswohl in Zivil-und Verwaltungsverfahren - Bedarf die Gewährleistung des Kindeswohls einer Trennung der zivilen und öffentlich-rechtlichen Rechtssysteme, in Fez/Salicites (Hrsg), Mediation Aktiv 2014, Vielfalt - wer hilft Familien? (Graz 2014).

Stvarnik/Spannring, Familiengerichtshilfe: Weitere Belastung im Pflegschaftsverfahren oder rasche Hilfe?, in Fez/Salicites (Hrsg), Mediation Aktiv 2014, Vielfalt – wer hilft Familien? (Graz 2014).

Tätigkeitsbericht 2013, Gewaltschutzzentrum Steiermark. Hilfe für Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld. Prozessbegleitung bei Gericht. Stalkingberatung. Schulungsangebote und Vorträge (Stand 2014).

Tätigkeitsbericht 2013, Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (Stand 2014).

Zeitschriften

Barth/Jelinek, Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nach § 180 ABGB. Einige erste Überlegungen zum neuen Rechtsinstitut, iFamZ Februar 2013.

Barth/Persendorfer, Regelung und Durchsetzung des Kontaktrechts. Überblick über die bisherige Rechtslage und Änderungen durch das KindNamRÄG 2013, iFamZ Februar 2013.

Belcin, Die wichtigsten materiellrechtlichen Änderungen des KindNamRÄG 2013, Zak 1/2013.

Deixler-Hübner, Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KinNamRÄG 2013, Zak 1/2013.

Filler, Kinder müssen nicht Scheidungsopfer sein – Kinder dürfen nicht zu Scheidungsopfern werden! Welchen Beitrag kann die verpflichtende Beratung vor einvernehmlicher Scheidung leisten?, iFamZ Oktober 2013.

Mayrhofer/Salicites, Worst Case Kindesabnahme. Verfahrensrechtliche Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, iFamZ April 2015.

Neumayer, Das Kindeswohl als Maßstab zur Entscheidungsfindung. Anmerkungen zum KindNamRÄG 2013 aus der Sicht eines Kinder-, Jugend- und Familienpsychologen, iFamZ Februar 2013.

Parapatits, Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Familiengerichtshilfe. Reichweite und Bedeutung im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit, iFamZ Juni 2013.

Staffe, Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – bundeseinheitliche Qualitätsstandards, iFamZ Juni 2013.

Studener-Kuras, Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung. Wagnis, Neubeginn und Chance im Dienste der Kinder, iFamZ Oktober 2013.

Gesetzesquellen

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 179/2013.

Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I Nr. 111/2003 idF BGBl I Nr. 158/2013.

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) idF BGBl. I Nr. 29/2003.

Bundesgesetz vom 15. März 1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz – KindRÄG), BGBl 162/1989 idF BGBl I 179/2013.

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) idF BGBl. I Nr. 69/2013.

Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG) idF LGBl. Nr. 138/2013.

ErlRV 2004 BlgNR 24. GP 9.

ErlRV 2191 BlgNR 24. GP 10 ff.

Judikatur

EGMR 3.2.2011, Beschw-Nr 35637/03, Sporer gegen Österreich.

EGMR 3.12.2009, Beschw-Nr 22028/04, Zaunegger gegen Deutschland.

OGH 24.06.2005, 1 Ob 49/05w.

OGH 27.09.2005, 1 Ob 58/05v.

VfSlg 19.653/2012.

Internetquellen

<http://www.bka.gv.at> [02/15].

<http://www.bmfj.gv.at> [02/15].

<http://www.familienberatung.gv.at> [02/15].

<http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at> [02/15].

<http://www.help.gv.at> [02/15].

Ecker, Die Familiengerichtshilfe in der Praxis, http://www.jusportal.at/mediation-aktiv_die_familiengerichtshilfe-in-der-praxis_mag-a-sussana-ecker/ [02/15].

Stvarnik/Spannring, Familiengerichtshilfe: Weitere Belastung im Pflegschaftsverfahren oder rasche Hilfe?; http://www.jusportal.at/mediation-aktiv_familiengerichtshilfe-weitere-belastung-im-pflegschaftsverfahren-oder-rasche-hilfe/ [02/15].

<http://www.justiz.gv.at> [02/15].

<http://www.kinderrechte.gv.at> [02/15].

<http://www.mediation-und-recht.at> [02/15].

<http://www.rainbows.at> [02/15].

<http://www.rettet-das-kind.at> [02/15].

<http://www.rettet-das-kind-stmk.at/kinderschutzzentrum-deutschlandsberg> [02/15].

<http://www.verwaltung.steiermark.at> [02/15].

Anhang

Im Folgenden wurde mit Experten sowohl staatlicher als auch privater Einrichtungen im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bzw mit Kinderschutzeinrichtungen eine Befragung durchgeführt und sie wurden gebeten, ihre Einrichtung, sowie ihre Arbeit in der Praxis näher zu erläutern. Den Experten wurden jeweils dieselben Fragen bzgl Zweck und Auftrag, Aufgaben, Befugnissen, Rechten und Pflichten ihrer Einrichtung, Unterschiede und Kooperationen zu bzw mit anderen Kinderschutzeinrichtungen, Mitarbeitern, Standorten, Rechtsform und Finanzierung ihrer Einrichtung gestellt. Die Befragung wurde dann kategorisiert, wobei es aber auf eine qualitative Inhaltsanalyse nach *Mayring*³⁷² in diesem Fall nicht ankommt.

A1 – Familiengerichtshilfe

Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit und Funktion, die Sie in der Familiengerichtshilfe ausüben, vorstellen.

Ich bin Diplomsozialarbeiterin und Aufbaukoordinatorin für die Familiengerichtshilfe im Oberlandesgerichtssprengel Graz, dh zuständig für die Steiermark und Kärnten.

Was ist der Auftrag des Gesetzgebers an Ihre Einrichtung?

Wir sind eine Einrichtung, die im Auftrag des Richters im Pflugschaftsverfahren, dh in Angelegenheiten der Obsorge und in Kontaktrechtangelegenheiten, immer auf diese Themen fokussiert, tätig wird. Es ist immer eine Ermessenssache des Richters, ob er an uns die Fragestellung schickt oder an die Kinder- und Jugendhilfe oder an Sachverständige.

Welche Aufgaben nimmt ihre Einrichtung wahr?

Die Familiengerichtshilfe bekommt den Akt vom Gericht zugestellt. Jede FamGHi ist pro Standort für bestimmte Bezirksgerichte zuständig. Der Akt kommt dann mit einem konkreten Auftrag zu uns und es gibt bei uns vier verschiedene Arten von Tätigkeiten. Das ist erstens das Clearing, zweitens die spezifische Erhebung, drittens die fachliche Stellungnahme und viertens die Besuchsmittlung.

Beim Clearing versuchen wir auf Elternebene mit den Eltern zusammen eine für alle tragbare Lösung zu finden; sehr stark fokussiert auf die Erzielung einvernehmlicher Lösungen. Hier geht es meistens um Kontaktrechtangelegenheiten bzw die Beantragung

³⁷² *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken¹¹ (2010).

21 eines Elternteils zur gemeinsamen Obsorge. Hier muss definiert werden, was eigentlich
22 gemeinsame Obsorge heißt, wie das dann in der Praxis aussieht und ob sich die Eltern das
23 wirklich auf Dauer vorstellen können. Wir laden die Eltern hier zu einem Erstgespräch ein,
24 zuerst allein und dann zu zweit, und arbeiten an einer Lösung, die pflegschaftsgerichtlich
25 genehmigt werden kann, wo auch die Hardfacts enthalten sind, wie zB ein Kontaktrecht in
26 der Praxis aussehen soll oder wie eine Obsorge ausgeschaltet werden soll. Es werden auch
27 Softskills erarbeitet, dh die Umschreibung, wie die Umgangsregelung sein sollte und was
28 das Kind wirklich braucht, um von einem Elternteil zum anderen Elternteil zu wechseln,
29 mit welchen Reaktionen vom Kind zu rechnen ist und wie die Eltern damit umgehen
30 können.

31 Bei der spezifischen Erhebung geht es darum, bestimmte Themen fokussiert zu erheben,
32 nachzuschauen, wenn zB ein Elternteil sagt, dass das Kind immer irritiert ist nach einem
33 Kontaktwochenende, was man im Kindergarten auch merken würde, und führen dann ein
34 Gespräch mit der Kindergartenpädagogin, um diesen Sachverhalt zu überprüfen. Auch
35 können wir Hausbesuche machen, um die Wohnverhältnisse bei einem Elternteil
36 abzuklären. Hier schicken wir dann dem Gericht einen sachlich gewerteten Bericht zurück,
37 wo wir beurteilen zB ob die Wohnverhältnisse dem Kindeswohl entsprechen oder nicht.

38 Eine sehr umfangreiche Aufgabe der FamGHi ist die fachliche Stellungnahme. Hier
39 arbeiten wir immer interdisziplinär, dh mit zwei Berufsgruppen, bestehend meistens aus
40 dem Bereich Sozialarbeit und Psychologie. Wir machen eine Risiko- und
41 Ressourcenbeschreibung, wo die Stärken und Schwächen zB eines Elternteils liegen und
42 ob ein Elternteil erziehungsfähiger ist als der andere. Hier geht es oft um den
43 Hauptaufenthalt des Kindes, dh wo das Kind bleiben soll oder ob die Kontakte dem
44 Kindeswohl entsprechen. Wir machen auch Erhebungen im Kindergarten oder
45 Hausbesuche, psychologische Testungen und Interaktionsbeobachtungen.

46 Die vierte Aufgabe ist die Besuchsmittlung. Diese erfolgt eher im Anschluss an einen
47 gerichtlichen Beschluss, wenn es Probleme bzw Schwierigkeiten in der Ausübung des
48 Kontaktrechtes gibt. Hier muss bereits klar sein, dass die regelmäßigen Kontakte dem
49 Kindeswohl entsprechen. Wären sie kindeswohlgefährdend, bräuchte es nämlich eine
50 Besuchsbegleitung. Bei der Besuchsmittlung arbeiten wir methodisch, ähnlich dem
51 Clearing. Wir arbeiten anleitend und unterstützend, damit die Eltern dann auf Dauer und
52 nachhaltig die Kontakte selbst problemlos ausüben können und auch auf Irritationen des
53 Kindes gelassen reagieren, zB wenn das Kind einmal keine Lust auf einen Kontakt hat

54 oder es genau am Kontaktwochenende bei einer Geburtstagsfeier ist. Die Eltern sollen
55 lernen, mit solchen Situationen umzugehen.

56 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen Ihrer Einrichtung bei der**
57 **Aufgabenerfüllung zu?**

58 Das ist im § 106a AußStrG sehr definiert. Wir sind berechtigt, die Eltern zu Gesprächen
59 einzuladen, Hausbesuche zu machen und alle, die Umgang mit dem Kind haben, zu
60 befragen. Diese Personen haben auch eine Mitwirkungspflicht. Auch alle, die die Kinder
61 zB in Wohn-WGs der Kinder betreuen, haben diese Pflicht. Wir haben das Recht auf
62 Akteneinsicht zB bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft usw. Dies sind sehr umfangreiche
63 Rechte. Auch können wir den Kinder- und Jugendhilfeträger befragen, aber hier haben wir
64 keine Akteneinsicht.

65 **Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung von der Kinder- und Jugendhilfe?**

66 Ein zentraler Bereich, in dem wir uns unterscheiden, ist die Gefährdungsabklärung, dh vor
67 allem der Akutgefährdungsbereich. Kommen wir zB im Zuge unserer Erhebungen zum
68 Ergebnis, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die Entwicklung des
69 Kindes gefährdet ist, machen wir eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Sie
70 müssen dann reagieren und geeignete Maßnahmen setzen, da wir selbst keine
71 dahingehenden Maßnahmen setzen können, keine Hilfe in der Familie selbst installieren
72 können und auch das Kind in keiner Einrichtung unterbringen können.

73 Daher liegt der Gefährdungsbereich in der Hand der Kinder- und Jugendhilfe.

74 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

75 Kooperieren ist hier vielleicht das falsche Wort. Wir sind auf die Informationen
76 der Einrichtungen wie zB Schulen, Kindergärten udgl angewiesen. Es ist aber eine recht
77 einseitige Sache, da wir im Zuge des Pflegschaftsverfahrens der Verschwiegenheit
78 unterliegen dh wir müssen zwar Informationen erheben, können aber nicht langfristig mit
79 den Familien arbeiten. Wir kooperieren in dem Sinne, dass wir natürlich, wenn wir
80 merken, dass es bei den Kindern oder der Familie den Bedarf gibt, eine Mediation, eine
81 Familienberatung oder eine Psychotherapie empfehlen. Wir haben die Informationen, wo
82 die Betroffenen hingehen können. Wir geben ihnen Folder und Kontaktdaten mit. Zum Teil
83 schreiben wir auch Empfehlungen an den Richter bzw Vorschläge an den Richter, damit
84 diese die Vorschläge zum Teil in ihre Beschlüsse mit einfließen lassen können und
85 damit dann weiter nachhaltig mit den Familien gearbeitet werden kann.

86 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen bzw. Hilfseinrichtungen?**

87 Überall dort, wo wir unsere Standorte haben, kennen wir das Netzwerk vor Ort. Wir
88 kennen angefangen von der Kija über Besuchsbegleitungseinrichtungen,
89 Elternberatungseinrichtungen bis in zu allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und
90 den einzelnen Beratungszentren. Diese Kenntnis ist auch ganz wichtig, damit wir schnell,
91 zielgerichtet und passgenau die Betroffenen vermitteln können.

92 **Wie viele Mitarbeiter sind bei ihnen beschäftigt?**

93 Im gesamten OLG-Sprengel sind wir 45 Mitarbeiter und davon 35 Vollzeitkapazitäten.

94 **Welche Professionen haben ihre Mitarbeiter?**

95 Prinzipiell werden in der Regel nur Psychologen, klinische und Gesundheitspsychologen,
96 Sozialarbeiter und auch Pädagogen eingestellt. Wir sehen es auch gerne, wenn die
97 Mitarbeiter Zusatzqualifikationen mitbringen wie zB eine Mediationsausbildung oder auch
98 psychotherapeutische Ausbildungen. Aus ihren Vorerfahrungen bringen die Mitarbeiter
99 auch noch viele unterschiedliche Kompetenzen mit, da sie in der Regel auch schon längere
100 Zeit vorher auf diesem Gebiet gearbeitet haben.

101 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen ihrer Einrichtung?**

102 In ganz Österreich haben wir insgesamt im Moment 19 Standorte. In der Steiermark sind
103 das Graz, Fürstenfeld und Bruck an der Mur. Damit ist die ganze Steiermark abgedeckt.
104 Bruck hat in der letzten Ausbaustufe den Bezirk Liezen dazubekommen. In Kärnten
105 befinden sich Standorte in Klagenfurt und Villach.

106 **Welche Rechtsform hat ihre Einrichtung?**

107 Das ist nicht 100% genau definiert, wo wir zugeordnet sind, dh ob wir ein Organ des
108 Gerichts sind oder nicht. Prinzipiell sind die Mitarbeiter der FamGHi bei der
109 Justizbetreuungsagentur angestellt. Diese Agentur ist ein Personalbereitsteller für den
110 Justizbereich. Beschäftiger ist das Oberlandesgericht. Im AußStrG ist auch definiert, dass
111 die Mitarbeiter der FamGHi im Zuge ihrer Tätigkeit Beamten gleichgestellt sind. Wir
112 bewegen uns sozusagen in einer Mischform. Die konkrete Festsetzung der genauen
113 Rechtsform gehört vielleicht irgendwann mal ausjudiziert. So sind wir im Moment eben
114 organisiert.

115 **Wie erfolgt die Finanzierung ihrer Einrichtung?**

116 Finanziert wird alles über das Bundesministerium für Justiz.

117 **A2 – Kinder- und Jugendhilfe**

118

119 **Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit oder Funktion, die Sie in der Kinder-**
120 **und Jugendhilfe ausüben, vorstellen.**

121 1) Ich bin Sozialarbeiterin im Jugendamt Graz und seit fünf Jahren im Sozialamt drei,
122 Dienststelle Dornschneidergasse und das Gebiet Triester-Siedlung zuständig.

123 2) Ich bin auch Sozialarbeiterin, arbeite in der Albert-Schweitzergasse und bin jetzt seit
124 über fünf Jahren im Amt für Jugend und Familie im Bezirk Gries tätig.

125 **Was ist der Auftrag des Gesetzgebers an Ihre Einrichtung bzw der Zweck Ihrer**
126 **Einrichtung?**

127 Es gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz, wo unser Auftrag sehr klar definiert ist, wo es
128 grundlegend darum geht, Familien, Eltern in ihrer Aufgabe der Pflege und Erziehung ihrer
129 Kinder zu unterstützen und zu beraten. Wir haben auch einen Kinderschutzauftrag, dh
130 wenn es um die Gefährdung des Kindeswohls geht, haben wir den Auftrag, das
131 Kindeswohl zu sichern. Das Aufgabenspektrum reicht von Beratungen, zur Organisation
132 von unterschiedlichen Unterstützungen, bis hin zu Maßnahmen bei Gefahr in Verzug, die
133 wir setzen müssen.

134 **Welche Aufgaben nimmt ihre Einrichtung wahr?**

135 Wir üben Beratungstätigkeiten aus mit Leuten, die mit ganz unterschiedlichen
136 Fragestellungen zu uns kommen; Es ist möglich, dass Eltern wegen einer Scheidung zu uns
137 kommen und Beratung möchten, was das Beste für ihr Kind ist oder die Eltern auch
138 gemeinsam hier bei uns versuchen, einen Ansatz einer Lösung zu finden. Teilweise werden
139 wir von Schulen oder den Eltern kontaktiert und um Rat und Unterstützung gebeten – wir
140 Sozialarbeiter zwar nicht, aber es gibt andere Fachkräfte im Amt von Jugend und Familie,
141 dh Psychologen und Ärzte, die diese Unterstützung dann wahrnehmen. Psychologen bieten
142 einerseits Entwicklungspsychologie, also Entwicklungsberatung in allen Dienststellen an
143 und unterstützen uns auch bei Fragestellungen in einer Familie, in der es Probleme gibt, dh
144 sie verfassen psychologische Gutachten zu bestimmten Fragestellungen und schauen sich
145 das Problem dann aus ihrer Sicht an und überlegen mit uns gemeinsam eine mögliche
146 Lösung. Einmal in der Woche gibt es eine Elternberatung in allen Dienststellen, wo zB
147 Stillberatung oder Ergotherapie angeboten wird, dh wo Eltern mit ganz jungen Kindern
148 hinkommen können und Informationen bekommen.

149 Es gibt noch gerichtliche Stellungnahmen dh wir werden immer wieder vom Gericht
150 aufgefordert, Stellungnahmen zum Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu machen.

151 Befinden sich Jugendliche zB in einem Strafverfahren, werden wir oftmals vom Gericht
152 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben oder Erhebungen über die Lebenssituation
153 von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

154 Wir sind oft auch als Vertrauensperson dabei, wenn die Polizei Jugendliche zu einem
155 Delikt einvernimmt.

156 Auch Casemanagement ist eine weitere Aufgabe von uns. Wir Sozialarbeiter sind
157 diejenigen, wo das Hilfesystem zusammenläuft. Die Entscheidungen treffen wir dann im
158 Team, dh mit Psychologen, mit den Leitern und Mitarbeitern von privaten Einrichtungen.
159 Wir sitzen alle gemeinsam in diesen Teams und beraten uns über Hilfeoptionen.

160 Das entscheidet nie einer allein.

161 Bei uns gibt es auch noch einen Beratungsdienst. Dieser befindet sich hier in der Albert-
162 Schweitzergasse. Das ist die erste Anlaufstelle, zB wenn jemand eine Meldung machen
163 möchte, weil er sich um ein Kind Sorgen macht. Das ist die erste Anlaufstelle, wo man
164 anrufen kann oder hinkommen kann. Hier gibt es eine Erstberatung bzw die Kollegen
165 schätzen dann im Beratungsdienst ein, ob es Hinweise auf eine Gefährdung gibt oder nicht.
166 Ausgehend von dieser Beratung werden dann die vermuteten Kindeswohlgefährdungen
167 abgeklärt.

168 Dann gibt es die Familienberatungsstelle, wo sich Eltern auch hinwenden können und eine
169 kostenlose Beratung in Anspruch nehmen können. Das Angebot reicht von Mediation bis
170 hin zu einer Erziehungsberatung und therapeutischen Unterstützungen.

171 Dann gibt es das Kinder- und Jugendhilfereferat. Hier gibt es die Möglichkeit, dass man
172 sich nach freien Tagesmutterplätzen, Kindergartenplätzen oder Krabbelstubenplätzen
173 erkundigen kann. Des Weiteren gibt es bei uns auch einen ärztlichen Dienst; diese Ärzte
174 sind auch gleichzeitig für Schulen zuständig. Es ist ein sehr breites Aufgabengebiet im
175 Jugendamt bei uns. Die Ärzte sind einerseits bei den Elternberatungen bei uns und auf der
176 anderen Seite auch als Schulärzte in den Schulen vor Ort tätig. Juristen haben wir auch
177 noch, die uns juristisch beraten. Hier bekommt man auch kostenlose Rechtsauskunft.

178 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen ihrer Einrichtung bei der**
179 **Aufgabenerfüllung zu?**

180 Am klarsten ist dies bei Gefahr in Verzug; wenn wir Situationen wahrnehmen, in denen
181 Kinder akut gefährdet sind, zB bei massiver Gewalt oder massiver Vernachlässigung. Hier
182 haben wir das Recht, in dieser „Gefahr-in-Verzug-Situation“ Maßnahmen zu setzen, dh
183 eben zB ein Kind aus der Familie in eine Einrichtung oder zu Pflegeeltern zu geben, ohne
184 dass wir vorher das Gericht um Erlaubnis bitten müssen. Wir müssen dann im Nachhinein

185 natürlich, vor allem wenn die Eltern nicht mit der Maßnahme einverstanden sind, einen
186 Antrag bei Gericht stellen. Aber grundsätzlich haben wir die Befugnis, bei Gefahr in
187 Verzug, bei akuter Gefährdung des Kindeswohls, sofort zu handeln. Wir sind allerdings
188 verpflichtet, immer das gelindeste Mittel einzusetzen, dh nicht bei jeder
189 Kindeswohlgefährdung ist eine Fremdunterbringung des Kindes, zB bei Pflegeeltern, das
190 Mittel unserer Wahl, sondern wir müssen vorher alles versuchen um die Familie zu
191 unterstützen, damit die Familie auch zusammen bleiben kann.

192 Bzw auch alle anderen familiären Ressourcen ausnutzen, zB schauen, ob es Tanten, Onkel,
193 Großeltern oder auch Personen im engeren Freundeskreis gibt, die die Pflege und
194 Erziehung von den Kindern für eine gewisse Zeit übernehmen könnten.

195 Ansonsten sind wir Sozialarbeiter bei unserer täglichen Arbeit relativ selbstbestimmt.
196 Wenn es um Kontakte zu Familien geht, kann man selber entscheiden, wie intensiv man
197 selber mit der Familie arbeiten möchte, oder ob man relativ rasch andere Einrichtungen
198 hinzuzieht. Sehen wir in unserer Arbeit, dass Familien noch mehr Unterstützung benötigen,
199 müssen wir in ein Gremium, bei uns heißt das Sozialraumteam, gehen und Hilfepläne
200 erarbeiten. Hier werden kostenpflichtige Hilfen beschlossen. Wir haben
201 Dokumentationsvorschriften zu beachten. Es gibt Dienstanweisungen und auch Erlässe von
202 der Landesregierung, an die wir uns halten müssen. Es gibt genaue Abläufe, wie zB
203 Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen zu verlaufen haben. Das sind Dinge, an die wir
204 uns halten müssen. Und das müssen wir auch alles dokumentieren.

205 Es wird grundsätzlich jedes Gespräch und Telefonat mitdokumentiert, damit auch
206 nachvollziehbar ist, in welcher Form mit der Familie gearbeitet wird. Aber die Art und
207 Weise der Intensität der Arbeit von uns ist ganz unterschiedlich zwischen den
208 verschiedenen Kollegen. Man kann sagen, wir sind die ersten, wo alles zusammenläuft und
209 wir versuchen dann auf Grund der Problematik zu überlegen, wie es weitergehen könnte.

210 **Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung von der Familiengerichtshilfe?**

211 Wenn gerade das Thema Scheidung betroffen ist, ist es so, dass wir oft, und darum auch
212 die Ähnlichkeit zur FamGHI, vom Gericht zu einer Stellungnahme gebeten werden. Hier
213 gibt es ein relativ einheitliches Vorgehen bei allen Sozialarbeitern, dh wir versuchen mit
214 beiden Eltern zu reden, nach Möglichkeit zusammen oder getrennt voneinander und
215 versuchen uns einen Eindruck zu verschaffen worum es jedem einzelnen geht. Je nach
216 Alter redet man auch mit den Kindern und versucht in diesem Rahmen auch zu beraten
217 oder gibt schon immer mit Blick auf das Kind seine Meinung ab. Aber wenn die Eltern
218 nicht bereit sind, gemeinsam mit uns eine Lösung zu entwickeln, dann ist dies meistens das

219 Ende. Das wird dokumentiert und an das Gericht mit dem Vermerk, dass keine Einigung
220 erzielt werden konnte, weitergeleitet. Ich denke, dass das der große Unterschied ist. Die
221 FamGHi geht mehrere Male in die Familie und versucht, das ist auch ihr Auftrag, eine
222 fertige Lösung dem Gericht zu präsentieren.

223 Viele Familien, wo wir Stellungnahmen schreiben, kennen wir aus einem anderen Kontext
224 als die FamGHi. Wir arbeiten, vor allem bei Trennungen, oft mit jenem Teil der Familie, in
225 dem das Kind lebt, und ich denke, dass es für uns schwierig ist, eine objektive neutrale
226 Sicht zu entwickeln. Diesen Vorteil hat die FamGHi. Sie kennt die Familie nur in diesem
227 Kontext, hat eine Aufgabenstellung und kann so mit der Familie auch anders arbeiten, als
228 wie wenn wir Sozialarbeiter schon zu anderen Themen mit der Familie in Kontakt waren.

229 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

230 Ja, mit vielen. Mit sämtlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, Wohngemeinschaften,
231 Pflegeeltern und dem Gewaltschutzzentrum. Es gibt auch Einrichtungen, die uns, wenn sie
232 tätig geworden sind, einen Bericht schicken; zB die Polizei. Wenn zB eine Wegweisung
233 ausgesprochen wurde und Kinder involviert waren, bekommen wir einen Bericht von der
234 Polizei über die Wegweisung und dass die Kinder in einem bestimmten Alter sind.
235 Dasselbe bekommen wir vom Gewaltschutzzentrum. Wir bekommen von Krankenhäusern
236 immer wieder Meldungen, wenn es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt oder
237 auch wenn minderjährige Mütter ein Kind bekommen.

238 Das LSF bzw die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist immer wieder ein Kooperationspartner
239 von uns. Generell erfolgt unsere Arbeit nach einem bestimmten Konzept und hier ist ganz
240 klar die enge Zusammenarbeit mit den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
241 enthalten. Graz ist in Sozialräumen aufgeteilt und jeder Sozialraum hat seine privaten
242 Einrichtungen, mit denen er zusammenarbeitet und auch gemeinsam im Team ist und sich
243 einmal pro Woche mit diesen zusammensetzt. In diesem Team befinden sich
244 Sozialarbeiter, Psychologen, die Leiter und Vertreter der privaten Einrichtungen, die die
245 Hilfen anbieten. Daher sind wir mit diesen Einrichtungen sehr eng vernetzt. Diese
246 Einrichtungen machen auch Projekte, in denen Kinder zum Lernen kommen können, für
247 Familien, wo die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder schulisch zu unterstützen.

248 Es entsteht erst vieles in dieser Zusammenarbeit. Man merkt, dass es an etwas fehlt und
249 dann wird dafür ein Konzept entwickelt und es werden dann bestimmte Leistungen
250 angeboten.

251 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen?**

252 Ja.

253 **Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen beschäftigt?**

254 Es gibt im Moment 46 Sozialarbeiter, vier Sozialräume mit jeweils einem Sozialraumleiter.
255 Es gibt einen Leiter von allen Sozialarbeitern, es gibt Psychologen und für diese wieder
256 einen Leiter, den ärztlichen Dienst, das Referat Jugendhilfe und Recht mit den einzelnen
257 Juristen und Referenten und eine Familienberatungsstelle mit Sozialarbeitern, Mediatoren
258 und Psychologen udgl.

259 **Welche Professionen haben die Mitarbeiter?**

260 Als Sozialarbeiter im Jugendamt kann man nur arbeiten, wenn man die Ausbildung zum
261 Sozialarbeiter hat. Das Amt besteht aus einem multiprofessionellen Team aus Ärzten,
262 Juristen, Psychologen und Referenten.

263 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen Ihrer Einrichtung?**

264 Es gibt österreichweit Jugendämter. Das Land Steiermark ist uns übergeordnet, hat auch
265 die Fachaufsicht über uns und kontrolliert unsere Arbeit. Direkt zum Land gehören in der
266 Steiermark die einzelnen Bezirkshauptmannschaften, wo es auch Sozialarbeiter gibt. Und
267 in jedem Bezirk und Bundesland gibt es Jugendämter.

268 Graz teilt sich in vier Sozialräume. Es gibt den Sozialraum eins, mit einer Dienststelle in
269 der Körösisstraße; dann den Sozialraum zwei in der Grazbachgasse und der Fröhlichgasse;
270 den Sozialraum drei in der Albert-Schweitzer-Gasse und der Dornschneidergasse und in
271 Wetzelsdorf; den Sozialraum vier in Gösting, Lend und Eggenberg.

272 **Welche Rechtsform hat Ihre Einrichtung?**

273 Wir sind eine staatliche Einrichtung. Wir hier sind Magistrat und über uns steht das Land
274 Steiermark. Eine klassische staatlich behördliche Einrichtung.

275 **Wie erfolgt die Finanzierung Ihrer Einrichtung?**

276 Aus Landesmitteln.

277 **A3 – Kinder- und Jugendanwaltschaft**

278

279 **Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit und Funktion, die Sie in der Kija**
280 **ausüben, vorstellen.**

281 Ich bin vom Grundberuf Kindergarten- und Hortpädagogin, habe dann Jus studiert und bin
282 nun als Juristin in der Kija seit 2010 tätig. Ich bin eingetragene Mediatorin und lasse meine
283 Fachkenntnisse immer wieder in meine Arbeit miteinfließen.

284 **Was ist der Auftrag des Gesetzgebers an Ihre Einrichtung?**

285 Die gesetzlichen Grundlagen bei der Kija befinden sich im B-KJHG und im StKJHG. In
286 diesen zwei Gesetzen sind die Aufgaben, Funktion etc geregelt. Das Institut der Kija ist mit
287 dem JWG 1989 geschaffen worden, wo Beratungs- und Vermittlungsaufgaben im
288 Vordergrund standen. Aber zwischenzeitlich wurde den Kinder- und Jugendanwälten
289 durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder viel weitreichendere Aufgaben und
290 Befugnisse übertragen. Und ihre Unabhängigkeit wurde durch die fachliche
291 Weisungsfreiheit nochmals untermauert.

292 **Welche Aufgaben nimmt Ihre Einrichtung wahr?**

293 Die erste und zweite Frage ist grundsätzlich ja ein Brückenschlag...

294 Die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Kija werden im § 40 StKJHG geregelt. Zu
295 den besonderen Aufgaben zählen ua die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben
296 der Kija, das Transportieren der Kinderrechte nach Außen, aber auch sonstige
297 Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche relevant sind. Ein großes Thema im
298 vergangenen Jahr war zB Kinderlärm und die Frage, ob Kinderlärm eine Immission nach
299 dem ABGB darstellt oder nicht. Wir haben indirekt bei Landtagssitzungen mitgewirkt,
300 haben Stellungnahmen zu diesem Thema verfasst, die dann im Landtag mitberücksichtigt
301 wurden. Uns war und ist es ein dringendes Bedürfnis, der Gesellschaft zu transportieren,
302 dass Kinder ihren Platz haben müssen und sollen und dass „Kinderlärm“ vom Wortlaut her
303 schon eine Diskriminierung von Kindern ist. Nichtsdestotrotz ist für uns auch ganz
304 wichtig, immer wieder zu sagen, dass Kinder und Jugendliche auch ihrerseits Pflichten
305 gegenüber der Allgemeinheit haben und ihre Rechte nur soweit gehen, bis die Rechte von
306 anderen beginnen. Ein weiterer Fokus liegt in der Einbindung von Interessen von Kindern,
307 Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozessen sowie bei der Planung
308 und Forschung. Dies geschieht zum Teil auch durch die Begutachtung von Gesetzen, wo es
309 wichtig ist, den Fokus darauf zu legen, inwieweit Gesetzesnovellierungen den Rechten von
310 Kindern und Jugendlichen entsprechen, welche Auswirkungen sie auf diese haben und um

311 die Politik zu sensibilisieren und aufmerksam darauf zu machen, dass bestimmte
312 Regelungen massive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche und deren Lebenswelt
313 haben. Eine weitere Aufgabe von uns ist die Zusammenarbeit mit nationalen und
314 internationalen Netzwerken. Es gibt neun Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich,
315 in jedem Bundesland eine, und hier ist es ganz wichtig, sich immer wieder auszutauschen,
316 Fokusse zu unterschiedlichen Themen zu setzen und darauf zu achten, wie Synergien
317 optimal genutzt werden können, bzw wo es regionale Unterschiede zu berücksichtigen
318 gibt. Eine weitere Aufgabe ist die Beratung von Kindern und Jugendlichen und deren
319 Bezugspersonen. Bezugspersonen, Eltern oder Familienhelfer sowie Multiplikatoren
320 wenden sich auch an uns. Diese kommen entweder persönlich bei uns vorbei oder rufen
321 uns an. International bringen wir durch europäische Stellungnahmen immer wieder unsere
322 Position ein.

323 Zu den besonderen Aufgaben im Gesetz zählt ua die Beratung von Kindern, Jugendlichen,
324 jungen Erwachsenen und Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten
325 Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen
326 Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen. Auch die
327 Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern,
328 oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen
329 einerseits und Behörden oder privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen andererseits,
330 zählt zu unseren Kernaufgaben; Nicht selten werden von uns Helferkonferenzen
331 einberufen, wo es die Möglichkeit für alle beteiligten ProfessionistInnen gibt, sich
332 bezüglich eines Falles auszutauschen. Wichtig ist es, die Sichtweise aller Beteiligten zu
333 respektieren, wertzuschätzen und den Fokus auf das Kind, die Jugendlichen und deren
334 Bedürfnisse zu lenken. Dadurch, dass alle Beteiligten an einem Tisch sitzen, fallen etwaige
335 Kommunikationsprobleme weg. Man sieht sich von Angesicht zu Angesicht und es wird
336 klar, dass es gemeinsame Ziele in jedem Verfahren gibt, wo Kinder involviert sind,
337 nämlich die bestmögliche Gewährleistung des Kindeswohls.

338 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen Ihrer Einrichtung bei der**
339 **Aufgabenerfüllung zu?**

340 Nach § 39 Abs 6 StKJHG haben die Organe des Landes und der Gemeinden die Kija bei
341 der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und haben dieser die
342 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das ist wesentlich, um einen Fall und dessen Verlauf
343 nachvollziehen zu können. Dieser Austausch ist wichtig, um zu sehen, wo die Familie im
344 Moment steht. Eine zweite wesentliche Befugnis ist das Recht auf Akteneinsicht nach

345 § 40 Abs 3 StKJHG. Die Problematik ist hier, dass § 17 AVG die Akteneinsicht auf den
346 hoheitlichen Bereich reduziert.

347 **Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung von der Kinder- und Jugendhilfe?**

348 Die Kija ist eine weisungsfreie Ombudsstelle. Es besteht inhaltliche Weisungsfreiheit der
349 Kinder- und Jugendanwaltschaft gegenüber der Landesregierung. Der Landesregierung
350 obliegt die Aufsicht in Belangen der Führung der Geschäfte der Kija. Dies erfolgt durch
351 Übermittlung eines Tätigkeitsberichtes an diese. Organisatorisch ist die Kija der
352 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität der Steiermärkischen Landesregierung
353 zugeordnet.

354 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

355 Wir kooperieren mit unterschiedlichen Einrichtungen, die sich mit Kindern und
356 Jugendlichen beschäftigen. Unsere Kooperationspartner sind die Kinder- und
357 Jugendhilfeträger, die Gerichte, die Familiengerichtshilfe, Schulen und andere
358 Kinderbetreuungseinrichtungen, private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die
359 Universität Graz etc. Primär kooperieren wir mit der Kinder- und Jugendhilfe, den
360 Bezirkshauptmannschaften bzw dem Magistrat Graz, aber auch mit Gerichten, der
361 Familiengerichtshilfe etc. Hier ist auch das Recht auf Akteneinsicht bei Gericht ein Thema,
362 wo Klienten sich an uns wenden und sich informieren, ob sie selbst in ihre Akten bei
363 Gericht einsehen dürfen, um nachzusehen, was ihnen zu Last gelegt wird, sowie die
364 Erörterung gerichtlicher Gutachten. Weiters ist das Kinderschutzzentrum ein langjähriger
365 Kooperationspartner von uns. Auch MitarbeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen
366 wenden sich an uns. Seit der Implementierung der Familiengerichtshilfe gibt es ja das
367 Recht der FamGHi – auf Auftrag des Gerichtes - sich direkt an
368 Kinderbetreuungseinrichtungen zu wenden und Auskünfte zu verlangen oder einzuholen.
369 Hier sind die Pädagoginnen oft sehr unsicher, weil sie nicht wissen, ob sie Auskünfte
370 geben dürfen oder dies nicht ihre Verschwiegenheitspflicht oder Datenschutzpflicht
371 verletzt.

372 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen bzw Hilfseinrichtungen?**

373 Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrags nach § 40 Abs 2 Z 3 StKJHG müssen die bei uns
374 beschäftigten Mitarbeiterinnen darüber Bescheid wissen.

375 **Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen beschäftigt?**

376 Sieben Mitarbeiterinnen und einige freie Mitarbeiter.

377 **Welche Professionen haben Ihre Mitarbeiter?**

378 Wir sind ein multiprofessionelles Team aus den Fachbereichen Rechtswissenschaften,
379 Sozialarbeit, Soziologie, Mediation, Pädagogik, Psychotherapie und Büroorganisation.
380 Diese Multiprofessionalität ist wichtig, da komplexe Fallkonstellationen aus
381 unterschiedlich professioneller Sicht betrachtet werden können. Komplexere Beratungen
382 werden grundsätzlich in Co-Teams bearbeitet.

383 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen Ihrer Einrichtung?**

384 Es gibt in jedem Bundesland eine Kinder- und Jugendanwaltschaft. Die rechtlichen
385 Grundlagen der Legitimation der Kinder- und Jugendanwaltschaften finden sich in den
386 unterschiedlichen Landesgesetzen wieder. Die Leitung der Kinder- und
387 Jugendanwaltschaften obliegt jeweils dem Kinder- und Jugendanwalt.

388 Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes wurde – ergänzend zur gesetzlichen
389 Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den neun Bundesländern - als
390 Stabstelle bei dem für Familien- und Jugendangelegenheiten zuständigen
391 Bundesministerium, nunmehr im Bundesministerium für Familie und Jugend, eingerichtet.
392 Die Leitung obliegt dem Bundes- Kinder- und Jugendanwalt, Herrn Dr. Ewald Filler.

393 **Welche Rechtsform hat Ihre Einrichtung?**

394 Wir sind eine weisungsfreie Ombudsstelle des Landes Steiermark und der Landesregierung
395 zugeordnet.

396 **Wie erfolgt die Finanzierung Ihrer Einrichtung?**

397 Aus Mitteln des Landes Steiermark.

398 **A4 – Rainbows**

399

400 **Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit oder Funktion, die Sie bei Rainbows**
401 **ausüben, vorstellen.**

402 Ich arbeite als Geschäftsführerin von Rainbows-Österreich.

403 **Warum wurde Ihre Einrichtung gegründet bzw welchen Zweck verfolgt Ihre**
404 **Einrichtung?**

405 Rainbows ist in Österreich 1991, beim Projekt „Alleinerziehende“, ins Leben gerufen
406 worden. Bereits in den 80er Jahren hat man im Rahmen dieses Projektes begonnen, mit
407 geschiedenen, aber auch mit verwitweten Eltern zu arbeiten; jedoch immer nur mit
408 Erwachsenen. Im Laufe der Jahre hat man dann gemerkt, dass es auch ein Angebot für
409 Kinder brauchen würde, weil die Kinder auf der Strecke blieben. Sie sind dann über
410 Umwege auf Rainbows gestoßen. Diese Einrichtung hat es damals schon in den
411 Vereinigten Staaten gegeben. Sie ist 1983 von einer betroffenen Mutter, Suzy Yehl,
412 gegründet worden und das Konzept ist von ihr entwickelt worden. Suzy Yehl ist dann
413 eingeladen geworden, nach Graz zu kommen, um Rainbows vorzustellen, und die
414 Leiterinnen des Projekts Alleinerziehende haben sich dann entschlossen, Rainbows in
415 Österreich zu implementieren. Die Grundlagen sind von den Vereinigten Staaten
416 gekommen und sind dann überarbeitet worden und auf mitteleuropäische bzw
417 österreichische Verhältnisse adaptiert worden und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt
418 worden, hin zu einem Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche, die von der Trennung
419 oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind.

420 **Welche Leistungen werden in Ihrer Einrichtung angeboten?**

421 Nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern gibt es spezielle Gruppen für Kinder und
422 Jugendliche, die Rainbows-Youth-Gruppen und all das, was sich um das Thema Trennung,
423 Scheidung und Kinder postiert. Wir bieten die Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG, die
424 seit 1.2.2013 für Eltern verpflichtend ist, an. Wir bieten Telefonberatung, Telefoncoaching,
425 Mailberatung, Face-to-Faceberatung für betroffene Elternteile, in jeder Phase der
426 Scheidung, auch Jahre nachher, wenn sie neue Familien bilden, Patchworkgefüge
427 entstehen, immer dann, wenn Fragen von Eltern auftauchen, die ihre Kinder in der
428 Trennung und nach der Trennung betreffen, an. Dies ist der Teil Trennung, Scheidung und
429 Arbeit mit Betroffenen. Wir bieten aber auch Weiterbildungen und Workshops für
430 Kindergartenpädagogen, Juristen, Familienrichter und für alle Berufsgruppen an, die mit
431 Kindern im Alltag konfrontiert sind, bzw Trennung oder Scheidung erlebt haben. Die

432 zweite Schiene von Rainbows sind Begleitungen nach einem Tod. Kinder, die den Tod
433 eines nahestehenden Menschen erlebt haben, können zu Rainbows kommen und
434 bekommen hier professionelle Unterstützung und Trauerbegleitung. Auch die Eltern und
435 Elternteile, die betroffen sind, erhalten von Fachpersonen Unterstützung.

436 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen Ihrer Einrichtung bei der**
437 **Leistungserbringung zu?**

438 Ein wichtiger Grundsatz, bzw eine wichtige Haltung unsererseits bei der Arbeit mit
439 Kindern ist die Vertraulichkeit. Die Kinder kommen zu einer „Kennenlernstunde“ zu
440 Rainbows, nach der sie entscheiden können, ob sie weiter zu uns kommen möchten oder
441 nicht. Hier wird den Kindern vermittelt, dass all das, was sie in der Gruppe sagen, auch in
442 der Gruppe bleibt. Es dringt nichts nach außen, dh auch die Eltern bekommen von uns die
443 Information, dass sie keine Rückmeldung bekommen, was ihre Kinder in der Gruppe
444 sagen, etc. Sie bekommen nur allgemein eine pauschale Rückmeldung, was den Prozess
445 anbelangt, während die Kinder bei Rainbows sind. Das, was das Kind in der Gruppe sagt,
446 geben wir nicht weiter, außer unsere Mitarbeiter merken Gefahr in Verzug, zB bei
447 Missbrauch, Gewalt udgl. Aber auch hier teilt die Gruppenleiterin dem Kind mit, dass sie
448 diesbezüglich mit den Eltern sprechen muss. Manchmal sagt auch das Kind, dass es
449 möchte, dass die Gruppenleiterin es den Eltern sagt. Aber grundsätzlich herrscht diese
450 Vertraulichkeit, dh wir geben keine Informationen nach außen weiter. Allerdings wissen
451 wir alle, wenn wir als Zeugen vorgeladen werden, müssen wir auch aussagen. Hier
452 versuchen wir aber trotzdem, beim Richter Verständnis dafür zu bekommen, warum diese
453 Vertraulichkeit für Rainbows so wichtig ist. Hätten die Kinder nämlich das Gefühl, dass
454 das, was sie sagen, nach außen dringt, würden sie sich nicht mehr öffnen und wir könnten
455 nicht mehr wirkungsvoll mit ihnen arbeiten.

456 **Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung zB von Rettet das Kind?**

457 Das, was Rainbows auszeichnet, ist die Fokussierung auf das Thema Verlust, Trennung
458 und Scheidung auf der einen Seite und das Thema Tod auf der anderen Seite und die über
459 20-jährige Erfahrung, Expertise, praktische Erfahrung, immer wieder verknüpft mit
460 wissenschaftlichen Erkenntnissen, Forschungsergebnissen, die immer wieder in unsere
461 Arbeit miteinfließen. Darauf aufgebaut auch ein sehr großes Know-How in den speziellen
462 Bereichen, wie Trennung, Scheidung und Tod. Das ist sozusagen
463 das Alleinstellungsmerkmal von Rainbows. Keine andere Organisation österreichweit hat
464 das.

465 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

466 Ja, sehr intensiv und viel. Es ist uns sehr wichtig, den Kontakt zu anderen Einrichtungen,
467 die mit Kindern und auch Kindern in schwierigen Situationen sowie im Alltag, zu tun
468 haben. Wir haben viel Kontakt mit Schulen und Kindergärten, weil dort die Kinder eben
469 vor Ort sind und oft die Kindergartenpädagogen oder Lehrer die ersten sind, die
470 Veränderungen in der Familie merken, da sie Bezugspersonen zum Kind sind. Diese
471 Berufsgruppen, Pädagogen, Berater, aber auch Familienrichter und Anwälte, empfehlen
472 auch oft, auf unsere Homepage zu schauen, und informieren die Eltern darüber, dass es
473 Rainbows gibt. Insofern ist diese Vernetzung für uns sehr wichtig. Wir kooperieren auch
474 mit der Uni Graz.

475 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen bzw Hilfseinrichtungen?**

476 Ja. Wir kennen den Markt sehr gut.

477 **Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen beschäftigt?**

478 Hier in Graz befindet sich die Zentrale von Rainbows-Österreich bzw der
479 Bundesorganisation. Wir in Graz sind zu dritt. Drei teilzeitangestellte Mitarbeiter,
480 bestehend aus der pädagogischen Leiterin, mir als Geschäftsführerin und dem Sekretariat
481 und dann haben wir noch in jedem Bundesland, außer Vorarlberg, eine Landesstelle. Dort
482 ist eine Kollegin als Leiterin tätig, meist unterstützt durch ein Sekretariat. Die Männer und
483 Frauen, die mit den Kindern direkt arbeiten, sind mittels geringfügigen Dienstvertrags für
484 die Dauer der Rainbows-Begleitung, bzw der Rainbows-Gruppe, bei Rainbows angestellt.
485 In Summe sind es in etwa 120 Mitarbeiter österreichweit.

486 **Welche Professionen haben Ihre Mitarbeiter?**

487 Um bei Rainbows arbeiten zu können, ist es Voraussetzung, dass eine
488 psychosoziale/pädagogische/psychologische Grundausbildung absolviert wurde, bzw auch
489 schon eine fundierte Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorhanden ist.
490 Wenn diese formalen Voraussetzungen gegeben sind, gibt es ein
491 Bewerbungsgespräch/Entscheidungsgespräch mit der jeweiligen Landesstelle und dann
492 erfolgt eine Rainbows-Ausbildung. Die Mitarbeiter werden somit nochmals speziell für die
493 Tätigkeit in der Rainbows-Gruppe ausgebildet.

494 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen Ihrer Einrichtung?**

495 In jedem Bundesland, meistens in den Landeshauptstädten, haben wir eine Landesstelle,
496 welche dann für das gesamte Bundesland zuständig ist. Dh überall dort, wo vier Kinder in
497 einem ähnlichen Alter für eine Gruppe angemeldet sind, können wir unsere Arbeit in einer
498 Gruppe starten, weil unsere Gruppenleiter immer im ganzen Bundesland arbeiten, bzw

499 wohnen. Wir mieten dann vor Ort einen Raum für die Dauer der Rainbows-Gruppe an und
500 die Mitarbeiter halten dann die Gruppe ab.

501 **Welche Rechtsform hat Ihre Einrichtung?**

502 Wir sind ein gemeinnütziger Verein.

503 **Wie erfolgt die Finanzierung Ihrer Einrichtung?**

504 Wir bekommen einerseits Förderungen vom Staat, dh in den Bundesländern von der
505 jeweiligen Landesregierung bzw den Magistraten. Wir bekommen auch vom
506 Bundesministerium für Familie eine finanzielle Unterstützung. Des Weiteren haben die
507 Eltern Beiträge zu entrichten, wenn ihre Kinder ein Angebot von Rainbows in Anspruch
508 nehmen. Nichtsdestotrotz entwickeln sich öffentliche Gelder zurück, die Nachfrage steigt
509 jedoch. Das bedeutet, dass hier eine Schere auseinander geht, die wir über Spenden und
510 Fundraising versuchen zu verkleinern. Die finanzielle Situation ist immer eine
511 Herausforderung, vor allem, weil Eltern zu Rainbows in einer Ausnahmesituation
512 kommen, in der sich auch die finanzielle Situation in vielen Familien verschlechtert hat.

513 Oft befinden sich Familien in einer solchen Situation, in der zB die Mutter oder Vater
514 verstorben ist, und sie auch von der Versicherung, sei es Witwen- oder Waisenpensionen,
515 kaum finanzielle Unterstützung bekommen und sie sich somit unser Angebot grundsätzlich
516 nicht leisten können. Da Rainbows jedoch für Kinder da ist, ist es in solchen Situationen
517 eine Haltung von uns, dass unser Angebot allen offen stehen soll, egal ob die Eltern
518 finanzielle Mittel haben, oder nicht. Wir müssen täglich schauen, wie wir es schaffen
519 können, diese Offenheit zu behalten und unser Angebot aufrechterhalten.

520 **A5 – Gewaltschutzzentrum**

521

522 **Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit und Funktion, die Sie im**
523 **Gewaltschutzzentrum ausüben, vorstellen.**

524 Ich bin als Sozialarbeiterin im Gewaltschutzzentrum seit 1998 beschäftigt, bin
525 Teamleiterin und leite die Außenstelle in Hartberg. Zuständig bin ich im gesamten
526 Bedrohungsmanagement, im Beratungsbereich, für die Kollegen in meinem Team, zudem
527 bin ich Supervisorin, Selbstverteidigungstrainerin und arbeite in Anti-Gewalt-Gremien für
528 die Männerberatungsstelle.

529 **Warum wurde Ihre Einrichtung gegründet, bzw welchen Zweck verfolgt ihre**
530 **Einrichtung?**

531 Das Gewaltschutzzentrum Steiermark ist 1995 gegründet worden. Es war ein
532 Vorläuferprojekt zum Gewaltschutzgesetz, welches am 1.1.1997 in Kraft getreten ist. Die
533 damalige Frauenministerin Helga Konrad und der damalige Innenminister Casper Einem
534 waren der Meinung, dass es eine Schnittstelle braucht zwischen dem polizeilichen
535 Wegweisungen und den weiteren gerichtlichen Schritten, nämlich eine psychosoziale
536 Einrichtung, die quasi koordinierend und dolmetschend arbeitet.

537 **Welche Leistungen werden in ihrer Einrichtung angeboten?**

538 Wir bieten psychosoziale und juristische Beratung an und alles, was im Rahmen der
539 Sicherheit notwendig ist. Dh aufhören tut unser Angebot, sobald jemand in Sicherheit ist.
540 Das geht zB von dem Installieren eines Bewegungsmelders, zu gerichtlichen Schritten und
541 bis dahin, dass wir zusammen mit dem qualifizierten Opferschutz jemanden ins Ausland
542 verschwinden lassen. Wir bieten das volle Sicherheitsspektrum an. Dazu kommt dann noch
543 die Prozessbegleitung, die seit 2006 in der StPO geregelt ist. Als Spezialeinrichtung sind
544 wir auch für Stalkingfragen und Mobbingbelange, nicht aber für Nachbarschaftskonflikte,
545 zuständig. Wir verfügen über eine Gewaltschutzakademie, wo Schulungen angeboten
546 werden. Ganz fix verankert sind die Schulungen bei den Polizisten und am Gericht. Dies
547 sind Praktika für Richteramtsanwärter und angehende Sozialarbeiter und Schulungen im
548 psychosozialen und medizinischen Pflegebereich. Wir sind die Experten, wenn es ums
549 Thema Gewalt und Sicherheit und Bedrohungsmanagement geht. Wir sind auch
550 gemeinsam mit den anderen Gewaltschutzzentren im Präventionsbeirat des
551 Innenministeriums. Das ist ein Gremium, wo bestimmte Themen angeregt werden können,
552 die dann eventuell später vom Gesetzgeber auch zum Gesetz umgewandelt werden können.
553 Zb ist das Anti-Stalking-Gesetz aus diesen Anregungen entstanden oder auch die

554 Prozessbegleitung, die es auch schon vorher in der Praxis gegeben hat, jedoch keinen
555 Namen gehabt hat und jetzt einen gesetzlichen Hintergrund hat.

556 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen Ihrer Einrichtung bei der**
557 **Leistungserbringung zu?**

558 Wir sind eine Beratungseinrichtung. Wir beraten, können aber auch juristische Anträge mit
559 unseren Klienten im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzzentrum schreiben und
560 verfassen, ohne dass wir der Winkelschreiberei geklagt werden. Und wir führen auch die
561 Prozessbegleitung durch. Vertreten dürfen wir niemanden vor Gericht. Auch haben wir
562 Meldepflichten, wie andere Einrichtungen auch. Wir arbeiten grundsätzlich vertraulich und
563 unterliegen der Verschwiegenheit. Allerdings gibt es auch hier logische Ausnahmen. Zb
564 bei akuter Gefährdung des Kindes muss man die Kinder- und Jugendhilfe verständigen.
565 Daher sagen wir auch, dass wir nicht verschwiegen, sondern vertraulich arbeiten.

566 **Wie unterscheidet sich ihre Einrichtung zB von der Kinder- und Jugendhilfe?**

567 Die Kinder- und Jugendhilfe hat ganz klar den Auftrag für das Kindeswohl zu sorgen. Sie
568 kann auch entgegen der Zustimmung der Klienten handeln; dies machen wir nicht. Wo wir
569 uns ähneln ist Folgendes: Wird irgendwo in der Steiermark ein Wegweisungs- oder
570 Betretungsverbot ausgesprochen, muss uns dies die Polizei mitteilen. Befindet sich ein
571 Kind bis zu vier Jahren im Haushalt, muss die Polizei das auch der Kinder- und
572 Jugendhilfe mitteilen. Wir bekommen grundsätzlich jedes Betretungsverbot, weil das
573 unsere ureigenste Aufgabe ist. Wir sind ein freiwilliges Angebot, kein Zwangsangebot.
574 Wir können auch niemanden zu irgendwelchen Schritten nötigen und wollen das auch
575 nicht. Ähnlich sind wir uns wieder in dem proaktiven Ansatz. Dh wenn wir
576 Betretungsverbote bekommen, nehmen auch wir von unserer Seite mit den Klienten den
577 Kontakt auf und bieten unsere Unterstützung an. Nicht ganz die Hälfte unserer Klienten
578 ergibt sich aus einem Betretungsverbot, der andere Teil kommt zu uns über
579 Mundpropaganda und Medien. Wir haben eben diesen Zwangskontext nicht, irgendwo
580 einzugreifen, den die Kinder- und Jugendhilfe hat.

581 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

582 Ja, ganz stark. Die Kooperation besteht mit der Polizei, wenn wir Wegweisungs- und
583 Betretungsverbote bekommen; mit den Straf- und Zivilgerichten, natürlich auch mit der
584 Kinder- und Jugendhilfebehörde im medizinischen und Pflegebereich; alles, was in diesem
585 Gewaltkontext stattfinden kann; mit diesen Einrichtungen kooperieren wir auch. Das geht
586 sogar so weit, dass durch Unterweisungen vom Innenministerium, die beteiligten
587 Institutionen, bis hin zum Strafreferenten von einer Bezirkshauptmannschaft, sich in

588 Vernetzungstreffen treffen müssen. Dh ohne Kooperationen geht im Thema Gewalt nichts,
589 weil keine Institution allein das Thema steuern kann. Genauso ist es auch auf inhaltlicher
590 Ebene; hier arbeitet man auch mit vielen Institutionen zusammen, zB mit der Kinder- und
591 Jugendanwaltschaft, den Kinderschutzzentren von Rettet das Kind etc in Gremien, wie zB
592 das Netzwerk gegen sozialisierte Gewalt in der Steiermark usw. Hier wird auf inhaltlicher
593 Ebene zusammengearbeitet und organisiert.

594 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen bzw Hilfseinrichtungen?**

595 Ja und wir arbeiten sehr gut zusammen. Bevor wir eigene Beratungseinrichtungen in Weiz
596 gehabt haben, hatten wir hier eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem
597 Kinderschutzzentrum. Sie haben uns immer Räume zur Verfügung gestellt, wenn wir
598 außerhalb eine Beratung durchgeführt haben. Das funktioniert sehr gut in der Praxis.

599 **Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen beschäftigt?**

600 Elf Beraterinnen, alle Teilzeit; eine Geschäftsführerin, welche auch Sozialarbeiterin ist und
601 drei Damen im Sekretariat.

602 **Welche Professionen haben Ihre Mitarbeiter?**

603 In der Beratung ausschließlich Juristen und Sozialarbeiter, weil das unsere zwei Bereiche
604 sind, die wir abdecken müssen. Wo man aber dazu sagen muss, dass jede Kollegin
605 dasselbe macht. Dh einen Fall teilen sich immer eine Sozialarbeiterin und eine Juristin und
606 man schult sich gegenseitig ein. Und im Sekretariat haben die Damen eine
607 Sekretariatsausbildung.

608 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen Ihrer Einrichtung?**

609 In der Steiermark befindet sich die Hauptstelle in Graz. Wir haben Außenstellen in
610 Feldbach, in Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und in Bruck. Es wird alles von Graz aus
611 verwaltet. Die Außenstellen sind einen Tag in der Woche vor Ort und beraten dann dort.
612 Es gibt dann in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum in Österreich. Wir sind nur
613 über einen Dachverband zusammenorganisiert. Und in Wien gibt es die Interventionsstelle.
614 Die Gewaltschutzzentren haben bis 2006 Interventionsstellen geheißen und haben sich
615 dann umbenannt, außer die Interventionsstelle in Wien.

616 **Welche Rechtsform hat Ihre Einrichtung?**

617 Wir sind alles Vereine und als Gewaltschutzzentren über einen Dachverband organisiert.

618 **Wie erfolgt die Finanzierung Ihrer Einrichtung?**

619 Wir haben einen Auftragsvertrag mit dem Innenministerium und dem Frauenministerium.
620 Dh das ist der ganze Bereich des Bedrohungsmanagements und alles rund um das Thema
621 Wegweisungs- und Betretungsverbot. Wir haben einen Abrechnungsvertrag mit dem

622 Justizministerium für die Prozessbegleitung. Und das Land Steiermark bezahlt Teile der
623 Außenstellen.

A6 – Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg

624
625

626 **Darf ich Sie bitten, dass Sie kurz Ihre Tätigkeit und Funktion, die Sie im**
627 **Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg ausüben, vorstellen.**

628 Ich bin klinische- und Gesundheitspsychologin und in der Leitung vom
629 Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg, dessen Trägerorganisation Rettet das Kind ist,
630 tätig.

631 **Warum wurde Ihre Einrichtung gegründet, bzw welchen Zweck verfolgt Ihre**
632 **Einrichtung?**

633 Das Kinderschutzzentrum ist grundsätzlich dazu da, um Kinder, Jugendliche und deren
634 Familien, die von Gewalt betroffen sind, zu unterstützen und auch der präventive Anteil ist
635 Thema unserer Arbeit, dh Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Wir
636 arbeiten auch beratend für Personen und Multiplikatoren, für Personen, die in ihrer Arbeit
637 mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wo zB Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch
638 aufkommt und wir diese Personen beratend unterstützen und begleiten. Ein weiteres
639 Angebot ist dann die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, dh wenn es in einem
640 Fall von Gewalt zu Anzeigen kommt, bereiten wir solche Kinder und deren Familien auf
641 solche Anzeigen vor und begleiten und unterstützen sie während des Verfahrens und
642 versuchen weitere Traumatisierungen der Kinder in dieser Zeit zu verhindern und bieten
643 auch rechtliche Unterstützung an. Themenschwerpunkte unserer Arbeit sind körperliche,
644 sexualisierte und auch psychische Gewalt, ebenso wie Vernachlässigung von Kindern.

645 **Welche Leistungen werden in Ihrer Einrichtung angeboten?**

646 Wir sind in der beratenden Funktion und behandelnden Funktion tätig. Dh wenn aktuelle
647 Gewaltsituationen vorhanden sind, beraten wir Personen, wie sie damit umgehen können
648 und unterstützen sie dabei, die Gewalterlebnisse zu verarbeiten. Wir bieten auch
649 therapeutische Arbeit für Kinder und Jugendliche an, die von Gewalt betroffen sind. Wir
650 arbeiten auch im präventiven Bereich und stellen Überlegungen an, wie Gewalt verhindert
651 werden kann und arbeiten auch mit Schulgruppen im präventiven Bereich, um den Bereich
652 Gewalt zu sensibilisieren. Für Eltern und Erwachsene bieten wir Vorträge an. Und auch die
653 Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen in diesem
654 Bereich ist Teil unserer Arbeit.

655 **Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten kommen Ihrer Einrichtung bei der**
656 **Aufgabenerfüllung zu?**

657 Grundsätzlich arbeiten wir im Auftrag unserer Klienten, dh wir sind ein freiwilliges
658 Angebot. Unsere Klienten kommen zu uns. Mit den Klienten werden Aufträge und Ziele
659 definiert, an Hand derer wir unsere Arbeit dann ausüben. Wir arbeiten im freiwilligen
660 Bereich, dh Maßnahmen setzen ist eher Aufgabe der Kinder- und Jugendhelfer. Ist die
661 Beratung im Kinderschutzzentrum eine Maßnahme des Kinder- und Jugendhelfers
662 oder eines anderen Kooperationspartners, muss klar mit den Eltern und den Kindern
663 besprochen werden, in welcher Form der Austausch von Informationen stattfindet. Wir
664 unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht unseren Klienten gegenüber. Ausnahme besteht
665 bei Gefahr in Verzug, dh dort, wo wir im Bereich der Meldepflicht bei
666 Kindeswohlgefährdung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, nach § 37 B-KJHG
667 verpflichtet sind.

668 **Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung zB von Rainbows?**

669 Unser Auftrag ist ein anderer, dh wir sind klar im Gewaltbereich zuständig. Rainbows
670 arbeitet eher im Bereich von Trennung, Scheidung und Todesfällen. Dh unsere Zielgruppe
671 ist auch eine andere. Es gibt sicher auch Überschneidungen von den Themenbereichen, zB
672 im Bereich Trennungs- und Scheidungssituationen, wo Gewalt im Spiel ist.

673 **Kooperieren Sie mit anderen Einrichtungen?**

674 Ja. Wir sind im Bezirk auch mit sämtlichen Einrichtungen, die mit Kindern und
675 Jugendlichen sowie Familien arbeiten, vernetzt. Wir wissen Bescheid über Einrichtungen,
676 die es im Bezirk gibt und versuchen auch regelmäßig Vernetzungstreffen zu machen und
677 so die Schnittstellen und die Abgrenzungen zwischen den Einrichtungen zu definieren und
678 zu schauen, wie Kooperationen aussehen könnten, damit ein bestimmter Fall nahtlos
679 übergeben werden kann. Wenn wir mit Familien arbeiten, sind auch oft schon andere
680 Systeme beteiligt, zB eine Sozialarbeiterin, die vielleicht schon in der Familie installiert ist
681 oder bereits eine Erziehungshilfe in Anspruch genommen wurde. Hier gilt es darauf zu
682 achten, dass die Berufsgruppen, die bereits mit der Familie arbeiten, auch gut koordiniert
683 arbeiten, und man auch darauf achtet, welcher Hilfe vielleicht Vorrang zukommt und die
684 Hilfen aufeinander abzustimmen und auch definiert, was gemeinsame Ziele sind und wo es
685 notwendig ist, zusammen zu arbeiten.

686 **Kennen Sie andere Kinderschutzeinrichtungen bzw Hilfseinrichtungen?**

687 Ja. Das ist für uns ganz wichtig. Oft kommt es auch dazu, dass im Fall von Obsorgeentzug
688 oder Übertragung Kinder in eine Pflegefamilie kommen oder die Kinder in einen anderen

689 Bezirk ziehen. Hier ist es wichtig, zu schauen, dass die Zusammenarbeit mit anderen
690 Einrichtungen und die Übergabe gut koordiniert wird, und darauf zu achten, welche
691 Einrichtungen es vor Ort gibt und wo man die Kinder hinschicken könnte.

692 **Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen beschäftigt?**

693 Ich als Leiterin und sechs weitere Mitarbeiter in Deutschlandsberg, die aber keine
694 Vollzeitposten sind, und zum Teil nur sehr kleine Stundenkontingente im
695 Kinderschutzbereich haben.

696 **Welche Professionen haben Ihre Mitarbeiter?**

697 Wir sind ein Team aus klinischen und Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten,
698 Pädagogen und Sozialarbeitern.

699 **An welchen Standorten in Österreich befinden sich Zweigstellen Ihrer Einrichtung?**

700 Wir sind als Kinderschutzzentrum eine Zweigstelle des Vereins Rettet das Kind. Rettet das
701 Kind ist ein österreichweiter Verein, dessen Hauptsitz für die Steiermark in Graz ist.
702 Kinderschutzzentren von Rettet das Kind sind in Weiz, Deutschlandsberg,
703 Bruck/Kapfenberg. Und dann gibt es noch weitere Einrichtungen in anderen Bereichen von
704 Rettet das Kind.

705 **Welche Rechtsform hat Ihre Einrichtung?**

706 Wir sind ein Verein.

707 **Wie erfolgt die Finanzierung Ihrer Einrichtung?**

708 Die Finanzierung erfolgt über unterschiedlichste Fördergeber. Vor allem durch das Land,
709 das Bundesministerium für Familie und im Bereich der Prozessbegleitung durch das
710 Justizministerium.